

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Peter Hintze, Michael Stübgen, Klaus Hofbauer, Peter Altmaier, Renate Blank, Friedrich Bohl, Dr. Ralf Brauksiepe, Klaus Brähmig, Thomas Dörflinger, Anke Eymer (Lübeck), Dr. Reinhard Göhner, Kurt-Dieter Grill, Hermann Gröhe, Horst Günther (Duisburg), Ursula Heinen, Bartholomäus Kalb, Manfred Kolbe, Hartmut Koschyk, Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg), Dr. Paul Laufs, Dr. Gerd Müller, Dr. Friedbert Pflüger, Christa Reichard (Dresden), Hans-Peter Repnik, Hannelore Rönsch (Wiesbaden), Dr. Andreas Schockenhoff, Wolfgang Schulhoff, Johannes Singhammer, Dorothea Störr-Ritter, Thomas Strobl (Heilbronn), Arnold Vaatz, Annette Widmann-Mauz und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3872 –**

Erweiterung der Europäischen Union

Die Erweiterung der Europäischen Union ist neben der weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit in der EU vordringliche Aufgabe der Europapolitik. Es gilt, die durch den Kommunismus im 20. Jahrhundert erzwungene Teilung unseres Kontinents endgültig zu überwinden.

Die Europäische Union führt Beitrittsverhandlungen mit 10 Staaten Mittelosteuropas (Polen, Ungarn, Tschechien, Estland, Slowenien, Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei) sowie mit Zypern und Malta. Gelingt die Erweiterung, so entsteht ein politisch und wirtschaftlich geeinter Raum mit nahezu einer halben Milliarde Menschen und einer Wirtschaftskraft vergleichbar der Nordamerikas. Aus der Perspektive der Erweiterung erwachsen schon jetzt große Chancen für die Sicherung des Wohlstandes und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Deutschland, denn wir sind bereits heute größter Handelspartner der Beitrittsländer und das Handelsvolumen wächst rasch. Noch ungleich größer werden die positiven Wirkungen auf Deutschland sein, wenn die Erweiterung vollzogen ist.

Deutschland profitiert nicht nur wirtschaftlich von einer Erweiterung der EU. Mit unserer langen EU-Außengrenze sind wir besonders an stabilen Verhältnissen bei unseren Nachbarn interessiert. Illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität wird sich im erweiterten geeinten Europa besser als heute bekämpfen lassen.

Und nicht zuletzt hat Deutschland die Beitrittsländer auch aus historischen Gründen stets ermutigt, ihren Weg in die EU entschlossen zu beschreiten. Die jungen Demokratien Mittelosteuropas haben das Joch sowjetischer Vormacht in dem Bewusstsein abgeworfen, dass ihnen im Westen Europas starke Partner zur Seite stehen. Sie haben einen enormen Transformationsprozess durchzustehen und muten ihren Bürgern dabei viel an Veränderung zu. Sie haben dies zu Recht stets auch mit der Aussicht auf Mitgliedschaft in der EU begründet. Diese Erwartungen dürfen nicht enttäuscht werden.

Die jetzt eingeleitete Erweiterung wird die tiefgreifendste Veränderung der EU seit Unterzeichnung der Römischen Verträge mit sich bringen. Sie wird die EU materiell, strukturell und politisch vor eine Bewährungsprobe stellen. Wir müssen das anspruchsvolle Projekt der Erweiterung gut vorbereiten und die Akzeptanz der Bürger für dieses Projekt in Mitgliedstaaten wie Beitrittsländern erhöhen. Wir können das Vertrauen am besten gewinnen, wenn wir bei den Erweiterungsvorbereitungen auf Qualität achten, zügig, aber ohne Zeitdruck vorgehen und alle Schritte zur Erweiterung sorgfältig prüfen.

Vorbemerkung

Für Deutschland wie für Europa insgesamt ist die Erweiterung der Europäischen Union ein Projekt von historischer Dimension. Die Aufnahme der Staaten Mittel- und Osteuropas in die Union gewährt die dauerhafte Sicherung des Friedens, der politischen Stabilität und des Wohlstandes in Europa. Die Erweiterung gehört zu den zentralen politischen Aufgaben und Herausforderungen der kommenden Jahre. Ihre Bewältigung setzt einen breiten politischen Konsens voraus. Ein solcher parteiübergreifender Konsens war und ist einer der Garanten für eine erfolgreiche deutsche Europapolitik. Die Bundesregierung begrüßt deshalb das hohe Maß an Übereinstimmung der Fraktion der CDU/CSU mit der Politik der Bundesregierung, das in der Großen Anfrage zum Ausdruck kommt.

Folgende grundsätzliche Bemerkungen werden der Antwort vorangestellt, da sie für zahlreiche der gestellten Fragen von Bedeutung sind:

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die EU ist die Erfüllung der Aufnahme-kriterien durch das Beitrittsland, wie sie auf dem EU-Gipfel 1993 in Kopen-hagen festgelegt wurden:
 - institutionelle Stabilität; demokratische und rechtsstaatliche Ordnung; Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten (sog. politische Kriterien),
 - eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbe- werbsdruck innerhalb der Union standzuhalten (sog. wirtschaftliche Kri- terien),
 - die Fähigkeit, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Ver- pflichtungen und Ziele zu eigen machen. Dazu gehört die Übernahme des gesetzlichen und politischen Besitzstandes der EU, des so genannten Acquis Communautaire.

Die Erfüllung dieser Kriterien ist erforderlich, damit die Stoßkraft der euro-päischen Integration erhalten bleibt. Während die wirtschaftlichen und insti-tutionellen Voraussetzungen im Verlauf des Beitrittsprozesses erfüllt werden können, ist die Erfüllung der politischen Kopenhagener Kriterien eine Vor-bedingung für den Verhandlungsbeginn. Die Beitrittsverhandlungen werden individuell geführt. Sie haben mit allen Beitrittsländern außer der Türkei be-reits begonnen, können aber mit den einzelnen Beitrittsländern zu unter-schiedlichen Zeitpunkten abgeschlossen werden.

Die Übernahme des rechtlichen und politischen Besitzstandes der EU (Acquis) stellt hohe Anforderungen an die Integrationsfähigkeit der Beitritts-

länder. Der Acquis der EU wurde in insgesamt 31 Themenbereiche, so genannte Kapitel, aufgeteilt, um die Beitrittsverhandlungen besser strukturieren zu können. Wesentlicher Gegenstand der Beitrittsverhandlungen ist die Feststellung, inwieweit die Beitrittsländer den Acquis übernommen haben bzw. ob der Zeitplan, den sie dafür vorlegen, realistisch ist und eingehalten wird oder ob Übergangsregelungen bei der Übernahme und Umsetzung des Acquis eingeräumt werden müssen und können.

2. Übergangsregelungen müssen eine Ausnahme darstellen. Sie müssen zeitlich und inhaltlich begrenzt sein und einen Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Acquis beinhalten. Sie dürfen nicht die Regeln und Politiken der EU abändern, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen in der EU führen.
3. In der Anfrage werden die beitrittswilligen Länder in verschiedenen Fragen unterschiedlich bezeichnet (z. B. Beitrittsland, Beitrittsstaat, Beitrittskandidat, Bewerberland). In der Antwort wird der Begriff „Beitrittsländer“ verwendet. Aus der Vorbemerkung zur Großen Anfrage und der Systematik der Fragen ergibt sich, dass die Fragestellung sich im Allgemeinen auf die 12 Länder bezieht, mit denen die EU Beitrittsverhandlungen führt (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern). Zur Türkei werden Fragen getrennt in Kapitel XIII gestellt. Die Antwort folgt der Systematik der Großen Anfrage. Dies ändert nichts an der Feststellung des Europäischen Rates von Helsinki, dass auch die Türkei den Status eines Beitrittskandidaten hat.

I. Zur Umsetzung der Erweiterung

1. Welche Chancen für die politische, sicherheitspolitische und wirtschaftliche Entwicklung in Europa sieht die Bundesregierung durch die Erweiterung der Europäischen Union?

Mit der Erweiterung der Europäischen Union um die Länder Mittel- und Osteuropas wird die erzwungene Teilung unseres Kontinents überwunden. Das in der EU bewährte Rechts- und Wirtschaftssystem wird auf unsere Nachbarn übertragen. Diese Entwicklung ist nicht nur von fundamentaler politischer und sicherheitspolitischer Bedeutung, sondern eröffnet auch weitreichende wirtschaftliche Möglichkeiten für die jetzigen wie zukünftigen Mitglieder der Europäischen Union:

- Die politische Stabilität in Mittel- und Osteuropa ist die Voraussetzung für Frieden und eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung in ganz Europa. Schon deshalb hat Deutschland ein vitales Interesse daran, dass seine Nachbarländer im Osten Mitglieder der Europäischen Union werden. Damit gibt es zum ersten Mal in unserer Geschichte in der Gestalt der erweiterten Europäischen Union eine institutionelle Garantie für ein dauerhaft friedliches und freundschaftliches Zusammenleben mit unseren europäischen Nachbarn in West und Ost.
- Durch das Anwachsen des Binnenmarktes um mehr als 100 Millionen Menschen wird die EU zum größten einheitlichen Markt der Welt mit positiven Effekten für Wachstum und Beschäftigung. Die Wirtschaftsperspektiven der Beitrittsländer sind vielversprechend; es wird ein Wachstum deutlich über dem Durchschnitt der heutigen EU erwartet.
- Eine deutliche Verbesserung der Umweltstandards in den Beitrittsländern und die europaweite Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität kommt den Bürgern in ganz Europa zugute. Für die Bürger und Unterneh-

men der alten Mitgliedstaaten wird der „vertraute“ Raum, in dem wir uns frei bewegen, handeln, wirtschaften und leben können, nach Osten und Süden ausgedehnt.

Im Einzelnen wird auf die zu erwartenden Chancen und Herausforderungen in den verschiedenen Kapiteln eingegangen.

2. Wann werden aus Sicht der Bundesregierung die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen sein?

Der Europäische Rat in Nizza hat seine Hoffnung ausgedrückt, dass erste Beitrittsländer bereits an den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament, die 2004 stattfinden, teilnehmen können. Eine darüber hinausgehende zuverlässige Aussage ist derzeit nicht möglich.

3. Ab welchem Zeitpunkt der Beitrittsverhandlungen sollten konkrete Ziel-
daten für einzelne Länder genannt werden?

Eine Vorhersage für bestimmte Länder wäre zum jetzigen Zeitpunkt Spekulation. Sie kann erst zu dem Zeitpunkt gemacht werden, an dem absehbar ist, wie lange einzelne Länder brauchen, um die Beitrittsvoraussetzungen zu erfüllen.

4. Welche Beitrittsländer sind mit den Vorbereitungen auf den Beitritt am
weitesten fortgeschritten, welche haben den größten Aufholbedarf?
Wie bewertet die Bundesregierung die Unterschiede im Einzelnen?

Die Bundesregierung erstellt keine Rangfolge der Beitrittsländer und keine direkten Vergleiche. Alle Beitrittsländer haben erhebliche Fortschritte in der Vorbereitung auf den Beitritt gemacht. Dies kommt auch in den Fortschrittsberichten zum Ausdruck, die die Europäische Kommission am 8. November 2000 vorge-
stellt hat (siehe auch Antwort zu Frage 45).

5. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung mit weiteren Staaten Bei-
trittsverhandlungen aufgenommen werden?

Die Entscheidung über weitere Beitrittsverhandlungen steht erst an, wenn Auf-
nahmeanträge gemäß Artikel 49 EU-Vertrag vorliegen. Mit Ausnahme der Türkei
und der Schweiz verhandelt die EU zurzeit mit allen Ländern, die einen Aufnah-
meantrag gestellt haben. Beitrittsverhandlungen mit der Türkei können erst be-
ginnen, wenn die Voraussetzungen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht er-
füllt sind (siehe auch Fragen zur Türkei in Kapitel XIII). Die Schweiz lässt ihren
Aufnahmeantrag derzeit ruhen.

6. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Gewichtung der Stim-
men der Beitrittsländer im Rat nach der Erweiterung?

Die Mitgliedstaaten haben sich auf der Regierungskonferenz zu den institutio-
nellen Reformen in Nizza für die Beitrittsländer auf folgende Stimmgewichtung
im Rat geeinigt, die sie bei den Verhandlungen ihren gemeinsamen Standpunkten
zugrunde legen werden:

Polen	27 Stimmen	Litauen	7 Stimmen
Rumänien	14 Stimmen	Lettland	4 Stimmen
Tschechische Republik	12 Stimmen	Slowenien	4 Stimmen
Ungarn	12 Stimmen	Estland	4 Stimmen
Bulgarien	10 Stimmen	Zypern	4 Stimmen
Slowakei	7 Stimmen	Malta	3 Stimmen

7. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Zahl der Sitze der Beitrittsländer im Europäischen Parlament nach der Erweiterung?

Die Mitgliedstaaten haben sich auf der Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen in Nizza für die Beitrittsländer auf folgende Sitzverteilung im Europäischen Parlament geeinigt, die sie bei den Verhandlungen ihren gemeinsamen Standpunkten zugrunde legen werden:

Polen	50 Sitze	Litauen	12 Sitze
Rumänien	33 Sitze	Lettland	8 Sitze
Tschechische Republik	20 Sitze	Slowenien	7 Sitze
Ungarn	20 Sitze	Estland	6 Sitze
Bulgarien	17 Sitze	Zypern	6 Sitze
Slowakei	13 Sitze	Malta	5 Sitze

8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Erfahrungen mit der Süderweiterung der 80er Jahre und der Verkürzung von Übergangsfristen durch den Beitritt Spaniens, Portugals und Griechenlands?

Die Erfahrungen mit der Süderweiterung sind positiv. Die Länder haben rasch Anschluss gefunden, negative Auswirkungen sind nicht oder zumindest nicht in dem befürchteten Maße aufgetreten. Bei der Süderweiterung der EU hat es sich bewährt, in einigen Bereichen, in denen die Folgen des Beitritts schwer einzuschätzen waren, Übergangsregelungen zu schaffen, die im Licht der tatsächlichen Entwicklung angepasst werden konnten. Für die anstehende Erweiterung strebt die Bundesregierung Regelungen an, die auf dem gleichen Prinzip beruhen, etwa im Bereich der Personenfreizügigkeit.

II. Zur innen- und rechtspolitischen Dimension der Erweiterung

9. Welche Vorteile erwartet die Bundesregierung für die Innen- und Rechtspolitik der Europäischen Union durch die Aufnahme der Beitrittsländer?

Der Beitritt weiterer Staaten zur Europäischen Union bewirkt eine Ausweitung des nach dem Amsterdamer Vertrag zu schaffenden Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und zugleich die Möglichkeit einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit im Asyl- und Ausländerbereich.

Durch die Übernahme der in diesem Zusammenhang angestrebten gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik durch die Beitrittsländer kann zudem auf längere Sicht eine Entlastung Deutschlands und anderer EU-Staaten erwartet werden, insbesondere durch die Einbeziehung der Beitrittsländer in das Asylzuständigkeitssystem nach dem Dubliner Übereinkommen.

Durch die Einbeziehung der Beitrittsländer in die unionsweite Zusammenarbeit zur Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität werden für die Bundesrepublik Deutschland, auch im Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft zu den Beitrittsländern Polen und Tschechien, die Möglichkeiten der polizeilichen Zusammenarbeit weiter verbessert.

Der Europäische Rechtsraum ist geprägt durch eine enge justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die Bürgern und Unternehmen den Zugang zu den Gerichten aller Mitgliedstaaten erleichtern und eine schnelle Vollstreckung der dort erstrittenen Urteile gewährleisten soll. Grenzüberschreitende Fälle, bisher oft mit Komplikationen und Verzögerungen verbunden, können so für Bürger und Unternehmen zügig, effektiv und kostengünstig erledigt werden. Mit der EU-Erweiterung werden die Beitrittsländer, deren rechtliche Traditionen viele Gemeinsamkeiten mit denen der Mitgliedstaaten aufweisen, Teil dieses Europäischen Rechtsraums.

Zudem wird die Bedeutung der Europäischen Union in der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, etwa im Rahmen der Vereinten Nationen, mit Aufnahme der Beitrittsländer weiter zunehmen.

10. Welche rechtspolitischen Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sein, damit ein beitrittswilliger Staat Mitglied der EU werden kann?

In den beitrittswilligen Staaten muss als Voraussetzung für die EU-Mitgliedschaft eine funktionierende rechtsstaatliche Ordnung bestehen, die Gewähr bietet für die Beachtung der Menschenrechte und den Schutz der Minderheiten. Dem Aufbau einer unabhängigen und zuverlässigen sowie effizient arbeitenden Justiz kommt dabei höchste Bedeutung zu.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Fortschritte der Beitrittskandidaten, ihre jeweiligen Rechtssysteme so an die der Mitgliedstaaten anzupassen, dass es gelingt, einen europäischen Rechtsraum – insbesondere im Hinblick auf die in Tampere vereinbarten Ziele – zu schaffen?

Die Beitrittsländer müssen zur Aufnahme in die Europäische Union den gemeinschaftlichen Besitzstand (Acquis) im zivil- und strafrechtlichen Bereich übernehmen. Unter dieser Voraussetzung wird sich der Europäische Rechtsraum, wie er in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere beschrieben ist, auch auf neue Mitgliedstaaten erstrecken. Bei Annäherungen ihrer Rechtssysteme an den gemeinschaftlichen Besitzstand sind die einzelnen Beitrittsländer bislang unterschiedlich weit fortgeschritten. Insgesamt bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Beitrittsländer positiv.

12. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der EU-Erweiterung auf die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland ein?

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob und wenn ja, inwieweit die EU-Erweiterung insbesondere auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität zu einer Verschärfung der Situation in Deutschland führt?

Die Übernahme des EU-Acquis im Sicherheitsbereich, d. h. derjenigen Vereinbarungen und Ratsbeschlüsse, die als Besitzstand der Europäischen Union gelten und deren Mitglieder in die Lage versetzen, den Herausforderungen durch grenzüberschreitende Kriminalität wirksam begegnen zu können, ist unerlässliche Voraussetzung für den Beitritt.

Der Erweiterungsprozess schafft auch veränderte Rahmenbedingungen für die Begehung von Straftaten. Die EU stellt schon jetzt immer mehr einen auch kriminalgeografisch zusammenhängenden Raum dar. Deswegen wird die Bundesregierung sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass bei der EU-Erweiterung die Belange der inneren Sicherheit entsprechend berücksichtigt werden.

Für die künftige Kriminalitätsentwicklung ist es nach Überzeugung der Bundesregierung von besonderer Bedeutung, dass nach Artikel 8 des Protokolls zur Einbeziehung Schengens in den Rahmen der Europäischen Union der Schengener Besitzstand von allen Beitrittsländern vollständig zu übernehmen ist. Dies hat auch der Europäische Rat in Tampere (Schlussfolgerung Nr. 25) bekräftigt. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen steht der Schengen-Besitzstand nicht zur Disposition.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

13. Welche Vorkehrungen strebt die Bundesregierung auf europäischer Ebene an, um mit der EU-Erweiterung die Kriminalität, insbesondere die Organisierte Kriminalität effektiver als bisher zu bekämpfen?

Die Intensivierung der Zusammenarbeit wird die Bekämpfung der organisierten Kriminalität erleichtern. Die Bundesregierung sieht die Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität in der EU in Zusammenhang mit der vorgesehenen Erweiterung unter zwei Aspekten:

1. Unterstützung und Weiterführung der von der EU beschlossenen Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung und Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit. Im Mittelpunkt steht dabei die Umsetzung des Amsterdamer Vertrages, des Wiener Aktionsplanes und des Aktionsplanes der Hochrangigen Gruppe von 1997 sowie der 39 Empfehlungen des Beschlusses der EU vom März 2000 zur „Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität – eine Strategie der EU für den Beginn des neuen Jahrtausends“. Diese beinhalten ein konkretes Konzept zur Umsetzung der vom Europäischen Rat in Tampere geforderten entschiedenen Verstärkung des Kampfes gegen schwere organisierte und grenzüberschreitende Kriminalität.
2. Schrittweise Heranführung der Beitrittsländer an den Sicherheitsstandard der EU. Die Bundesregierung bekräftigt, dass der EU-Beitritt mit dem Erreichen des EU-Sicherheitsacquis verbunden sein muss. Dazu gehört insbesondere die Übernahme des Schengen-Besitzstands und die Sicherung der künftigen EU-Außengrenzen nach Schengener Standard (siehe auch Antworten zu den Fragen 12 und 19). Darüber hinaus ist wesentlich, dass es gelingt, die in der „Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den beitragswilligen Ländern Mittel- und Osteuropas und Zypern“ festgelegten Grundsätze umzusetzen (siehe auch Antwort zu Frage 18). Der Rat der Innen- und Justizminister hat im März 2000 außerdem den Direktor von Europol ermächtigt, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Vereinbarungen mit den Beitrittsländern zügig abgeschlossen werden.

14. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene zur Gründung bzw. Fortentwicklung von

europäischen Institutionen zur Bekämpfung der Kriminalität in der EU zu beschleunigen?

Eine Reihe wichtiger polizeilicher Kooperationsformen auf EU-Ebene sind aufgrund deutscher Initiative auf den Weg gebracht worden. Dies gilt neben der Schengen-Kooperation einschließlich der jüngsten Initiative zur Fortentwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit und des Schengener Informationssystems vor allem für die Errichtung von Europol.

Hier ist es unter der deutschen Präsidentschaft gelungen, die Voraussetzungen für die Tätigkeitsaufnahme von Europol zum 1. Juli 1999 zu schaffen.

Europol ist nunmehr in der Lage, auch personenbezogene Daten zu verarbeiten und die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten durch strategische und operative Analysen zu unterstützen. Die Bundesregierung setzt sich ebenfalls mit Nachdruck dafür ein, die auf der Sondertagung des Europäischen Rates in Tampere im Oktober 1999 angestrebte Verstärkung der Rolle von Europol rasch umzusetzen (Schlussfolgerungen Nr. 43, 45 und 56).

Die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle zur Bekämpfung schwerer Kriminalität EUROJUST ist auf Betreiben der Bundesregierung beim Sondergipfel von Tampere im Oktober 1999 vereinbart worden. Die Mitgliedstaaten sollen einen oder mehrere Verbindungsrichter oder -staatsanwälte entsenden, um einen Stab zur gegenseitigen Unterstützung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu bilden. Die Bundesregierung hat dazu einen Entwurf für einen Beschluss des Rates vorgelegt. EUROJUST soll vor allem die Anwendung des schwierigen Rechtshilferechts erleichtern und dazu beitragen, unkoordiniert nebeneinander herlaufende Ermittlungsverfahren zu vermeiden.

Europol und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sollten eingeladen werden, ebenfalls Verbindungsbeamte zu EUROJUST zu entsenden. Die zusätzliche Einbeziehung von Verbindungsbeamten aus Drittstaaten erscheint wünschenswert. Die Bundesregierung betrachtet EUROJUST als mögliche Keimzelle für eine Europäische Staatsanwaltschaft.

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Europäische Rat von Tampere ferner die Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie als Netzwerk der bestehenden nationalen Ausbildungseinrichtungen beschlossen. Ziel ist, durch eine intensive Schulung hochrangiger Polizeibeamter der Mitgliedstaaten auf der Basis einheitlicher Curricula, die internationale polizeiliche Kooperation auf der Ebene der Europäischen Union noch effizienter zu gestalten. Die Europäische Polizeiakademie soll auch Polizeibeamten aus den Beitrittsländern offen stehen.

15. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den Maßnahmen der Beitrittsländer, insbesondere Zyperns, bei der Bekämpfung von Geldwäsche und anderer illegaler Finanztransaktionen?

Die Bundesregierung begrüßt die Fortschritte, die in den Beitrittsländern in den letzten Jahren bei der Bekämpfung der Geldwäsche gemacht worden sind. Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), das weltweit führende Gremium bei der Bekämpfung der Geldwäsche, hat im Rahmen ihrer Untersuchung von zahlreichen Staaten und Gebieten sowohl die in Zypern als auch die in Malta bestehenden Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche einer Prüfung unterzogen und lediglich in einigen Punkten Kritik an den dort bestehenden umfassenden Geldwäsche-Regimen geäußert.

Die FATF wird ihre Prüfung noch auf weitere Staaten und Gebiete, darunter auch die Beitrittsländer Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Polen und die Slowakei ausdehnen.

Auf europäischer Ebene ist letztlich allein maßgeblich, dass die Beitrittsländer nationale Regelungen schaffen, die den EU-Besitzstand bei der Geldwäschebekämpfung, insbesondere die Geldwäsche-Richtlinie, umsetzen sowie diese Regelungen ohne Einschränkung implementieren. Die Bundesregierung wird im Rahmen der EU-Aktivitäten die Beitrittsländer bei ihren Bemühungen unterstützen.

16. Was unternimmt die Bundesregierung, um zukünftig auf allen Gebieten einheitliche europäische Kriminalstatistiken zu bekommen?

Zur Harmonisierung der europäischen polizeilichen Kriminalstatistiken ist im Januar 1999 eine Tagung durchgeführt worden, an der u. a. Experten aus den EU-Staaten, den Beitrittsländern Tschechien und Ungarn, von Interpol, Europol, der Europäischen Kommission, des Europarates und EUROSTAT teilgenommen haben. Die Europäische Kommission strebt die Fortsetzung dieses Projekts zur Harmonisierung der entsprechenden Statistiken an.

Bereits während der deutschen EU-Präsidentschaft sind Maßnahmen zur Verbesserung der Methodik bei der Datenerhebung zum „EU-Lagebild Organisierte Kriminalität“ initiiert worden; im Bereich der Rauschgiftkriminalität wurde unter Federführung von Europol eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Harmonisierung bzw. Anpassung von Statistiken eingerichtet. Diese Arbeiten werden entsprechend vorangetrieben, um eine noch stärkere Vereinheitlichung zu erreichen und sicherzustellen.

Die Erstellung einheitlicher europäischer Kriminalstatistiken ist allerdings nur begrenzt möglich. Die Mitgliedstaaten der EU unterscheiden sich nach wie vor erheblich in der Organisation der Polizei und der Strafverfolgungsorgane, im Strafverfahrensrecht, in der Definition von Straftatbeständen und in ihrem Sanktionssystem. Diese Unterschiede wirken sich – neben den Unterschieden in den Erhebungsmethoden – auf die Inhalte und die Ergebnisse der nationalen Kriminalitäts- und Strafrechtspflegestatistiken aus.

Der Strafrechtslenkungsausschuss des Europarates hat 1993 eine Gruppe von Fachleuten beauftragt, die Möglichkeiten für die Erstellung eines „European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics“ zu prüfen. Den Abschlussbericht unter demselben Titel hat der Europarat 1999 veröffentlicht. Hiernach sind vergleichende statistische Darstellungen der Kriminalität und der Strafverfolgung zwar möglich. Sie bedürfen jedoch einer sorgfältigen wissenschaftlichen Kommentierung.

17. Wo sieht die Bundesregierung weitere Handlungsmöglichkeiten, um die Zusammenarbeit der nationalen Polizeien auf EU-Ebene weiter zu verbessern?

In den letzten Jahren sind erhebliche Fortschritte bei der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa erreicht worden (Schengen-Kooperation, Europol). Mit der baldigen Errichtung der Europäischen Polizeiakademie wird ein nächster Meilenstein gesetzt (siehe auch Antwort zu Frage 14). Weitere Schritte sind insbesondere die vom Europäischen Rat von Tampere geforderte Bildung von gemeinsamen Ermittlungsteams der Mitgliedstaaten, die Einrichtung einer operativen Task Force der europäischen Polizeichefs und die angestrebte Verbesserung des Informationsaustauschs zur Bekämpfung der Geldwäsche zwischen den „Financial Intelligence Units“ sowie der Aufbau eines europaweiten Netzes zum Informationsaustausch in Falschgeldangelegenheiten.

Handlungsmöglichkeiten bietet ebenfalls der kürzlich initiierte „Aktionsplan zur besseren Kontrolle über die Einwanderung“, der die Einrichtung eines Informa-

tionsaustausch- und eines Frühwarnsystems sowie den Aufbau eines Netzes von Verbindungsbeamten in den Herkunftsländern der unerlaubten Migration vorsieht.

Die Bundesregierung setzt sich ferner dafür ein, die Zusammenarbeit nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen, etwa bei der polizeilichen Rechts- hilfe, der grenzüberschreitenden Observation und der Nacheile, fortzuentwickeln und das künftige Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) zu optimieren. Nachdem bei der Vereinheitlichung der technischen Standards von DNA-Analysen bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden sind, sollte auch der Austausch dieser Daten im operativen Bereich verbessert werden.

Im Zollbereich strebt die Bundesregierung die Einrichtung einer EU-weiten Aktennachweisdatei für Zollzwecke an, die in gleicher Sache (z. B. Zigaretten- schmuggel) ermittelnde Dienststellen aufzeigen und eine schnellere Zusammen- arbeit ermöglichen soll. Zur Bekämpfung der Geldwäsche unterstützt die Bundesregierung entsprechend den Empfehlungen des Justiz- und Innenrates vom 17. Oktober 2000 Vorhaben, die zu einer EU-weiten Einführung einer Deklarationspflicht für grenzüberschreitende Transporte von Bargeld und Wert- gegenständen führen, wie sie in Deutschland mit § 12a Finanzverwaltungs- gesetz bereits besteht.

18. Wie weit sind die konkreten Maßnahmen des am 28. Mai 1998 geschlos- senen beitragsvorbereitenden Paktes der EU mit den Beitrittskandidaten gegen Organisierte Kriminalität umgesetzt worden?

Auf dem Treffen der Justiz- und Innenminister der EU mit Vertretern der beitragswilligen Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) und Zypern am 24. September 1998 wurde die Errichtung einer gemeinsamen Gruppe (Pre- Accession Pact Experts Group on Organized Crime – PAPEG) vereinbart.

Diese Gruppe, bestehend aus der hochrangigen Multidisziplinären Gruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (MDG) und Sachverständigen der Beitrittsländer, unterstützt die Beitrittsländer bei der Erfüllung der eingegan- genen Verpflichtungen.

Mit der Ratifizierung der unter Empfehlung 13 des EU-Aktionsplanes von 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. C 251) aufgeführten inter- nationalen Vereinbarungen und der Errichtung bzw. Benennung der zentralen Behörden für die Strafverfolgung und Justiz entsprechend Grundsatz 3 der Vor- beitragsvereinbarung vom 28. Mai 1998 sind in den meisten Beitrittsländern organisatorische Voraussetzungen für die Entwicklung der Zusammenarbeit ge- schaffen worden. Die Wirksamkeit dieser Einrichtungen wird im Verlauf des weiteren Annäherungsprozesses unter Einbeziehung von Europol analysiert und bei der Planung der Aktivitäten der PAPEG berücksichtigt. In diesem Zusam- menhang wurden ebenfalls die rechtlichen und technischen Möglichkeiten des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern behandelt.

Gegenwärtig erfolgt durch die MDG die Erarbeitung eines Maßnahmeplans zur Umsetzung der 39 Empfehlungen des Beschlusses der EU vom März 2000 zur „Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität – eine Strategie der EU für den Beginn des neuen Jahrtausends“ (Dok. Nr. 6611/00). In diesen Prozess werden die Beitrittsländer mit der Zielstellung einbezogen, die Anwendungsmög- lichkeiten in ihren Ländern zu prüfen und bereits vor dem Beitritt die erforder- lichen nationalen, rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zu schaffen.

19. Wie weit sind die Beitrittsländer bei der Garantie der Einhaltung des „Schengen-Standards“ bei den Ausgleichsmaßnahmen an den Grenzen, der Sicherung der Außengrenzen, der Betriebsbereitschaft des Schengen-Informationssystems und der Einhaltung der Visa-Bestimmungen?

Nach dem Protokoll des Amsterdamer Vertrages zur Einbeziehung Schengens in den Rahmen der Europäischen Union ist der gesamte Schengener Besitzstand von allen Beitrittsländern vollständig zu übernehmen (siehe auch Antwort zu Frage 12). Um die Beitrittsländer auf diesem Weg zu unterstützen, beteiligt sich Deutschland auf zahlreichen Gebieten an den von der Europäischen Kommission initiierten Twinning-Projekten im Rahmen des PHARE-Programms¹⁾.

Die Erkenntnisse aus dem Screening- und Evaluationsprozess zeigen zwar differenzierte Fortschritte einzelner Beitrittsländer auf, belegen aber insbesondere im Bereich der Außengrenzsicherung teilweise noch erheblichen Nachholbedarf.

Die Beitrittsländer sind ebenfalls gefordert, den Schengener Vorgaben entsprechende leistungsfähige polizeiliche Fahndungssysteme zu schaffen, die die Teilnahme am Schengener Informationssystem ermöglichen. Der Vorbereitungsstand der jeweiligen nationalen Polizei-Informationssysteme, über die das Schengener Informationssystem (SIS) nach der Inkraftsetzung des Schengen-Acquis abgefragt und bedient werden soll, stellt sich sehr heterogen dar und lässt vermuten, dass die SIS-Fähigkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht werden wird.

Deutliche Fortschritte gibt es bei der Umsetzung der Visumpolitik: Die Beitrittsländer sind in der Lage, bis zum Zeitpunkt des Beitritts die EU-Regelungen zu den Visumfreiheiten und -pflichten umzusetzen, wenn sich auch einige Beitrittsländer vorbehalten, die Visumpflicht für Angehörige von Staaten in ihrer Nachbarschaft, die in der EU visumpflichtig sind, erst mit dem Beitritt einzuführen. Erhebliche Anstrengungen organisatorischer, personeller und technischer Art sind indes noch bei der Umsetzung der Schengenregelungen für die Visumerteilungspraxis sowie bei der Einführung schengenkonformer Reise- und Personaldokumente zu unternehmen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es mit Beitritt nicht automatisch auch zu einem Wegfall der Personenkontrollen an den künftigen Binnengrenzen der Beitrittsländer kommt. Dieser setzt vielmehr nach dem Schengener Regelwerk eine vorherige Evaluierung der Elemente des Schengen-Acquis in dem jeweiligen Beitrittsland sowie einen gesonderten Ratsbeschluss über die Inkraftsetzung dieses Besitzstandes voraus.

20. Gibt es Bestrebungen der Bundesregierung, eine bei der anstehenden Erweiterung immer dringlicher werdende, einheitliche EU-weite Politik zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs zu erreichen?

Wenn ja, wie sehen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung dieses Zieles aus?

Die Bundesregierung wirkt auf europäischer Ebene vor allem im Europäischen Rat auf eine einheitliche EU-Drogenpolitik hin.

Der Europäische Rat hat im Juni 2000 einen Drogenaktionsplan für die EU verabschiedet, der den existierenden Aktionsplan bis zum Jahr 2004 fortschreibt und der Maßnahmen zur Verringerung des Drogenkonsums in der EU enthält. Besonderen Wert legt der Aktionsplan auf die Prävention und Reduzierung der Drogennachfrage sowie die Evaluation der Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

¹⁾ **PHARE: Poland Hungary Assistance for Reconstruction of Economies.**

Bei der Prävention, der Bekämpfung des Rauschgifthandels und dem Informationsaustausch sind die zukünftigen Mitgliedstaaten teilweise eingebunden.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in den Beitrittsstaaten zu einem rechtsstaatlichen und effektiven Gerichtssystem, dessen wichtigste Garanten unabhängige und fachlich qualifizierte Richter sind?

Eine unabhängige, zuverlässig und effizient arbeitende Justiz ist unabdingbare Voraussetzung für einen EU-Beitritt. Jedes Beitrittsland wird dabei von der Europäischen Union nach seinen individuellen Fortschritten beurteilt. Für die Bundesregierung stellt sich die Entwicklung in den Beitrittsländern in dieser Hinsicht grundsätzlich positiv dar.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in den Beitrittsstaaten, das jeweilige Zivilprozessrecht an die in den Mitgliedstaaten bestehenden Standards anzugleichen, insbesondere mit Blick auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe und auf die Regeln über die Beweislast?

Nach dem Vertrag von Amsterdam ist die Frage der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen nunmehr in Titel IV EG-Vertrag (Artikel 65) geregelt. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird der Rat aufgefordert, auf Vorschlag der Europäischen Kommission Mindeststandards zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtssachen zu verabschieden. Als ersten Schritt zur Erreichung dieser Zielsetzung hat die Europäische Kommission im Februar 2000 ein Grünbuch zur Prozesskostenhilfe vorgelegt und die interessierten Parteien zur Stellungnahme aufgefordert. Auf den übrigen Gebieten des Zivilprozessrechts ist die Herausbildung von gemeinsamen Mindeststandards allenfalls im Anfangsstadium begriffen. Dies gilt insbesondere auch für die Regeln über die Beweislast, sofern diese nicht ohnehin dem materiellen Recht zuzuordnen sind. Betreffend die Rechtshilfe in Zivilsachen hat die Bundesregierung kürzlich selbst eine Initiative in die Gremien der Europäischen Union eingebracht, um diesen Harmonisierungsprozess auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme weiter voranzutreiben.

Da die Mitgliedstaaten somit erst im Begriff sind, gemeinsame Mindeststandards auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts zu entwickeln, lässt sich derzeit keine Aussage dazu treffen, inwieweit diese Voraussetzungen in den Beitrittsländern bereits gegeben sind.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung den anstehenden Erweiterungsprozess im Hinblick auf das Vorhaben, ein europäisches Mahnverfahren zu entwickeln?

Das Vorhaben, ein europäisches Mahnverfahren zu entwickeln, wird durch den Erweiterungsprozess nicht berührt.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Voraussetzungen in den Beitrittsländern für einen europäischen Vollstreckungstitel, mit dem die automatische Vollstreckbarkeit von Zivilurteilen in allen Mitgliedstaaten erreicht werden soll?

Der Europäische Rat von Tampere hat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bezeich-

net. Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 30. November/1. Dezember 2000 in Brüssel das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes verabschiedet. Es enthält Zielvorgaben zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Im Rahmen dieses Programms sollen auch Arbeiten in Bezug auf einen Europäischen Vollstreckungstitel initiiert werden.

Die Mitgliedstaaten sind derzeit erst im Begriff, gemeinsame Mindeststandards als Voraussetzung für die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels zu erarbeiten. Daher lässt sich die Frage, inwieweit diese Voraussetzungen in den Beitrittsländern gegeben sind, zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Osterweiterung das Vorhaben einer schrittweisen Annäherung des materiellen Vertragsrechts in den Mitgliedstaaten?

Das Vorhaben einer schrittweisen Annäherung des materiellen Vertragsrechts wird durch den Erweiterungsprozess nicht berührt.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Harmonisierung des Rechts für gemischt-nationale Ehen im Zuge des Erweiterungsprozesses?

Einen ersten wichtigen Schritt zur Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Familienrechts haben die Mitgliedstaaten mit der am 29. Mai 2000 verabschiedeten Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten unternommen. Ergänzend sieht der von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten im Dezember 1998 gebilligte Aktionsplan des Rates und der Europäischen Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags die Möglichkeit weiterer Rechtsakte im Bereich des internationalen Eherechts zu prüfen.

Die Bundesregierung unterstützt diese Harmonisierungsbestrebungen nachdrücklich. Gemeinschaftsrechtsakte auf diesem Gebiet werden in den beitretenden Staaten grundsätzlich uneingeschränkt zur Anwendung gelangen, so dass diese ohne weiteres in die Harmonisierung einbezogen werden können.

27. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Bemühungen der Beitrittskandidaten zur Angleichung des materiellen Strafrechts auf dem Feld der Straftaten gegen gemeinschaftsbezogene Rechtsgüter, der Verbrechen mit grenzüberschreitenden Bezügen sowie der Straftaten in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel?

Die Beitrittsländer müssen zur Aufnahme in die Europäische Union den gemeinschaftlichen Besitzstand (Acquis) im strafrechtlichen Bereich übernehmen. Dazu gehören insbesondere Aktionsprogramme und Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union zur Kriminalitätsbekämpfung. Die einzelnen Beitrittsländer sind bei der Annäherung ihrer Gesetzgebung an den gemeinschaftlichen Besitzstand bislang in unterschiedlichem Maße fortgeschritten. Die Europäische Kommission hat die Beitrittsländer einem „Screening-Prozess“ unterzogen, um den jeweiligen Stand der Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand zu überprüfen. Die weitere Entwicklung der Beitrittsländer im Justiz- und

Innenbereich wird von der Ratsarbeitsgruppe „Gemeinsame Evaluierung“ beobachtet. Die Erkenntnisse aus dem Screening und aus der Ratsarbeitsgruppe fließen in die gegenwärtigen Beitrittsverhandlungen über Justiz- und Innenthemen zwischen der Europäischen Union und Estland, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern ein. Bei den anderen Ländern wird in vergleichbarer Weise verfahren werden.

28. Wie weit sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Maßnahmen in den Beitrittsländern gediehen, dass Strafurteile und Bußgeldbescheide aus den Mitgliedstaaten unmittelbar vollstreckt werden können?

Der Europäische Rat von Tampere hat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als den Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bezeichnet und den Rat und die Europäische Kommission ersucht, bis Dezember des Jahres 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen. Ein solches Maßnahmenprogramm wurde vom Rat der Justiz- und Innenminister am 30. November/1. Dezember 2000 in Brüssel angenommen. Es enthält Zielvorgaben zur Schaffung von Rechtsinstrumenten für die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen. In den Beitrittsländern sind die Voraussetzungen für eine unmittelbare Vollstreckung von Strafurteilen und Bußgeldbescheiden derzeit noch nicht gegeben. Wenn jedoch zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms innerhalb der EU Rechtsinstrumente geschaffen werden, müssen die für deren Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen auch in den Beitrittsländern bis zum Beitritt geschaffen werden.

29. Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Osterweiterung nach Einschätzung der Bundesregierung für die Bestrebungen in den Mitgliedstaaten der EU, das Auslieferungsverbot für eigene Staatsangehörige aufzuheben?

Die Europäische Union beruht nach Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit. Den Beitritt zur Europäischen Union kann nach Artikel 49 EUV jeder europäische Staat beantragen, der diese Grundsätze achtet.

Die Osterweiterung ändert damit nichts daran, dass diese Grundsätze auch künftig allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Sie stellt folglich das Ziel der Bundesregierung nicht in Frage, die Rechtsgemeinschaft in Europa weiter auszubauen, wie es der Europäische Rat von Tampere über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union formuliert hat. Die Bundesregierung begrüßt das vom Deutschen Bundestag am 27. Oktober 2000 beschlossene Gesetz zur Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG, durch das dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wird, eine Regelung zu treffen, die eine Auslieferung Deutscher an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen internationalen Gerichtshof zulässt, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

30. Strebt die Bundesregierung eine EU-weite Zuwanderungsgesetzgebung an?

Wenn ja, was konkret unternimmt die Bundesregierung zur Schaffung einer solchen Gesetzgebung?

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurden wesentliche Bereiche der Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingspolitik vergemeinschaftet.

Nach den Artikeln 62 und 63 in Verbindung mit Artikel 67 in Titel IV des EG-Vertrages hat der Rat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages einstimmig auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments in den dort genannten Bereichen Maßnahmen zu beschließen.

Die Kommission hat im November 2000 eine Mitteilung über die Einwanderungspolitik vorgelegt, mit der eine koordinierte, auf klaren Kriterien beruhende Migrationspolitik der Europäischen Union angestrebt wird. Der Europäische Rat in Nizza hat den Rat ersucht, rasch mit den diesbezüglichen Beratungen zu beginnen. Die Bundesregierung beteiligt sich auf dieser Grundlage aktiv an der Weiterentwicklung und Vervollständigung der Zuwanderungspolitik der EU.

31. Wie schätzt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer EU-weiten Zuwanderungspolitik gerade auch im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung ein?

Die Bundesregierung erachtet eine umfassende Zuwanderungspolitik der EU als unverzichtbaren Bestandteil der Politik des freien Personenverkehrs innerhalb der Union auf der Grundlage des Titels IV des EG-Vertrages. Das gilt umso mehr für die erweiterte Union, die einem noch größeren Zuwanderungsdruck ausgesetzt sein dürfte.

32. Wie schätzt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer EU-weiten Flüchtlingspolitik ein, wenn sie berücksichtigt, dass die Zahl der Aufnahmeländer durch die EU-Erweiterung größer wird?

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für eine gemeinsame europäische Asyl- und Migrationspolitik ein. Sie begrüßt daher, dass mit dem Amsterdamer Vertrag die Asyl- und Migrationspolitik in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft überführt worden ist.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union ist die Übernahme des EU-Besitzstandes im Bereich der Flüchtlingspolitik durch die Beitrittsländer ein besonders wichtiger Gesichtspunkt, damit auf diesem Gebiet ein möglichst einheitlicher Standard erreicht wird und hierdurch Anreize für Wanderungsbewegungen innerhalb der Union verringert werden. Die Bundesregierung wirkt daher insbesondere im Rahmen der PHARE-Programme bei der Heranführung der Beitrittsländer an den EU-Besitzstand mit.

33. Wie sehen daher die konkreten Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung einer EU-weiten Flüchtlingspolitik aus, die insbesondere eine Quotierung der aufzunehmenden Flüchtlinge zum Ziel hat?

Ziel der Asyl- und Flüchtlingspolitik der Bundesregierung ist eine ausgewogene und gerechte Verantwortungs- und Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten.

Dabei muss zwischen Asylbewerbern und sonstigen vertriebenen Personen unterschieden werden. Im Hinblick auf Asylbewerber siehe die Antwort Frage 34.

In Bezug auf Flüchtlinge und vertriebene Personen sieht der Amsterdamer Vertrag einen Beschluss des Rates zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen vor, die mit der Aufnahme dieser Personen verbunden sind.

Die Europäische Kommission hat im Juni 2000 einen überarbeiteten Richtlinienvorschlag über Mindestnormen für die Gewährung von vorübergehendem Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen vorgelegt, der in weiten Teilen von der Bundesregierung unterstützt wird. Der in der Richtlinie vorgesehene, mit qualifizierter Mehrheit zu fassende Ratsbeschluss über die Gewährung vorübergehenden Schutzes für eine bestimmte Personengruppe soll die Erklärung der Mitgliedstaaten über ihre Aufnahmebereitschaft enthalten oder die Gründe, aus denen sie keine Vertriebenen aufnehmen können. Die Aufnahme soll auf dem Grundsatz der doppelten Freiwilligkeit beruhen: freiwillige Aufnahmebereitschaft des Mitgliedstaates und Einverständnis der betroffenen Person, in diesem Mitgliedstaat Aufnahme zu finden. Die Festschreibung verbindlicher Aufnahmequoten ist bislang stets am Widerstand anderer Mitgliedstaaten gescheitert und scheint daher nicht durchsetzbar.

Als ergänzende Maßnahme hat der Rat am 28. September 2000 die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds beschlossen, durch den von 2000 bis 2004 Leistungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen mit einem Gesamtvolumen von 216 Mio. Euro gefördert werden. In einer Protokollerklärung zum Flüchtlingsfonds hat der Rat ausdrücklich seinen Willen erklärt, weitere Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen zu beschließen.

34. Was unternimmt die Bundesregierung zur Schaffung eines mit der steigenden Zahl der EU-Länder dringlicher werdenden EU-einheitlichen Asylrechts?

Das Dubliner Übereinkommen sieht Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Mitgliedstaates vor. Die Bundesregierung setzt sich für eine effizientere Anwendung des Dubliner Übereinkommens ein, die insbesondere durch die zügige Implementierung von EURODAC (System zum Vergleich von Fingerabdrücken) erreicht werden kann. Am 15. Dezember 2000 ist die EURODAC-Verordnung in Kraft getreten. Die Arbeiten zur technischen Umsetzung haben begonnen.

Darüber hinaus enthält der Amsterdamer Vertrag konkrete Aufträge zur Harmonisierung des Asylrechts sowie eine zeitliche Vorgabe von fünf Jahren für deren Umsetzung. Auf dieser Grundlage hat der Europäische Rat von Tampere im Oktober 1999 als Ziel die Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems formuliert. Die Bundesregierung hatte hierauf zusammen mit anderen europäischen Partnern erheblichen Einfluss.

Der Europäische Rat hat den Rat ersucht, auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Maßgabe der im Vertrag von Amsterdam und im Wiener Aktionsplan vom Dezember 1998 gesetzten Fristen die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Die Europäische Kommission hat hierzu im November 2000 eine Mitteilung über die Asylpolitik vorgestellt, wonach sie bis Mitte 2001 Initiativen zur Schaffung von Mindeststandards in den Mitgliedstaaten vorlegen will. Als weiterer Schritt soll über ein gemeinsames europäisches Asylsystem nachgedacht werden. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Europäischen Union aktiv an der Ausgestaltung der nötigen Rechtsakte mitwirken und sich auch weiterhin für die zügige Umsetzung der Vorgaben des Amsterdamer Vertrages, des Wiener Aktionsplans und des Europäischen Rates von Tampere einsetzen.

35. Was unternimmt die Bundesregierung auf EU-Ebene, um das durch die Erweiterung der EU möglicherweise größer werdende Problem des Betrugs an der EU zu bekämpfen?
36. Wie gedenkt die Bundesregierung dazu beizutragen, die durch die EU-Erweiterung noch wichtiger werdenden Kontrollinstanzen und -institutionen auf EU-Ebene, die eine effiziente und sinnvolle Verwendung der EU-Gelder kontrollieren sollen und auch können, zu stärken?

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen unterstreicht die Bundesregierung die Bedeutung einer effizienten Finanzkontrolle in den Beitrittsländern und die Wichtigkeit der Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes. Sie geht davon aus, dass die entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen bis zum jeweiligen Beitritt in das nationale Recht der Beitrittsländer umgesetzt werden. Da somit auch die Finanzkontrollregelungen übernommen werden müssen, besteht kein Anlass, eine Zunahme von Betrugsproblemen zum Nachteil des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zu befürchten.

Die Grundkonzeption, die die Europäische Kommission in der Mitteilung über ein Konzept für eine Gesamtstrategie bei der Betrugsbekämpfung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft dargelegt hat, wird von der Bundesregierung unterstützt. Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Beitrittsländern und der Europäischen Kommission, insbesondere dem Europäischen Amt zur Betrugsbekämpfung (OLAF) ist nach der Überzeugung der Bundesregierung zur Erreichung des effektiven und gleichwertigen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften notwendig.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Beitrittsländern ist als Modell im Herbst 2000 eine Betrugsbekämpfungseinheit bei der Generalzollinspektion in Warschau eingerichtet worden, das so genannte OLAF-Polska. Am Aufbau dieses Amtes werden unter Leitung eines OLAF-Beamten Experten aus den Mitgliedstaaten, darunter aus Deutschland mitwirken. Aufgabe dieses Amtes ist die Verbesserung der Bekämpfung von Betrügereien und allen rechtswidrigen Handlungen zum Schutz der finanziellen Interessen sowohl Polens als auch der Europäischen Gemeinschaften. OLAF-Polska geht auf eine deutsche Initiative zurück.

Auf Initiative Ungarns wurde zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern im Bereich der Finanzkontrolle eine so genannte Kontaktgruppe der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer geschaffen. Diese Gruppe hat erstmals im Oktober 2000 unter Teilnahme aller Mitgliedstaaten und aller Beitrittsländer, einschließlich der Türkei, getagt. Es wurde beschlossen, diesen Meinungsaustausch fortzusetzen.

37. Gibt es konkrete Maßnahmen der Bundesregierung, das europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu stärken bzw. auszubauen?
38. Welche Maßnahmen zur Herstellung der Unabhängigkeit von OLAF befürwortet die Bundesregierung?

Die Bundesregierung begrüßt die ersten Erfolge von OLAF. Sie zeigen, dass es gerechtfertigt war, ein Amt einzurichten, das hinsichtlich seines operativen Vorgehens, seiner Einstellungspolitik und seiner inneren Verwaltung mit völliger Unabhängigkeit ausgestattet wurde. Sie unterstützt die Bemühungen des Direktors des Amtes, die darauf abzielen, seine Dienststellen umzugliedern, um deren Effizienz zu erhöhen und im Bereich der Betrugsbekämpfung hochqualifiziertes Personal einzustellen, insbesondere durch Rückgriff auf Bedienstete auf Zeit aus den spezialisierten Dienststellen der Mitgliedstaaten. In den Haushalt 2001 sind

die notwendigen Mittel eingestellt worden, um den Personalbestand des OLAF auf seine Sollstärke von 300 Personen aufzustocken.

39. Auf welche Weise berücksichtigt die Bundesregierung die Belange der deutschen Kommunen bei ihrer Willensbildung zur Erweiterung der Europäischen Union?

Die Bundesregierung berücksichtigt die Belange der Kommunen in den vorgesehenen Beteiligungsverfahren: Das in der Sache federführende Ministerium unterrichtet nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II der Bundesministerien die auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände über Vorschläge für Rechtsakte der Europäischen Union, durch die unmittelbar Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden.

Die Bundesregierung achtet gemäß § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU bei Vorhaben der Europäischen Union auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Außerdem ist es Aufgabe der Länder, die Interessen der Kommunen im Beteiligungsverfahren nach Artikel 23 GG einzubringen.

40. Wie werden bestehende Partnerschaften deutscher Gemeinden mit Gemeinden aus den Beitrittsländern zur Förderung des Beitritts genutzt?

Die Bundesregierung begrüßt es, dass zahlreiche aktive Partnerschaften deutscher Gemeinden mit Gemeinden der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer bestehen und die meisten Projekte auf die Förderung des Beitritts gerichtet sind. In diesem Sinn stellt auch der Rat der Gemeinden und Regionen Europas als Zusammenschluss von an internationalen Kontakten interessierten – auch deutschen – Kommunen im Rahmen des aus dem INTERREG-Programm der EU geförderten Projekt LOGON – Local Government Network – den Gemeindeverbänden in den Beitrittsländern kommunale Informationen und Erfahrungen zur Verfügung.

III. Zur wirtschaftspolitischen Dimension der Erweiterung

41. Wie hat sich der Außenhandel Deutschlands und der Europäischen Union mit den 10 mittelosteuropäischen Beitrittsländern sowie mit Malta und Zypern entwickelt?

Welches Handelswachstum erwartet die Bundesregierung für die Jahre 2000, 2001, 2002?

Der Außenhandel hat sich mit hohen Steigerungsraten über die Erwartungen hinaus positiv entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung anhält und so zum Wirtschaftswachstum in Deutschland beiträgt. Die Entwicklung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mit den 10 mittelosteuropäischen Beitrittsländern sowie mit Malta und Zypern in den Jahren 1993 bis 1999 ist in den Anlagen dargestellt.

Daraus ergibt sich, dass der Anteil der Beitrittsländer am Außenhandel Deutschlands von 1993 bis 1999 von 4,8 % auf 8,1 % und mit der EU von 6,7 % auf 10,9 % angewachsen ist. Die Steigerung des Handels der Beitrittsländer betrug 1993 bis 1999 mit Deutschland 165,5 % und mit der EU 163,5 %. Nach durchschnittlich rund 20 % jährlicher Steigerung sowohl des bilateralen Handels Deutschland/Beitrittsländer wie auch EU/Beitrittsländer in den Jahren 1993 bis 1998 wurde 1999 immerhin noch eine Steigerung von jeweils 6 bis 7 % erreicht. Alles in allem verlief die Wirtschaftsentwicklung während der vergangenen

8 Jahre mit außergewöhnlicher Dynamik. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

42. Welche Auswirkungen wird nach Ansicht der Bundesregierung die Erweiterung auf die Entwicklung des Handels zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern haben?

Der Handel wird sich dynamisch entwickeln und damit die Tendenz der letzten Jahre fortsetzen, die nicht zuletzt auf die schrittweise Marktöffnung zurückzuführen war. Noch verbliebene Handelsschranken werden im Zuge des Beitritts schrittweise abgebaut. Mit der vollständigen Integration in den europäischen Binnenmarkt werden die Kosten grenzüberschreitender wirtschaftlicher Transaktionen weiter sinken. Damit werden die Verflechtungen der Märkte und insbesondere der Handel in der Tendenz weiter zunehmen. Gleichzeitig werden in den Beitrittsländern die nationalen Regeln, zum Beispiel bei Normen und Standards, weiter an das Regelwerk der EU angepasst. Dies bedeutet einen weiteren schrittweisen Abbau der noch verbliebenen Investitionshemmnisse und dürfte in der Tendenz die grenzüberschreitenden Investitionen verstärken. Solche Investitionen können Handelsströme teilweise ersetzen; in jedem Fall werden zunehmender Handel und gleichzeitig zunehmende grenzüberschreitende Investitionen sowohl den Beitrittsländern wie auch den bisherigen Mitgliedstaaten weitere Wachstumsimpulse geben.

43. Wie hat sich die Investitionstätigkeit aus Deutschland und der Europäischen Union in den 10 mittelosteuropäischen Beitrittsländern sowie in Malta und Zypern entwickelt?
Welches Wachstum wird hierfür für die Jahre 2000, 2001, 2002 erwartet?

Die Investitionstätigkeit hat sich positiv entwickelt. Die Entwicklung deutscher Direktinvestitionen in den Beitrittsländern (Bestände und Transfers) ist aus der Anlage ersichtlich. Sie basiert auf der Bundesbankstatistik. Über eigene statistische Daten, aus denen sich die Entwicklung der aus der EU in den Beitrittsländern getätigten Investitionen ergibt, verfügt die Bundesregierung nicht. Die in der Anlage genannten Zahlen beruhen auf Angaben von EUROSTAT. Daraus ergibt sich, dass Investitionen deutscher Unternehmen in den Beitrittsländern im EU-Vergleich mit Abstand an erster Stelle stehen.

Prognosen zur zukünftigen Investitionstätigkeit von Unternehmen kann die Bundesregierung nicht abgeben.

44. Welche Auswirkungen wird nach Ansicht der Bundesregierung die Erweiterung auf die Entwicklung der Investitionen aus Ländern von außerhalb der EU in den Beitrittsländern haben?

Prognosen zur zukünftigen Investitionstätigkeit von Unternehmen aus Ländern außerhalb der EU kann die Bundesregierung nicht abgeben.

45. Wie bewertet die Bundesregierung die Fortschritte der Beitrittskandidaten im Rahmen der wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen?

Positiv. Besonders hervorzuheben ist, dass alle Beitrittsländer die marktwirtschaftliche Dynamik nutzen wollen, um eine innovativ wirkende Wachstumspolitik zu betreiben. Nur so können auf Dauer der notwendige Strukturwandel bewäl-

tigt und positive Beschäftigungseffekte erzielt werden. Die Volkswirtschaften aller Beitrittsländer sind Wachstumsmärkte mit langfristig erheblichem Potenzial, für die die Europäische Union bereits heute der wichtigste Partner im Handel und bei Investitionen ist. Überdies ist die Privatisierung in allen Ländern weiter vorangekommen. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine marktwirtschaftliche Orientierung.

Bezüglich der Bewertung der einzelnen Länder verweist die Bundesregierung auf die Einschätzung der Europäischen Kommission. So erfüllen Zypern und Malta schon jetzt die wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen. Estland, Polen, Ungarn sowie Slowenien und Tschechien kommen schon nahe an die Erfüllung dieser Kriterien heran. Der Aufholbedarf bei der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich einer verlässlichen Rechtsordnung und Rechtsprechung variiert von Land zu Land. Auch hierzu teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Europäischen Kommission.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass sich bei entsprechenden Anstrengungen der betreffenden Länder der Kreis der Beitrittsländer, die die wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen erfüllen, bald vergrößern kann.

46. Welche Position vertritt die Bundesregierung in den Beitrittsverhandlungen im Hinblick auf Fortschritte bei der Integration und in der Liberalisierung der Märkte in den Bereichen Telekommunikation, Banken, Energie und Verkehr?

Die Bundesregierung begrüßt die Bereitschaft der Beitrittsländer, das wettbewerbsfreundliche europäische Telekommunikationsrecht zu übernehmen. Darauf aufbauend sind notwendig eine Öffnung der Märkte, Privatisierung der staatlichen Unternehmen und eine starke, unabhängige Regulierung. Nur so entsteht die leistungsfähige und preisgünstige Telekommunikation, die es ermöglicht, die Beitrittsländer wirtschaftlich an die EU heranzuführen.

Bei allen Beitrittsländern besteht weiterer Reformbedarf bei Finanzdienstleistungen, auch im Bereich der Banken. Die Finanzmärkte dieser Länder sind im Vergleich zu den westlichen Finanzmärkten zurzeit noch wenig entwickelt. Bei den Beitrittsverhandlungen legt Deutschland zusammen mit den übrigen europäischen Partnerländern sowie der Europäischen Kommission großen Wert darauf, dass von den Beitrittsländern vor Beitritt zur EU die EU-internen Richtlinien im Finanzmarktbereich in deren nationale Gesetzgebung umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Richtlinien würden die einzelnen Beitrittsländer auch im Bereich Finanzdienstleistungen die Voraussetzungen für den Binnenmarkt erfüllen und den in der EU herrschenden hohen Liberalisierungsgrad erreichen. Bei dem Reformprozess der Beitrittsländer im Finanzmarktbereich können verstärkte Engagements ausländischer Banken einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Bundesregierung tritt für eine rasche und vollständige Integration und Liberalisierung der Energiemärkte der Beitrittsländer ein und fordert daher eine zügige Übernahme des Gemeinschaftsrechts.

Im Verkehrsbereich strebt die Bundesregierung möglichst rasch eine Liberalisierung und die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen an.

47. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung in Bezug auf das Auslaufen des EGKS-Vertrages (EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) im Jahre 2002?

Wie sieht die Position der Bundesregierung in den Beitrittsverhandlungen zur Kohle-Politik und gegenüber dem europäischen Bergbau aus?

Im Juli 2002 laufen der EGKS-Vertrag und der darauf basierende Steinkohlenkodex, der die Gewährung staatlicher Hilfen für die Kohleförderung regelt, aus. Die Bundesregierung verfolgt daher aktiv die Erarbeitung von Anschlussregelungen für den Kohle- und Stahlbereich. Neben einem neuen Beihilfekodex für Steinkohle sind die Verwendung des EGKS-Vermögens, die Fortführung des Informationsaustausches sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Kohle- und Stahlforschung zu regeln.

Zurzeit befindet sich die Bundesregierung in Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine neue EU-rechtliche Regelung zu erreichen, die die Umsetzung des nationalen Kohlekompromisses bis 2005 erlaubt. Sie soll auch die Option für Kohlehilfen nach 2005 offen halten.

Die Bundesregierung steht außerdem in Kontakt mit den Bergbau betreibenden Mitgliedstaaten der EU, um eine gemeinsame Nachfolgeregelung für den Kohlebergbau zu erreichen.

Die eventuellen Nachfolge-Bestimmungen zum EGKS-Vertrag müssen als Teil des Acquis grundsätzlich von den Beitrittsländern übernommen werden. Das gilt auch für den künftigen Acquis. Das entsprechende Kapitel (15, Industriepolitik) ist mit allen Beitrittsländern außer Bulgarien und Rumänien vorläufig abgeschlossen.

48. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeiten des Beteiligungs- und Grunderwerbs in den Beitrittsländern?

Der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen durch ausländische Investoren ist in allen Beitrittsländern grundsätzlich bis zu 100 % möglich. Sonderregelungen bestehen für sensible Bereiche und hinsichtlich der Genehmigungsverfahren.

Der Grund- und Immobilienerwerb ist in den Beitrittsländern sehr unterschiedlich geregelt. Die mit den Beitrittsländern abgeschlossenen Europaabkommen enthalten dazu die entsprechenden Vereinbarungen, die zeitlich abgestufte Liberalisierungsschritte vorsehen. In den meisten Ländern können ausländische Investoren die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen Immobilien sowie Grund und Boden erwerben. In einigen Ländern ist dies nur über inländische Tochterunternehmen möglich. Die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren sind zu beachten. Sonderregelungen bestehen in allen Ländern für landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die meisten Beitrittsländer haben für diesen Bereich Übergangsregelungen beantragt, die Gegenstand der Beitrittsverhandlungen sind. Die Bundesregierung geht davon aus, dass noch bestehende Restriktionen zügig abgebaut werden.

49. Welche Initiative ergreift die Bundesregierung, um die Zusammenarbeit zwischen Firmen der Bundesrepublik Deutschland und der Beitrittsländer (z. B. joint venture) zu forcieren?

Die Bundesregierung unternimmt eine Reihe von Maßnahmen, um die außenwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beitrittsländern weiter zu vertiefen und den Prozess des Aufbaus sowie der Erweiterung direkter wirtschaftlicher Kon-

takte zu Unternehmern dieser Länder zu fördern. Unter anderem werden die Auslandshandelskammern und Delegierten der Deutschen Wirtschaft durch die Bundesregierung unterstützt. Diese Institutionen haben die Aufgabe, die bilateralen Handels- und Kooperationsbeziehungen zu fördern und stellen ihre Dienstleistungen insbesondere der mittelständischen Wirtschaft zur Verfügung.

Darüber hinaus werden außenwirtschaftliche Informations- und Kontaktveranstaltungen, z. B. Unternehmertreffen, Workshops und/oder Kooperationsbörsen in Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen des jeweiligen Landes initiiert und finanziell gefördert, die das Ziel haben, Erweiterung und Vertiefung von Handels- und Kooperationsbeziehungen insbesondere mittelständischer Unternehmen zu forcieren sowie Möglichkeiten für Joint-ventures bzw. Investitionen zu sondieren.

Auch die Auslandsmesseförderung bildet einen Schwerpunkt der Außenwirtschaftsförderung des Bundes in der Region der Beitrittsländer. Ergänzt werden die Maßnahmen durch die Möglichkeit der Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen durch den Bund (HERMES), bilaterale Investitionsschutzverträge sowie auf dieser Basis beruhende Investitions Garantien.

50. Welche Chancen einer konkreten Zusammenarbeit sieht die Bundesregierung für unsere mittelständischen Unternehmen mit dem im Aufbau befindlichen Mittelstand in den Beitrittsländern?

Gerade der Mittelstand wird von der Erweiterung des ihm vertrauten Rechts- und Wirtschaftsraumes profitieren. Die mittel- und osteuropäischen Märkte bieten für kleine und mittlere Unternehmen zahlreiche Geschäftsmöglichkeiten. Schon heute sind viele Mittelständler aus Deutschland in den Beitrittsländern erfolgreich tätig. Dies gilt sowohl für den Güter- als auch den Dienstleistungsbereich. Durch die Übernahme der harmonisierten Binnenmarktvorschriften durch die Beitrittsländer, wie z. B. der Produktstandards, wird die Vermarktung für kleine und mittlere Unternehmen bedeutend erleichtert werden. Neben den verbesserten Absatzmöglichkeiten im Zuge der EU-Erweiterung können die Unternehmen ferner von einem größeren Beschaffungsmarkt profitieren.

Ob und inwieweit das einzelne mittelständische Unternehmen die vorhandenen Chancen auf den mittel- und osteuropäischen Märkten realisiert, hängt allerdings von einer Reihe von Faktoren ab: Aktive Anpassungsstrategien wie Qualifizierungsmaßnahmen, das Aneignen von Kenntnissen über die neuen Märkte, die konsequente Nutzung komparativer Wettbewerbsvorteile und nicht zuletzt die Bildung grenzüberschreitender Kooperationen und Netzwerke sind wichtige Voraussetzungen für erfolgreiche grenzüberschreitende Aktivitäten. Die zahlreichen, von der Bundesregierung in Kooperation mit externen Projektträgern durchgeführten Kooperationstreffen mit Unternehmen der Beitrittsländer dienen dazu, deutschen mittelständischen Unternehmen konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu eröffnen.

Chancen für unseren Mittelstand können sich ferner auch aus gemeinsamen überregionalen Angebotsgestaltungen ergeben, wie sie sich z. B. im Tourismus insbesondere in den Grenzregionen und vor allem in den Euro-Regionen mit Hilfe der entsprechenden Förderinstrumente der EU bereits entwickelt haben.

51. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Arbeit der Wirtschaftskammern in den östlichen Grenzregionen der EU bei der Unterstützung der Osterweiterung zu?

Die Wirtschaftskammern haben eine große Bedeutung für die Verzahnung der Wirtschaftsräume. Sie können kleine und mittlere Unternehmen insbesondere

durch Beratung, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie durch Partnerschaftsbörsen für grenzüberschreitende Geschäftskontakte unterstützen. Viele kleine und mittlere Unternehmen – auch des Handwerks- wollen auf den osteuropäischen Märkten aktiv werden. Aufgrund zu geringer Managementkapazitäten sind sie aber bei der Erschließung fremder Märkte oftmals überfordert. Besonders erfolgversprechend ist deshalb eine Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Kammern bei der Vorbereitung grenzüberschreitender Aktivitäten. Dies umfasst insbesondere die Anbahnung von Geschäftskontakten und Kooperationsbeziehungen bis hin zur Gründung von Joint-ventures und von grenzüberschreitenden Aus- und Weiterbildungsinitiativen. So sind bereits eine Reihe von Kammern Durchführungsträger grenzüberschreitender Qualifizierungsprojekte mit Polen, Ungarn, Tschechien und anderen Beitrittsländern.

52. Eröffnet die Osterweiterung nach Ansicht der Bundesregierung Chancen für das Urlaubsgebiet Deutschland und welche gezielten Werbemaßnahmen sollen in dieser Hinsicht in den Beitrittsländern unternommen werden?

Die Osterweiterung eröffnet Chancen für Deutschland als Tourismusstandort. Mit der Herstellung der vollen Freizügigkeit wird sich auch der Reiseverkehr zwischen den Beitrittsländern und Deutschland weiter verstärken. Besonders die unmittelbaren Nachbarländer sind jetzt bereits wichtige Quellmärkte für Urlaubs- und Geschäftsreisen nach Deutschland. Aus den 10 Märkten Mittel- und Osteuropas wurden 1999 insgesamt rund 2,4 Millionen Übernachtungen gezählt. Die größten Märkte sind Polen (ca. 900 000 Übernachtungen), Tschechien (ca. 500 000 Übernachtungen), Ungarn (ca. 400 000 Übernachtungen) und die baltischen Staaten mit ca. 200 000 Übernachtungen. Das Übernachtungsvolumen aus den restlichen Ländern wird auf jeweils etwa 100 000 Übernachtungen pro Jahr geschätzt. In Anerkennung der wachsenden Bedeutung dieser Märkte richtet die von der Bundesregierung geförderte Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) als zentrale Marketingorganisation für den Deutschlandtourismus ihre Werbemaßnahmen bereits seit längerer Zeit auf die mittel- und osteuropäischen Länder. Über ihre Vertriebsstellen in Budapest, Prag und Warschau sowie ihre Auslandsvertretungen in Wien (für Südosteuropa) und Kopenhagen (für die baltischen Länder) führt sie eine intensive Marktbeobachtung und Marktbearbeitung durch.

Im Rahmen ihres verfügbaren Budgets und in Abhängigkeit von der Bedeutung der einzelnen Märkte wird die DZT die Marketingaktivitäten fortführen und nach Möglichkeit weiter verstärken.

53. Welche länderübergreifenden Projekte mit touristischer Relevanz sind im Rahmen der Regionalförderung berücksichtigt oder geplant?

Die EU-Strukturfondsmittel werden jedem Mitgliedstaat über Förderprogramme bereitgestellt, die zwischen der Europäischen Kommission und dem jeweiligen Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen und lokalen Stellen ausgehandelt werden. Die Mittel sind innerhalb der Europäischen Union einzusetzen. Die Auswahl und Gestaltung der Projekte erfolgt durch die Akteure vor Ort. Die Entscheidung über deren Genehmigung, Durchführung und Kontrolle obliegt grundgesetzlich geregelt den Bundesländern.

54. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Beitrittsländern gegenüber der EU steuerrechtliche Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere bei in-

direkten Steuern, z. B. ermäßigte Mehrwertsteuersätze für Gastgewerbe oder Tourismus, und wenn ja, wie sind diese ausgestaltet?

Falls ja, wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass es nicht zu steuerrechtlich bedingten Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der erweiterten Europäischen Union kommen wird?

Nach Kenntnis der Bundesregierung könnte die Beibehaltung vom Acquis abweichender Regelungen der Beitrittsländer im Bereich der indirekten Steuern über den Beitritt hinaus zum Teil zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU führen. Seitens der Europäischen Kommission wurde bereits darauf hingewiesen, dass dies nicht hinnehmbar wäre.

Ermäßigte Steuersätze für das Gastgewerbe oder den Tourismus werden derzeit in einigen Beitrittsländern in unterschiedlichen Ausgestaltungen angewandt. Wettbewerbsverzerrungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Um sicherzustellen, dass es nicht zu steuerrechtlich bedingten Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der erweiterten Europäischen Union kommen wird, wird die Bundesregierung darauf achten und die Europäische Kommission darin unterstützen, dass die entsprechenden Regelungen in den Beitrittsländern zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Acquis vereinbar sind.

55. Ist die Bundesregierung bereit, im Falle einer durch nicht harmonisierte Mehrwertsteuersätze hervorgerufene Wettbewerbsverzerrung nach der Osterweiterung die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für das Gastgewerbe in Deutschland in Erwägung zu ziehen?

Da es aus Sicht der Bundesregierung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen wird, stellt sich die Frage nach der Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für das Gastgewerbe in Deutschland nicht. Darüber hinaus wäre sie aufgrund zwingenden EU-Rechts für Restaurationsdienstleistungen nicht möglich.

56. Unterstützt die Bundesregierung die Erstellung grenzüberschreitender touristischer Leitbilder?

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union und an deren Außengrenzen wird durch die Europäische Kommission in besonderem Maße unterstützt. Die verfügbaren Förderinstrumentarien können auch für die Erstellung grenzüberschreitender touristischer Leitbilder genutzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Bundesländern (siehe auch Antwort zu Frage 53).

57. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Einbeziehung der Beitrittsländer in die geplante europäische Sommerferienregelung nach dem „rollierenden System“ sinnvoll und inwiefern setzt sie sich dafür ein?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Einführung einer europäischen Sommerferienregelung nach dem rollierenden System nicht geplant.

IV. Zur finanziellen Dimension der Erweiterung

58. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Osterweiterung eine Erhöhung der Haushaltsmittel der EU erforderlich macht?

Die Beschlüsse des Europäischen Rates von Berlin und die darauf fußende Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und Verbesserung des Haushaltsverfahrens (IIV) sehen für die Osterweiterung Mittel in Form von Heranführungshilfen und Mittel für die Erweiterung vor. Eine Erhöhung der Haushaltsmittel über diese Ansätze hinaus hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

59. Welche Mittel sind für die Vorbereitung der Erweiterung der EU über die Bundeshaushalte 2001 bis 2006 direkt oder indirekt über die EU aufzubringen?

In der Interinstitutionellen Vereinbarung sind für die Jahre 2000 bis 2006 Heranführungshilfen für die beitrittswilligen Länder in Höhe von jährlich 3 120 Mio. Euro eingeplant. Zur Finanzierung der Heranführungshilfe trägt der Bundeshaushalt in Höhe seines Finanzierungsanteils am EU-Haushalt bei. Zurzeit liegt dieser Anteil bei ca. 25,3 %.

60. Wie wird sich die deutsche Nettozahlerposition in der EU unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Vorbereitung des Beitritts in den Jahren 2001 bis 2006 entwickeln?

Die Entwicklung der deutschen Nettozahlerposition in den Jahren 2001 bis 2006 wird aufgrund der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 26. März 1999 in Berlin im Wesentlichen durch folgende wichtige finanzielle Eckwerte bestimmt: Entlastung auf der Beitragsseite von ca. 500 Mio. Euro ab 2002, steigend auf ca. 700 Mio. Euro ab 2004, höhere Rückflüsse bei den Strukturfonds von gut 500 Mio. Euro jährlich und reale Konstanz der Agrarausgaben.

Dies führt auch unter Berücksichtigung der Heranführungshilfen für die Beitrittsländer (vgl. Antwort zu Frage 59) zu einer Verbesserung des deutschen Nettosaldos im Zeitablauf um rund 700 Mio. Euro im Jahr 2006 gegenüber 1999. Aufgrund von Überhängen aus der Vorperiode wird es in den ersten Jahren des neuen Finanzplanungszeitraums allerdings noch zu einem Zahlungsanstieg kommen.

61. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Nichtbereitstellung von finanziellen Mitteln in den Strukturfonds für die Beitrittskandidaten zu einer Verzögerung des Beitritts führt?

Sollte nicht nach Auffassung der Bundesregierung die Agenda 2000 diesbezüglich nachgebessert werden?

Die Bundesregierung ist nicht der Meinung, dass zur Vermeidung von Verzögerungen beim Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten eine Nachbesserung der Agenda 2000 erforderlich ist. Die Beitrittsländer erhalten bis zu ihrem Beitritt umfassende Unterstützung für die Durchführung struktureller

Maßnahmen aus den drei Instrumenten PHARE, SAPARD¹⁾ und ISPA²⁾. Diese finanzielle Unterstützung beläuft sich für den Zeitraum 2000 bis 2006 auf insgesamt 21,84 Mrd. Euro (3,12 Mrd. Euro p.a.). Außerdem sind in den Jahren 2002 bis 2006 für Kosten nach dem Beitritt der betreffenden Staaten 58,07 Mrd. Euro vorgesehen, darunter für die Strukturförderung in diesen Ländern Mittel in Höhe von 39,58 Mrd. Euro. Nach Ansicht der Bundesregierung sind diese Mittel auch im Hinblick auf die Absorptionsfähigkeit ausreichend, um die Beitrittsländer in angemessener Zeit auf den Beitritt vorzubereiten.

62. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Einführung des Euro in den Beitrittsländern nach einer Erweiterung ein?

Durch den Beitritt zur Europäischen Union wird die Wirtschafts- und Wechselkurspolitik der neuen Mitgliedsländer zu einer Angelegenheit von gemeinsamen Interesse. Die neuen Mitgliedstaaten werden dabei in das bestehende System der Koordination der Wirtschaftspolitiken eingebunden. Dabei werden die Erfahrungen bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems berücksichtigt.

Nach dem Eintritt der Gemeinschaft in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999 gelten nach EU-Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten grundsätzlich alle Bestimmungen der dritten Stufe. Ihnen sollte nach Ansicht der Bundesregierung nicht wie Großbritannien und Dänemark das Recht eingeräumt werden, den Übergang zur dritten Stufe selbst zu bestimmen.

Die Einführung des Euro in den Beitrittsländern erfordert jedoch die Erfüllung der sog. Konvergenzkriterien. Sind diese nicht erfüllt, sollte den neuen Mitgliedstaaten wie derzeit Schweden eine Ausnahmeregelung entsprechend Artikel 122 Abs. 1 EGV eingeräumt werden, so dass bestimmte Vertragsartikel gemäß Absatz 3 für die betreffenden Mitgliedstaaten nicht gelten.

63. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Währungen der Beitrittsländer an den Euro heranzuführen?

Die Einführung des Euro erfordert eigenverantwortliche Konvergenzanstrengungen und -erfolge durch die Beitrittsländer selbst. Die Bundesregierung und die Europäische Union unterstützen diesen Prozess u. a. auch durch wirtschaftspolitische und währungspolitische Kooperationsangebote und durch eine klare Perspektive zum EU-Beitritt. In diesem Zusammenhang spielt die Beratung der Beitrittsländer durch das TRANSFORM-Programm der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Die EU unterstützt die Anstrengungen der Beitrittsländer durch ihre Vorbeitritts Hilfen.

V. Zur agrarpolitischen Dimension der Erweiterung

64. Wie hat sich der Agrarhandel zwischen Europäischer Union und Beitrittsländern bisher entwickelt?

Der Warenverkehr mit Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft (Agrarhandel) zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern ist in den letzten fünf Jahren insgesamt deutlich angestiegen (siehe Anlage). So lagen im Jahr 1999 die EU-Agrarimporte von dort wertmäßig um 22,3 % und die Exporte dorthin um 12,1 % über denen des Jahres 1995.

¹⁾ **SAPARD:** Special Aid for Pre-Accession in Agriculture and Rural Development.

²⁾ **ISPA:** Instrument for Structural Policies for Pre-Accession.

Anders als in den Vorjahren verlief 1999 die Entwicklung jedoch gegenläufig. Im Vergleich zu 1998 nahmen die EU-Einfuhren um 10,4 % auf 3,5 Mrd. Euro zu, während die Ausfuhren um 9,6 % auf 4,9 Mrd. Euro zurückgingen. Ursachen für den Rückgang des Exportwertes waren u. a. niedrigere Weltmarktpreise bei vielen Agrarprodukten und eine abgeschwächte Nachfrage infolge finanz- und währungspolitischer Turbulenzen in verschiedenen Beitrittsländern. Hinzu kamen insbesondere in Polen Einfuhrhindernisse (Zollerhöhungen) für einzelne Agrarerzeugnisse.

Die Agrarhandelsbilanz der EU mit den Beitrittsländern war – wie in den Vorjahren – positiv. Der Exportüberschuss betrug 1,4 Mrd. Euro, war aber um 848 Mio. Euro niedriger als 1998. Gemessen am Drittlandhandel der EU mit Agrargütern betrug der Anteil der Beitrittsländer 1999 bei den Importen 6,1 % und bei den Exporten 10,2 %. Unter den Beitrittsländern war Polen sowohl ein- als auch ausfuhrseitig wichtigster Handelspartner der EU.

65. Welche Impulse durch die Erweiterung erwartet die Bundesregierung für den Agrarhandel und die Ernährungswirtschaft?

Die Erweiterung führt für die EU zu einem unbeschränkten Zugang auf einen Markt mit über 100 Millionen Verbrauchern, während sich für die Beitrittsländer ein zusätzlicher Absatzraum mit 370 Millionen Einwohnern öffnet. Die von einem Beitritt ausgehenden Impulse auf das Wirtschaftswachstum in den Beitrittsländern werden zu einer positiven Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Verbraucher in den Beitrittsländern führen und die Nachfrage nach Lebensmitteln günstig beeinflussen. Die Erweiterung bietet daher infolge der zu erwartenden Intensivierung des Warenaustausches für den Agrarhandel und die Ernährungswirtschaft in der EU wie auch in den Beitrittsländern prinzipiell zusätzliche Absatzperspektiven.

Infolge der mit der Erweiterung verbundenen Marktöffnung werden die jeweiligen komparativen Kostenvorteile des Agrar- und Ernährungssektors der EU und der Beitrittsländer stärker als bisher zum Tragen kommen. Demzufolge dürften vor allem bei verarbeiteten Erzeugnissen und Qualitätsprodukten neue Absatzchancen für die EU in den Beitrittsländern entstehen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Märkten der Beitrittsländer verfügt Deutschland über einen Standortvorteil. Ob andererseits die Beitrittsländer ihre möglichen Vorteile bei bestimmten Erzeugnissen, insbesondere Grunderzeugnissen, nutzen können, hängt entscheidend davon ab, inwieweit sie ihre Vermarktungsstrukturen verbessern und die Qualitäts- und Hygienestandards der EU einhalten können.

66. Wie soll die Integration der Beitrittsländer in den gemeinsamen Agrarmarkt erfolgen?

Die Modalitäten für eine Integration der Beitrittsländer in den gemeinsamen Agrarmarkt werden im Rahmen der Beitrittsverhandlungen ausgehandelt und nach Abschluss der Verhandlungen in Form eines Beitrittsvertrages fixiert. Mit Estland, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern wurden im Juni 2000 Verhandlungen im Kapitel Landwirtschaft eröffnet. Mit den Ländern, die Verhandlungen im Februar 2000 begonnen haben und große Fortschritte gemacht haben, sollen so früh wie möglich im Jahr 2001 entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden.

Die Beitrittsländer, die bereits Positionspapiere vorgelegt haben, wollen die EU-Agrarmarktpolitik sowie die Politik für den ländlichen Raum mit dem Beitritt übernehmen. Gleichzeitig fordern sie zahlreiche Übergangsregelungen im Bereich des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes sowie hinsichtlich einzelner

Elemente der gemeinsamen Agrarmarktordnungen. Die EU hat in ihren gemeinsamen Standpunkten zu der beantragten sofortigen Übernahme der EU-Agrarpreise einschließlich der Direktzahlungen sowie zu den geforderten Übergangsregelungen im Bereich Veterinärwesen und Pflanzenschutz noch keine Stellungnahme abgegeben, sondern zusätzliche Informationen von den Beitrittsländern angefordert. Im Hinblick auf die sofortige Übernahme der EU-Agrarpreise durch die Beitrittsländer hat die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass sie eine mit Grenzkontrollen verbundene generelle Übergangsregelung mit einer schrittweisen Anpassung der Agrarpreise unter Marktaspekten für nicht erforderlich hält und stattdessen eine sofortige Übernahme des Binnenmarktpinzips befürwortet.

67. Mit welchen Änderungen rechnet die Bundesregierung bei einer Erweiterung der EU für die europäische Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie den ländlichen Raum?

Mit ihren Beschlüssen zur mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2000 bis 2006 sowie zur Reform der gemeinsamen Marktordnungen für Getreide, Milch und Rindfleisch im Rahmen der Agenda 2000 hat die EU eine solide Basis für die Erweiterung im Agrarbereich geschaffen. Die Agenda-Beschlüsse sehen für 2002 bzw. 2003 eine Überprüfung der Entwicklung der Agrarausgaben, der Marktentwicklung bei Getreide und Ölsaaten sowie der Zukunft der Milchquotenregelung vor. 2003 sind ferner die Auswirkungen der WTO-Verhandlungen auf die EU-Agrarpolitik absehbar. Nach Ansicht der Bundesregierung müssen die in den Agenda-Beschlüssen vorgesehenen Zwischenbewertungen genutzt werden, um im Bedarfsfall die EU-Agrarpolitik an die Anforderungen der WTO-Beschlüsse sowie die Bedingungen einer erweiterten Gemeinschaft anzupassen.

In Anbetracht des derzeitigen Verhandlungsstandes ist noch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die einzelnen Beitrittsländer der EU beitreten werden. Aussagen über mögliche Konsequenzen eines Beitritts auf die einzelnen Politikbereiche sind zum derzeitigen Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt möglich.

Im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen einer EU-Erweiterung auf die europäische Landwirtschaft und den ländlichen Raum wird auf die Antworten zu den Fragen 65, 73 und 79 verwiesen. Für die europäische Forst- und Holzwirtschaft wird die EU-Erweiterung keine unmittelbaren Folgen haben, da Holz keinem Außenschutz unterliegt und auch nicht Gegenstand marktordnender Regelungen ist. Insofern wird es bei dem freien Güteraustausch bleiben. Im Bereich der Fischereiwirtschaft verfügen einige Beitrittsländer lediglich bei den Süßwasserfischen Karpfen und Forellen (Aquakultur) über ein erhebliches, noch steigerungsfähiges Produktionspotential, aus dem ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck für die europäische Fischereiwirtschaft erwachsen könnte.

68. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Bundesregierung bei einer Integration in den gemeinsamen Agrarmarkt auf der Grundlage der Beschlüsse zur Agenda 2000?

Die mit der Agenda 2000 beschlossene mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum 2000 bis 2006 sieht für die Landwirtschaft der Beitrittsländer jährlich ansteigende Beträge von 1,6 Mrd. Euro in 2002 auf 3,4 Mrd. Euro in 2006 (in Preisen von 1999) sowie zusätzlich 0,5 Mrd. Euro für Vorbeitrittshilfen vor. Bei der Festlegung dieser Beträge wurde davon ausgegangen, dass die Beitrittsländer bis 2006 keine Preisausgleichszahlungen erhalten. Die Bundesregierung rechnet unter diesen Bedingungen grundsätzlich nicht mit darüber hinausgehenden Kosten für die Integration der Beitrittsländer in den gemeinsamen Agrarmarkt.

69. Inwieweit ist eine vollständige Übernahme der Direktzahlungen vorgesehen und welche zusätzlichen Kosten entstünden der EU dann?

Die Beschlüsse zur Agenda 2000 sehen für den Zeitraum 2000 bis 2006 keine Direktzahlungen (Preisausgleichsbeihilfen) für die Beitrittsländer vor. Ausgangspunkt dafür waren Überlegungen, dass die Direktzahlungen dem Ausgleich von Preissenkungen im Rahmen der Agrarreformen von 1992 und 1999 dienen. Da in den Beitrittsländern eher mit Preisanhebungen (z. B. bei Milch und Rindfleisch) zu rechnen ist, entfällt folglich der wirtschaftliche Grund für die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen. Die EU hat in ihren gemeinsamen Standpunkten vom Juni 2000 noch keine Stellungnahme zu den diesbezüglichen Forderungen der Beitrittsländer abgegeben. Vielmehr sollen zunächst alle mit dieser Frage verbundenen Aspekte auf der Grundlage zusätzlicher, von den Beitrittsländern angeforderter Informationen analysiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Analyse auch aktuelle Schätzungen über die mit einer Übertragung der Direktzahlungen verbundenen, zusätzlichen Kosten vorlegen wird. Für die Bundesregierung sind die Beschlüsse des ER Berlin zur künftigen Finanzierung Grundlage für die Beitrittsverhandlungen im Agrarbereich.

70. Müssen die Beschlüsse zur Agenda 2000 im Falle des Beitritts vor Ende der Laufzeit im Jahre 2006 bzw. 2008 geändert werden?

Die Agenda 2000 ist nach einmütiger Auffassung aller Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission eine gute Basis für die Erweiterung. Die Agenda-Beschlüsse sehen eine Erweiterung der EU um zunächst sechs Beitrittsländer während der Laufzeit der mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2000 bis 2006 vor. Sie geben den Beitrittsländern verlässliche Rahmenbedingungen und sollen sie durch eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen in die Lage versetzen, die hohen EU-Standards in allen relevanten Bereichen zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu erfüllen. Darüber hinaus werden die Beitrittsländer im Rahmen der in der Agenda 2000 vorgesehenen Förderung des ländlichen Raumes durch umfangreiche Hilfen zur Strukturanpassung auf den Beitritt vorbereitet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen.

71. Wie wird dafür Sorge getragen, dass die Finanzierung der Maßnahmen der Agrarmarkt- und Einkommenspolitik für die 15 EU-Mitgliedstaaten langfristig auf einem Niveau sichergestellt werden kann, das den Fortbestand des europäischen Agrarmodells gewährleistet?

Mit den Agenda-Beschlüssen vom 26. März 1999 in Berlin haben die Staats- und Regierungschefs auch die zentralen Rahmenbedingungen für die Agrarpolitik im Zeitraum 2000 bis 2006 festgelegt und mit den in die Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau übernommenen Beträgen eine verlässliche Planungsgrundlage für die Landwirtschaft der EU-15 geschaffen.

Die finanziellen Mittel für die Osterweiterung sind in der Finanziellen Vorausschau gesondert aufgeführt: Rubrik 7 enthält die „Heranführungshilfe“, die ab dem Beitritt zur Verfügung stehende Rubrik 8 die „Beitrittsbeträge“. Nach den Beschlüssen des ER Berlin dürfen die für die EU-15 reservierten Mittel der Rubrik 1 zu keinem Zeitpunkt für die Heranführungshilfe bzw. zur Deckung der Beitrittsbeträge verwendet werden, d. h. Umschichtungen zu Lasten der derzeitigen EU-Mitgliedstaaten sind während der laufenden Finanzplanungsperiode ausgeschlossen.

72. Ist eine zeitliche Degression der Ausgleichszahlungen zu Lasten der derzeitigen Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Finanzierung der EU-Osterweiterung geplant?

Wenn ja, mit welcher Ausgestaltung?

Es gibt derzeit weder Beschlüsse des Rates noch entsprechende Vorschläge der Europäischen Kommission, die eine degressive Ausgestaltung von Ausgleichszahlungen zum Inhalt haben.

73. Ist das europäische Agrarmodell einer nachhaltigen, multifunktionalen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und Ländlicher Räume das Leitbild für den Beitritt?

Wenn ja, wie ist der zeitliche Ablauf der Übernahme?

Das europäische Agrarmodell einer nachhaltigen, multifunktionalen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und ländlicher Räume ist Basis für die Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU-15 und wird dies auch in einer erweiterten EU sein.

74. Sind im Agrar- und Nahrungsmittelsektor Übergangsregelungen geplant? Wenn ja, wie werden sie im Rahmen des Binnenmarktes praktiziert?

Nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand ist noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang den Beitrittsländern im Agrarbereich möglicherweise Übergangsregelungen zugestanden werden. Die EU vertritt in ihren gemeinsamen Standpunkten die Grundsatzposition, dass Übergangsregelungen die Ausnahme sein, zeitlich und hinsichtlich ihres Umfangs begrenzt und mit einem Stufenplan für die Anwendung des Besitzstandes verknüpft sein sollten. Sie sollten ferner weder Änderungen der EU-Regelungen bzw. -Politiken nach sich ziehen, noch deren einwandfreies Funktionieren in Frage stellen und zu keinen signifikanten Wettbewerbsverzerrungen führen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 66 und 69 verwiesen.

75. Auf welcher Grundlage werden den Beitrittsländern Produktionsquoten (z. B. Milch- und Zuckerquoten) zugeteilt?

Die EU vertritt in ihren gemeinsamen Standpunkten vom Juni 2000 die Position, dass die mengenmäßigen Bezugsniveaus für jede betroffene Erzeugnisgruppe auf der Grundlage der historischen Produktionsdaten innerhalb eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden müssen. Gleichzeitig bittet sie die Beitrittsländer, Angaben zu den entsprechenden Mengen für den Zeitraum 1995 bis 1999 vorzulegen.

76. Wie wird sichergestellt, dass mit dem Beitritt die binnenmarktrelevanten Vorschriften der EU in den Bereichen Umwelt-, Verbraucher-, Gesundheitsschutz, Veterinärwesen, Tierschutz und Pflanzengesundheit in vollem Umfang angewandt werden?

Mit dem Beitritt und der damit verbundenen Übernahme des Gemeinschaftsrechts, gegebenenfalls unter Einräumung von Übergangsregelungen, werden die nach dem EG-Recht geltenden Überwachungsvorschriften auch für die Beitrittsländer verbindlich. Damit wird in diesen Staaten die Einhaltung des Gemein-

schaftsrechts in den Bereichen Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz, Veterinärwesen, Tierschutz und Pflanzengesundheit gewährleistet.

In ihrer Funktion als „Hüterin des Gemeinschaftsrechts“ obliegt die Kontrolle über die Einhaltung des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts der Europäischen Kommission (Artikel 211 erster Spiegelstrich EG-Vertrag). Sie hat die Möglichkeit, im Falle eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzustrengen.

77. Mit welchen Maßnahmen und finanziellen Mitteln wird die Integration in den Bereichen Agrarmarkt und Ländlicher Raum vorbereitet?

Die Heranführungsstrategie der EU zur Vorbereitung der Integration der Beitrittsländer umfasst die Europa-Abkommen und die Beitrittspartnerschaften mit den einzelnen Beitrittsländern. Die als Europa-Abkommen bekannten Assoziierungsabkommen wurden mit den Beitrittsländern seit 1991 abgeschlossen und zielen im Rahmen einer Freihandelszone auf eine schrittweise Liberalisierung des Handels zwischen der EU und den assoziierten Staaten durch den gegenseitigen Abbau von Zöllen ab. Mit den kürzlich mit allen zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern abgeschlossenen Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung des Agrarhandels („Doppel-Null-Abkommen“, d. h. gegenseitiger Verzicht auf Einfuhrzölle und Exporterstattungen für bestimmte Agrarerzeugnisse) wurde ein weiterer bedeutender Schritt zur Vorbereitung der Beitrittsländer auf den gemeinsamen Binnenmarkt unternommen.

Im Dezember 1997 hat der ER von Luxemburg entschieden, dass die EU mit jedem der Beitrittsländer so genannte Beitrittspartnerschaften vereinbart, um diese bei der Erfüllung der für die Mitgliedschaft festgelegten Kriterien zu unterstützen. Im Agrarbereich stehen dabei die Angleichung des nationalen Rechts an den Besitzstand im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie die Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung und Durchführung der GAP im Vordergrund. Letztere betreffen die Verwaltungsmechanismen und -strukturen zur Durchführung der Marktordnungen und Überwachung der Agrarmärkte, die Umsetzung von Maßnahmen zur strukturellen und ländlichen Entwicklung sowie die Umstrukturierung der Ernährungswirtschaft, d. h. insbesondere die Modernisierung der Fleischverarbeitungs- und Molkereibetriebe nach den Hygiene- und Gesundheitsstandards der EU. Die im Rahmen dieser Beitrittspartnerschaften angestrebten Ziele sollen mit den Finanzierungsinstrumenten PHARE und SAPARD verwirklicht werden. Hierfür stehen der Agrarwirtschaft im Zeitraum 2000 bis 2006 jährlich rund 700 Mio. Euro zur Verfügung (PHARE ca. 180 Mio. Euro und SAPARD 520 Mio. Euro).

Ein Schwerpunkt von PHARE konzentriert sich neben Investitionsbeihilfen auf den Verwaltungsaufbau in den Beitrittsländern, d. h. auf die Schaffung von institutionellen und administrativen Kapazitäten als Voraussetzung für die Erfüllung der sich aus einer EU-Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen. Das entsprechende administrative und technische Fachwissen wird den Beitrittsländern im Rahmen von Partnerschaften – so genannten Twinning-Projekten von 1- bis 3-jähriger Dauer – mit den Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten vermittelt, wobei der Bund und die Länder maßgeblich beteiligt sind. Die Kommissionsdienststelle TAIEX¹⁾ fördert darüber hinaus den Austausch von Kurzzeitexperten. Im Rahmen von SAPARD wird als Teil der Beitrittspartnerschaften eine breite Palette von Maßnahmen zur Strukturanpassung der Landwirtschaft und zur ländlichen Entwicklung in den Beitrittsländern gefördert.

¹⁾ **TAIEX:** Technical Assistance Information Exchange Office.

Die Bundesregierung fördert im Agrarsektor im Rahmen des TRANSFORM-Programms Projekte zur Beratung der Regierungen der Beitrittsländer in Fragen der EU-Agrarpolitik, bei der Privatisierung und Umstrukturierung von Betrieben sowie bei der Bodenneuordnung, die Einrichtung von Beratungsdiensten und Projekte zur Förderung von Produktion und Vermarktung. Im Zeitraum 1990 bis 1999 wurden hierfür insgesamt 109 Mio. DM aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer ausgegeben.

78. Welche Hemmnisse im beidseitigen Handelsaustausch von Agrargütern zwischen der EU und den Beitrittskandidaten müssen noch abgebaut werden?

Art, Umfang und Zusammensetzung des beidseitigen Handelsaustausches mit Agrargütern zwischen der EU und den Beitrittsländern werden gegenwärtig noch durch Zollkontingente, Einfuhrzölle, Exportsubventionen sowie durch veterinärrechtliche und phytosanitäre Vorschriften eingeschränkt.

Die kürzlich mit den zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern abgeschlossenen Verhandlungen über eine weitere gegenseitige Liberalisierung des Agrarhandels stellen nach Ansicht der Bundesregierung einen bedeutenden Schritt zum Abbau der noch bestehenden Handelshemmnisse und zur Vorbereitung der Beitrittsländer auf den gemeinsamen Binnenmarkt dar.

79. Ist mit der Erweiterung eine Zunahme von Überschüssen landwirtschaftlicher Produkte zu erwarten?
Wenn ja, wie kann das vermieden werden?

Wie in der Antwort zu Frage 65 dargestellt, ist eine Abschätzung der Produktionsentwicklung in den Beitrittsländern mit Unsicherheiten behaftet. Vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in Auftrag gegebene wissenschaftliche Analysen kommen zu dem Ergebnis, dass bei einer Übernahme des Acquis ohne Übergangszeit, unter anderem infolge der beitriffsbedingten Preissteigerungen bei einigen Produkten, zusätzliche, teilweise durch Verbrauchsrückgänge in den Beitrittsländern bedingte Überschüsse entstehen könnten (z. B. bei Grobgetreide, Milch, Rindfleisch und Zucker). Dem kann unter anderem durch die Festsetzung nicht zu hoher Produktionsquoten und eventueller Prämienrechte entgegengewirkt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen.

80. Treffen Informationen zu, dass ein gemeinsam mit Frankreich erarbeitetes Papier existiert, in dem eine umfassende Veränderung der Agrarpolitik der EU dargestellt wird?
Wenn ja, was ist Inhalt des Papiers?

Auf europäischer Ebene und zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen vielfältige Beziehungen und Kontakte, bei denen auch Fragen der Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik diskutiert werden. Auch die Planungsstäbe des Auswärtigen Amtes und des französischen Außenministeriums hatten im Jahr 1999 in einem gemeinsamen Papier mit Denkmodellen zur Gemeinsamen Agrarpolitik in einer erweiterten Union einen Beitrag zur Diskussion über die Umsetzung der Beschlüsse zur Agenda 2000 geleistet. Für die Bun-

desregierung bleiben die Beschlüsse, die der Europäische Rat am 23. März 1999 zur Agenda 2000 gefasst hat, und die Festlegungen des Rates der EU zur Vorbereitung der neuen WTO-Runde vom Herbst 1999 verbindliche Vorgaben.

81. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Verarbeitungsindustrie von landwirtschaftlichen Produkten auf EU-Standard zu bringen?

Die EU unterstützt im Rahmen der Beitrittspartnerschaften die Modernisierung der Verarbeitungsindustrie in den Beitrittsländern nach den Hygiene- und Gesundheitsstandards der EU (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 77). Ein weiterer Impuls für die Modernisierung der Verarbeitungsindustrie in den Beitrittsländern geht von Direktinvestitionen durch EU-Unternehmen aus, mit denen sich diese neue Absatzmärkte erschließen und Marktanteile in einer erweiterten Gemeinschaft sichern wollen.

82. Wie sind nach den Vorstellungen der Bundesregierung die hohen lebensmittelrechtlichen EU-Standards für aus den Beitrittsstaaten eingeführte Lebensmittel zu gewährleisten?

Voraussetzung für den Beitritt der einzelnen Beitrittsländer ist, dass diese den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand der Europäischen Union übernehmen, gegebenenfalls unter Einräumung von Übergangsregelungen. Dies gilt auch für die in der Gemeinschaft bestehenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen.

Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass das in der EU erreichte Niveau lebensmittelrechtlicher Standards auch nach einer Erweiterung gewahrt werden muss, um das Vertrauen des Verbrauchers in die Lebensmittelsicherheit zu erhalten. Diesem Grundsatz muss daher nach Ansicht der Bundesregierung bei einer eventuellen Gewährung von Übergangsregelungen unbedingt Rechnung getragen werden.

VI. Zur umweltpolitischen Dimension der Erweiterung

83. Welche Möglichkeiten zur Verbesserung des Umweltschutzes erwartet die Bundesregierung mit der Aufnahme weiterer Staaten in die EU?

Mit der für einen Beitritt notwendigen Umsetzung des umweltrechtlichen Besitzstandes der Gemeinschaft in den möglichen Beitrittsländern wird es zu einer Verbesserung des Umweltrechts, der Umweltverwaltung und der Umweltqualität in diesen Ländern kommen.

Außerdem wird eine Verbesserung der Umweltqualität in derzeitigen Mitgliedstaaten erwartet, die von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen betroffen sind. Deutschland dürfte deshalb besonders in seinen Regionen, die an der Grenze zu Beitrittsländern liegen, von den Verbesserungen profitieren.

Eine erweiterte EU wird voraussichtlich auch mit größerem politischen Gewicht ihre Interessen in der internationalen Umweltpolitik verfolgen und insoweit ihre Führungsrolle weiter ausbauen können.

84. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung die unvollständige Übernahme und Durchsetzung bzw. die effektive und schnelle Umsetzung des umweltrechtlichen Besitzstandes der Gemeinschaft in den Bei-

trittsländern auf die Akzeptanz und die Bereitschaft zur Weiterentwicklung des europäischen Umweltrechts insgesamt auswirken?

Die Bundesregierung setzt sich für eine vollständige und möglichst schnelle Übernahme des umweltrechtlichen Besitzstandes der Gemeinschaft in den Beitrittsländern ein. Der Besitzstand sollte grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt des Beitritts umgesetzt sein.

Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass die existierenden (Sanktions-)Instrumente der EG zur Vermeidung einer unvollständigen Umsetzung des Besitzstandes ausreichen und bei Bedarf in vollem Umfang angewendet werden. Damit wird verhindert werden, dass es zu einer andauernden unvollständigen Umsetzung kommen wird. Mit der Erweiterung wird eine Verbesserung der gesamteuropäischen Umweltlage einhergehen.

85. Welche Umweltstandards müssen aus deutscher Sicht hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltbelastungen vordringlich durchgesetzt werden?

Vordringlich müssen aus deutscher Sicht sowohl die für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung relevanten Umweltstandards (z. B. im Bereich Strahlenschutz) als auch die binnenmarktrelevanten Umweltnormen (z. B. für Industrieanlagen und für Produkte, auch um der grenzüberschreitenden Umweltbelastung entgegenzuwirken) umgesetzt werden. Besondere Bedeutung haben darüber hinaus Rahmenrichtlinien und so genannte horizontale Richtlinien (z. B. Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung).

Außerdem ist es aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, dass die Beitrittsländer bereits mit dem Beitritt eine effektive Umweltverwaltung errichtet haben.

86. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit der Kernkraftwerke in den Beitrittsländern?
Welche Schlussfolgerungen ergeben sich hieraus für die Beitrittsverhandlungen?

In den Beitrittsländern befinden sich folgende Atomkraftwerke:

Bulgarien	Kozloduj 1-4 (WWER 440-230) Kozloduj 5-6 (WWER 1000-320)
Litauen	Ignalina 1-2 (RBMK)
Rumänien	Cerna Woda (Candu)
Tschechien	Dukovany 1-4 (WWER 440-213) Temelin 1-2 (WWER 1000-320, Block 1 Inbetriebnahme, Block 2 im Bau)
Slowakei	Bohunice 1-2 (WWER 440-230) Bohunice 3-4 (WWER 440-213) Mochovce 1-2 (WWER 440-213)
Slowenien	Krsko (Westinghouse)
Ungarn	Paks 1-4 (WWER 440-213)

Die Kraftwerke in Rumänien und Slowenien sind westlicher Bauart. Die Bundesregierung hat keine eigenen Untersuchungen zur Sicherheit dieser Anlagen in den beiden genannten Ländern durchgeführt, verfolgt aber entsprechende Bewer-

tungen anderer Sicherheitsbehörden aus europäischen Mitgliedstaaten. Wesentliche Defizite bei Auslegung und Betrieb sind hierbei nicht festgestellt worden.

Alle anderen Kernkraftwerke in den Beitrittsländern sind sowjetischer Bauart und waren nach Erkenntnisstand Anfang der neunziger Jahre mit erheblichen Sicherheitsmängeln behaftet. Die gravierendsten Defizite lagen bei den WWER 440-230 (Druckwasserreaktoren der ersten Generation) in Bulgarien und der Slowakei und den RBMK (Tschernobyl Typ) in Litauen vor. Auch wenn zwischenzeitlich erhebliche Sicherheitsverbesserungen bei diesen Kraftwerken erfolgt sind, ist ein längerfristiger Betrieb nicht akzeptabel. Die Bundesregierung unterstützt daher die Zielsetzung, im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen Energiestrategien mit Stilllegungsplänen und Maßnahmen zur Erneuerung des Energiesektors zu vereinbaren, damit diese Kraftwerke so schnell wie möglich stillgelegt werden. Insoweit hat die Bundesregierung auch Initiativen der Europäischen Kommission bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in London unterstützt, Fonds zur Finanzierung der Stilllegung dieser Anlagen einzurichten.

Bei den Druckwasserreaktoren der zweiten Generation – WWER 440-213 – und der dritten Generation – WWER 1000-320 – gehen die Sicherheitsexperten davon aus, dass eine Modernisierung auf Sicherheitsniveaus vergleichbarer Anlagen in EU-Mitgliedstaaten möglich sei. Bei diesen Anlagen sind aufgrund früherer Unzulänglichkeiten bei Dokumentation, Nachweisen, Aufsicht und Betriebsführung große Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit der für die Sicherheit zuständigen Institutionen erforderlich. Die Bundesregierung setzt sich für die Verwirklichung möglichst hoher Sicherheitsvorsorge bei diesen Anlagen ein.

Die Bundesregierung hat in den Gremien des Europäischen Rats darauf gedrängt, dass den Fragen der nuklearen Sicherheit im Beitrittsprozess besonderes Gewicht gegeben wird. Dieses Ziel wurde mit den „Schlussfolgerungen des Rates zur nuklearen Sicherheit“ von Wien 1998 und von Köln und Helsinki 1999 erreicht. Die Bundesregierung setzt die aufgezeigten Ziele bei den aktuellen Beratungen in den Ratsgremien zur Konkretisierung von Anforderungen an die Beitrittsländer wie bei Untersuchungen und Bewertungen zum Stand der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern um.

87. Welche Bedeutung hat die Übernahme des europäischen Umweltrechts für die Reduktion von klimarelevanten Schadstoffemissionen und damit für den globalen Klimaschutz?

Die Bundesregierung wie auch die Europäische Union insgesamt setzen sich für eine möglichst schnelle Ratifizierung des Kyoto-Abkommens und die Erfüllung der Verpflichtungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen ein. Mit dem EU-Beitritt werden die Beitrittsländer somit Teil eines politischen Bündnisses werden, das großen Wert auf die Einhaltung der Kyoto-Verpflichtungen legt und entsprechende Maßnahmen zur Emissionsminderung beschlossen hat bzw. plant, die für alle Mitgliedsländer gleichermaßen gelten.

Mit dem Beitrittsprozess erlangt eine Vielzahl von klimapolitisch relevanten EU-Regelungen für die Beitrittsländer Bedeutung. Emissionsminderungen sind beispielsweise zu erwarten aus der Umsetzung der EU-Richtlinien über die Mindestbesteuerung von Mineralölprodukten, aus der Umsetzung der Richtlinien über die Verbrauchsetikettierung von Haushaltsgeräten sowie aus der Umsetzung der so genannten Deponie-Richtlinie, die auf eine Minderung der Methanemissionen aus Abfalldponien zielt. Die besonders klimarelevanten Kohlendioxidemissionen aus Kohle werden über entsprechende EU-Programme (JOULE-THERMIE, ALTENER, SAVE) verringert werden. Treibhausgasemissionen aus der Land-

wirtschaft könnten durch die „Nitrat-Richtlinie“ verringert werden. Nicht zuletzt wird die Anwendung des Überwachungsmechanismus der EU („monitoring“) helfen, die Qualität der Datenerhebung und -verarbeitung zu Treibhausgasemissionen in den alten und neuen EU-Mitgliedstaaten anzugleichen.

Umgekehrt besteht die Gefahr, dass eine Reihe von EU-Regelungen Wachstumseffekte auslösen oder verstärken, die ohne geeignete begleitende Maßnahmen zu Emissionssteigerungen führen können. Dazu könnte eine im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik möglicherweise gesteigerte landwirtschaftliche Produktion sowie der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur mit Hilfe der Struktur- und Kohäsionsfonds der EU gehören.

Eine konkrete Abschätzung der Auswirkungen der Umsetzung der relevanten EU-Regelungen ist derzeit nicht möglich. Die Bundesregierung wird sich in Absprache mit den Partnern in Europa dafür einsetzen, die wirtschaftliche Entwicklung in den Beitrittsländern in klimaverträgliche Bahnen zu lenken und die Energieeffizienz auf das Niveau der jetzigen EU-Mitgliedstaaten zu heben. Dazu ist vor allem die Integration klimapolitischer Gesichtspunkte in alle relevanten Politikbereiche erforderlich.

88. Welchen Umweltstandards kommt hinsichtlich der Lebensmittelproduktion in den Beitrittsländern besondere Bedeutung zu, weshalb aus Gesundheitsschutzgründen keine Ausnahmeregelungen vorgesehen werden können?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 85 ausgeführt, ist grundsätzlich die volle Umsetzung und Anwendung des EG-Umweltrechts in allen Umweltbereichen, also auch hinsichtlich der Lebensmittelproduktion, mit dem Beitritt zu fordern. Ausnahmeregelungen, kommen nur in dem in der Antwort zu Frage 89 ausgeführten engen Rahmen in Betracht.

89. Welche Übergangsfristen bis zur Erreichung der vollen EU-Umweltstandards hält die Bundesregierung in den verschiedenen Umweltbereichen für hinnehmbar?

Grundsätzlich ist die vollständige Umsetzung und Anwendung des EG-Umweltrechts in allen Umweltbereichen und besonders hinsichtlich grenzüberschreitender Umweltbelastungen spätestens mit dem Beitritt zu fordern. Dies gilt auch für die Schaffung effektiver Verwaltungsstrukturen. Übergangsfristen, sofern sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind, müssen zeitlich und inhaltlich begrenzt sein, dürfen den Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigen und müssen von einem Umsetzungsplan begleitet sein, der Angaben zur Finanzierung und den einzelnen Umsetzungsschritten enthält.

90. Gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass es nicht zu permanenten Ausnahmeregelungen bei der Übernahme des gesamten *acquis communautaire* kommen wird?

Ja

91. Welche Maßnahmen werden ggf. vorgesehen, die Grundlage und Berechtigung solcher Ausnahmeregelungen regelmäßig zu prüfen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es keine permanenten Ausnahmeregelungen für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes geben wird (siehe Antwort zu Frage 89).

92. Was kann und will die Bundesregierung über den nachdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit umfassender Anstrengungen hinaus tun, um die Beitrittsländer zu einer höheren Gewichtung der Umweltprobleme zu bewegen?

Mit der Aufnahme in die EU wird das Bewusstsein für Umweltprobleme auch in den Beitrittsländern wachsen. Die Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Umweltstandards der Europäischen Union zählt zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben im Rahmen der EU-Erweiterung. Der Rückstand der Beitrittsländer bei der Umsetzung und Anwendung des Besitzstandes der EG im Bereich des Umweltrechts ist derzeit noch groß.

Die Bundesregierung nutzt deshalb sowohl die Beitrittsverhandlungen als auch ihre vielfältigen Kontakte zu den Regierungen der Beitrittsländer, um nachdrücklich auf den hohen Stellenwert des Umweltschutzes für einen erfolgreichen Abschluss der Beitrittsverhandlungen hinzuweisen.

Darüber hinaus unterstützt Deutschland die EU-Politik, einen wesentlichen Teil der Vorbeitritts Hilfen für Umweltmaßnahmen einzusetzen, insbesondere bezüglich des EU-Finanzierungsinstrumentes ISPA.

Weiterhin beteiligt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) an dem seit 1998 laufenden Twinning-Programm der Europäischen Kommission. Im Rahmen dieses Programms werden Partnerschaften zwischen Umweltbehörden der Beitrittsländer und deutschen Länderverwaltungen zur Umsetzung des Umweltrechts der Gemeinschaft begründet. Gegenwärtig unterstützt Deutschland 16 solcher Twinning-Projekte aus den Jahren 1998 und 1999 durch die Entsendung von 10 Langzeitberatern und von über 70 Kurzzeitberatern. Auch in diesem Jahr hat sich das BMU für verschiedene Vorhaben beworben. Deutschland ist damit unter den Mitgliedstaaten das aktivste Land bei der Beteiligung an Twinning-Projekten im Umweltbereich. Das BMU fördert schließlich die Beitrittsländer bei der Entwicklung und Vorbereitung von Umweltprojekten.

93. Welche Sanktionsmöglichkeiten werden seitens der EU und Deutschlands vorgesehen, für den Fall, dass die Beitrittsstaaten die Übernahmeziele nicht erreichen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 84 verwiesen.

94. Plant die Bundesregierung die Einrichtung eines Kontrollinstrumentariums zur Überprüfung der Umsetzungsverpflichtungen der Beitrittsstaaten, z. B. in Form regelmäßiger Fortschrittsberichte?

Seit Beginn des Beitrittsprozesses finden zwischen der EU und den Beitrittsländern Verhandlungen zu allen relevanten Bereichen einschließlich des Umweltschutzes statt (Beitrittskonferenz). Im Rahmen dieser Verhandlungen werden auch regelmäßig Überprüfungen des Fortschritts bei der Umsetzung des EG-Umweltrechts vorgenommen und entsprechende Berichte erstattet. Zudem be-

richtet die Europäische Kommission jährlich über die Umsetzung des Umwelts in diesen Ländern.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass in den Beitrittsverträgen bei Bedarf entsprechende Regelungen enthalten sein werden.

95. Wird daran gedacht, im Rahmen des Beitrittsprozesses eine stärkere Nutzung marktorientierter Instrumente in Erwägung zu ziehen, da so ggf. Beitrittskosten gesenkt und Übergangsfristen verkürzt werden könnten?

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich innerhalb der EU für eine stärkere Nutzung marktorientierter Instrumente in der Umweltpolitik ein. Dies gilt auch für den Beitrittsprozess.

96. Welche Kosten werden den Beitrittsländern nach Auffassung der Bundesregierung entstehen, um in den verschiedenen medialen Umweltbereichen die für einen Beitritt erforderlichen Mindestkriterien zu erreichen?

Das gesamte Investitionsvolumen zur Übernahme des Acquis im Umweltbereich, einschließlich der privaten Investitionen, wird nach Angaben der Europäischen Kommission für alle Beitrittsländer zusammen auf 120 Mrd. Euro geschätzt.

97. In welchem Umfang sind zur Erreichung des *acquis communautaire* Finanztransfers aus der EU erforderlich bzw. bereits vorgesehen, um den Beitritt in absehbarer Frist zu ermöglichen?

Die Verantwortung für die Übernahme des Acquis liegt zunächst bei den Beitrittsländern. Dazu gehören auch die erforderlichen Investitionen, für die neben internationalen Finanzorganisationen (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung u. a.) vor allem ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Finanzquelle darstellen. Die EU trägt mit ihren Finanzinstrumenten ISPA, PHARE und SAPARD dazu bei. Als Gesamtsumme sind für diese drei Instrumente 3,12 Mrd. Euro pro Jahr über sieben Jahre (2000 bis 2006) vorgesehen. Aus ISPA-Mitteln wird der Umweltsektor mit 0,5 Mrd. Euro pro Jahr unterstützt. PHARE und SAPARD umfassen die Unterstützung des Umweltsektors, legen den Umweltanteil aber nicht fest.

98. Wird die Bundesregierung den Vorschlag des Sachverständigenrates für Umweltfragen aus dem Jahresgutachten 2000 (Drucksache 14/3363, S. 157, Nr. 222) aufgreifen und eine gesamteuropäische Umweltpolitik anstreben, welche den Einsatz von Investitionen und Wissenstransfers dort bevorzugt vorsieht, wo sie die relativ größten Entlastungseffekte haben?

Die Bundesregierung unterstützt im europäischen Rahmen Politikansätze, die der o. g. Zielsetzung entsprechen.

Eine darauf ausgerichtete Vergabe- und Förderpolitik setzt differenzierte Auswahl- und Steuerungsstrukturen voraus, die in Transformationsländern größtenteils erst geschaffen oder erprobt werden müssen. Im Rahmen des „Umwelt für Europa“-Prozesses setzt sich die Bundesregierung deshalb dafür ein, die Erstellung von nationalen Umweltstrategien und Umweltaktionsplänen voranzutreiben.

Im Rahmen des Beitrittsprozesses soll die o. g. Zielsetzung dadurch erreicht werden, dass sich die von der EU finanzierten Investitionen aus Umweltaktionsplänen

ableiten lassen müssen, die im Zusammenhang mit nationalen Entwicklungsplänen zu entwickeln sind.

Im Rahmen der bilateralen Förderung wird die Unterstützung sog. Leuchtturmprojekte angestrebt, die aufgrund ihres Pilotcharakters einen besonders hohen Multiplikatoreffekt haben. Über die unter Frage 92 genannten Twinning-Projekte werden ebenfalls Erfahrungen gewonnen, die eine Beratung für eine gezielte Förderung politisch ermöglichen.

99. In welchem Umfang werden mit der Übernahme des europäischen Umweltrechts in den Beitrittsstaaten neue Absatzmärkte für deutsche Umwelttechnologien entstehen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Umweltrechts in erheblichem Umfang neue Absatzmärkte für die Umweltindustrie der Mitgliedsländer und vor allem Deutschlands geschaffen werden. Der konkrete Umfang neuer Absatzmärkte hängt wesentlich von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Art und dem Grad der Umweltverschmutzung in den verschiedenen Beitrittsländern ab.

100. Welche Maßnahmen werden Deutschland und die EU ergreifen, um die in den Regionen Mittel- und Osteuropas vorhandenen großflächigen und noch relativ unberührten Naturräume sowie die dort bestehenden wertvollen alten Kulturlandschaften zu erhalten?

Die Bundesregierung setzt sich für die vollständige Umsetzung und Anwendung des EG-Umweltrechts einschließlich der naturschutzrechtlichen Regelungen in den Beitrittsländern ein. Dies bedeutet u. a., dass für geeignete Kultur- und Naturlandschaften sowohl unter der Habitatrichtlinie (92/43/EWG) als auch unter der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) besondere Schutzgebiete für das Europäische Naturschutz-Netz „Natura 2000“ auszuweisen sind.

Darüber hinaus wird die bereits seit Jahren bestehende grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz im Rahmen der deutsch-tschechischen gemeinsamen Umweltkommission durch die deutsch-tschechische Arbeitsgruppe Naturschutz und im Rahmen der deutsch-polnischen Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes durch die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitender Naturschutz und durch den deutsch-polnischen Programmrat Internationalpark Unteres Odertal fortgesetzt.

Schließlich arbeitet die Bundesregierung zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung von unberührten Naturräumen und wertvollen Kulturlandschaften im Rahmen des zwischenstaatlichen Programms der UNESCO „Man and the Biosphere (MAB)“ mit MAB-Nationalkomitees der Beitrittsländer zusammen. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Unterstützung und Beratung der Partnerstaaten bei der Einrichtung von Biosphärenreservaten.

VII. Zur verkehrspolitischen Dimension der Erweiterung

101. Mit welcher zukunftsfähigen und nachhaltigen Verkehrsstrategie entspricht die Bundesregierung der Rolle Deutschlands als dem Transitland für den gesamteuropäischen Güter- und Personenverkehr in Ost-West-Richtung?

Ziel einer zukunftsfähigen und umweltverträglichen Verkehrsstrategie ist, die Belastungen durch den Verkehr in der Gesamtbilanz nachhaltig zu verringern. Da in Deutschland die Verkehrsinfrastruktur nur noch begrenzt ausgebaut werden

kann, wird es für Deutschland als Transitland zunächst entscheidend darauf ankommen, die bestehende Infrastruktur besser zu nutzen und den internationalen Verkehr stärker auf umweltfreundliche ressourcensparende Verkehrsmittel zu verlagern. Dazu dient die Verknüpfung der Verkehrsträger zu einem integrierten Gesamtsystem, die geplante Einführung der Schwerverkehrsabgabe sowie der verstärkte Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Das mit dem wachsenden Handelsaustausch zu erwartende Wachstum der Verkehrsleistungen muss umweltverträglich bewältigt werden. Das Wachstum wird vor allem in Transitländern wie Deutschland nicht mehr – wie in den vergangenen Jahrzehnten – allein oder nahezu allein von der Straße übernommen werden können.

Zur sicherheits- und umweltverträglichen Bewältigung des mit der EU-Osterweiterung zu erwartenden weiteren Verkehrswachstums sind vor allem folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bei den Finanzhilfen der europäischen Institutionen für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den mittel- und osteuropäischen Ländern sollte die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger – Schienen- und Wasserwege, Umschlagterminals – besonderes Gewicht erhalten.
- Die Beitrittsländer müssen die Sicherheits- und Umweltstandards der Europäischen Union möglichst sofort ab dem Beitritt und uneingeschränkt übernehmen.
- Die Erfolge, die Deutschland und die Europäische Verkehrsministerkonferenz (CEMT) durch ihre Kontingentspolitik – besondere Förderung sicherer und umweltfreundlicher Fahrzeuge – erzielt haben, dürfen nicht durch die Beitritts- oder Vorbeitrittsvereinbarungen wieder in Frage gestellt werden. Die besondere Förderung sicherer und umweltfreundlicher Fahrzeuge durch die Kontingentspolitik von Deutschland und der CEMT muss genügend lange greifen können, bis der größte Teil der Straßenfahrzeugflotten in den Beitrittsländern auf umweltfreundliche Fahrzeuge umgestellt ist.

Die faire Anlastung der Kosten für die Infrastrukturbenutzung, insbesondere auf der Straße, ist weiter voranzubringen.

102. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Entwicklung der West-Ost-Achsen hinsichtlich Straße, Bahn und Wasserweg?
Welche Prioritäten setzt sie hierbei?

Zur Vorbereitung der EU-Erweiterung hat eine Arbeitsgruppe der Kommission mit Experten aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern den künftigen Bedarf an Verkehrsinfrastruktur ermittelt (TINA-Prozess: Transport Infrastructure Needs Assessment). Es steht zu erwarten, dass die Kommission die Ergebnisse in ihre Vorschläge zur anstehenden Revision der Leitlinien für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) einfließen läßt.

Priorität werden dabei vor allem die multimodalen Paneuropäischen Korridore als Hauptachsen des TINA-Netzes mit den Verbindungen von Deutschland zu unseren Nachbarstaaten Polen und Tschechien zwischen Berlin–Frankfurt/Oder–Warschau sowie Nürnberg/Dresden–Prag–Wien haben.

103. Welche speziellen Verkehrsprojekte sichern die zukünftige Anbindung der Beitrittsländer an die EU?

Die Aktivitäten der Bundesregierung sind im gesamteuropäischen Zusammenhang zu sehen. Speziell bei der Osterweiterung der EU steht die Weiterentwick-

lung der transeuropäischen Verkehrsnetze im Mittelpunkt. Kerngerüst für die künftige Entwicklung der Verkehrswege in Mittel- und Osteuropa bilden die zehn „Panneuropäischen Korridore“, deren Entwicklung die Bundesregierung unterstützt.

Die Arbeitsgruppe zur Ermittlung des notwendigen Infrastrukturbedarfs in den assoziierten Staaten (TINA) hat den Verkehrsinfrastrukturbedarf definiert, der die Anbindung dieser Staaten an die EU und der Beitrittsländer untereinander sicherstellt. Im Rahmen des strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) unterstützt die EU bereits durch Anschubfinanzierungen die Realisierung der definierten Projekte.

104. Welche zusätzlichen Verkehrsinvestitionen sind notwendig, um das durch die EU-Osterweiterung zu erwartende steigende Verkehrsaufkommen bewältigen zu können?

Die Verkehrsinvestitionen, die durch die EU-Osterweiterung notwendig werden, sind gegenwärtig noch nicht quantifizierbar.

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) und der Fortschreibung der Bedarfspläne werden alle Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter besonders berücksichtigt. In die Verkehrsprognosen zur Überarbeitung des BVWP sind die erwarteten grenzüberschreitenden Verkehrsströme adäquat einbezogen. Erforderliche Infrastrukturmaßnahmen werden im Zuge der Bewertung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten daraus abgeleitet.

Die Bundesregierung wird bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen zur Beschleunigung der Realisierung grenzüberschreitender Projekte EU-Zuschüsse aus den dafür in Frage kommenden Fonds (EFRE, TEN-Haushaltlinie) beantragen.

105. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der nördlichen Bahn-Achse Amsterdam–Bad Bentheim–Hannover–Berlin–Warschau bei?

Die Bundesregierung misst dem Abschnitt Hannover–Berlin–Frankfurt/O.–Grenze D/PL im Verlauf der Bahnachse Amsterdam–Bad Bentheim–Hannover–Berlin–Warschau besondere Bedeutung bei. Dieser Abschnitt ist in Form der Ausbau-/Neubau-Strecke Hannover–Berlin und der Ausbaustrecke Berlin–Frankfurt/O.–Grenze D/PL im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthalten, der die Grundlage für den Ausbau des Schienenwegenetzes der Eisenbahnen des Bundes bildet. Die Strecke Hannover–Berlin ist bis auf Restarbeiten an der Neubaustrecke und Ausbaumaßnahmen im Abschnitt Hannover–Lehrte fertiggestellt, während für den Ausbau der Strecke Berlin–Frankfurt/O.–Grenze D/PL demnächst eine Vereinbarung mit Polen geschlossen werden soll, wobei im Einvernehmen mit der Deutschen Bahn AG mit den Ausbaumaßnahmen bereits vorab begonnen wurde. Als gemeinsames Ausbauziel soll dabei eine Ertüchtigung der Strecke Berlin–Warschau für Geschwindigkeiten bis zu 160 km/h festgelegt werden.

106. Wie will die Bundesregierung die Kapazitäten der Grenzübergänge zu den östlichen Nachbarn dem zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommen anpassen?

Mit welchem Aufkommen rechnet sie dabei?

Gibt es bereits Verhandlungen mit den betroffenen Ländern?

Grundlage der grenzüberschreitenden Verkehrsplanung zu der Tschechischen Republik und der Republik Polen sind das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze“ vom 18. November 1996 bzw. das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs“ vom 6. November 1992. Über die in Anlage 2 der jeweiligen Abkommen genannten Grenzübergänge hinaus führt die Bundesregierung Verhandlungen mit den Regierungen der beiden Nachbarstaaten über die Schaffung weiterer Grenzübergänge.

Im Falle einer EU-Osterweiterung ist mit einer weiteren Steigerung des derzeitigen Verkehrsaufkommens zu rechnen. Der geplante Aus- und Neubau der grenzüberschreitenden Verkehrswege trägt dieser vorhersehbaren Entwicklung Rechnung.

107. Welche Initiativen unternimmt die Bundesregierung bereits jetzt bei der Kommission mit dem Ziel, über die zuständigen Ministerien der beitragswilligen Länder die schrittweise Anpassung der unterschiedlichen Vorschriften in diesen Ländern an das EU-Recht zu bewirken?

Unterstützung der Beitrittsländer bei der schrittweisen Anpassung an das Gemeinschaftsrecht ist in erster Linie Aufgabe der EU, die hierzu bereits zahlreiche Initiativen verfolgt. Im Rahmen der Heranführungsstrategie wurden mehrjährige Beitrittspartnerschaften ausgearbeitet, die in prioritären Bereichen – zu denen auch der Verkehrsbereich zählt – die Angleichung der Rechtssysteme an das Gemeinschaftsrecht etwa mit dem Investitionsprogramm PHARE fördern.

Hilfestellung für die Verwaltungen der Beitrittsländer hinsichtlich des rechtlichen Hintergrundes, verfassungsrechtlicher Vorgaben und Implementierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes bietet auch TAIEX (Technical Assistance Information Exchange Office; Amt über Informationsaustausch über technische Hilfe).

Mit Ungarn, Rumänien und Bulgarien wurde über Transitabkommen zum Straßengüterverkehr verhandelt, die neben ersten Schritten zur Liberalisierung des Transits auch einen umfangreichen Katalog von Harmonisierungsmaßnahmen im Straßengüterverkehr vorsehen. Abkommen mit Ungarn und Bulgarien stehen vor dem Abschluss (Entwürfe sind bereits paraphiert).

Die Initiativen der EU werden seitens der Bundesregierung unterstützt.

Die Bundesregierung strebt darüber hinaus Straßenverkehrsabkommen der EU mit allen Beitrittsländern an, die als Vorstufe zum Beitritt erste Schritte zur Öffnung der Märkte des grenzüberschreitenden Verkehrs und zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen enthalten sollen.

Im Luftverkehr sind Verhandlungen der Europäischen Kommission mit den Beitrittsländern mit dem gleichen Ziel bereits weit fortgeschritten.

Wesentliches zur Heranführung der Beitrittsländer an den gemeinschaftlichen Besitzstand hat die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) geleistet. Zur Förderung der Rechtsangleichung hat die CEMT bereits eine Reihe von EG-Rechtsvorschriften als CEMT-Resolutionen angenommen, die ihren

Mitgliedstaaten, u. a. allen EU-Beitrittsländern, die Anwendung der in der EG geltenden Bestimmungen empfehlen. Zu nennen sind insbesondere folgende EG-Regelungen:

- Richtlinie über die Entwicklung der Eisenbahnunternehmen;
- die im Rahmen des multilateralen Straßengüterverkehrskontingents „grüne und sichere Fahrzeuge“ eingesetzten Fahrzeuge müssen die EG-Umwelt-richtlinien zu Lärm und Abgas sowie die wichtigsten in der EG geltenden kraftfahrzeugtechnischen Vorschriften erfüllen;
- EG-Vorschriften über den Zugang zum Beruf des Straßenverkehrsunternehmers, Maße und Gewichte, Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals, Kontrollgerät im Straßenverkehr, Kontrolle der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr (Richtlinie 88/599/EWG), Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr.

108. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung auf dem Weg zur Osterweiterung, zunächst die Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU zu erreichen?

Hat sie dafür einen Zeitplan?

Gibt es eine Prioritätenliste, und wenn ja, wie sieht diese aus?

Die Harmonisierung ist ein ständig fortschreitender Prozess, dem in den EU-Institutionen gerade in der letzten Zeit wieder erhöhtes Gewicht beigemessen wird. Aus jüngster Zeit beispielhaft zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang

- die Verabschiedung einer Richtlinie zu den Unterwegskontrollen von LKW;
- eine Mitteilung der Europäischen Kommission zur sozialen Harmonisierung im Straßenverkehr (Arbeitszeiten, Abwehr des missbräuchlichen Einsatzes von Fahrern aus Nicht-EU-Staaten, Annäherung von Kontrollen und Sanktionen, Berufsausbildung). Hierzu hat die Europäische Kommission teilweise bereits konkrete Vorschläge vorgelegt, deren Beratung der Rat aufgenommen hat;
- die politische Einigung des Rates auf eine Richtlinie zur Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnverkehrs.

Zur fiskalischen Harmonisierung wird die Bundesrepublik Deutschland mit der geplanten Ersetzung der zeitabhängigen durch eine entfernungsabhängige LKW-Gebühr einen gewichtigen nationalen Beitrag leisten.

109. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das jetzt vorhandene Dumping durch osteuropäische Verkehrsunternehmen im Bereich der Binnenschifffahrt und des LKW-Transports nach der Erweiterung zu verhindern?

Im Straßenverkehr gelten heute schon für nahezu ganz Europa die Sozialvorschriften des bei der ECE (Economic Commission for Europe) abgeschlossenen AETR-Abkommens (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit der im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrzeugbesatzungen).

Zur Öffnung des Straßenverkehrsmarktes nach Osteuropa hat die Bundesregierung einen Stufenplan vorgelegt, der erste Schritte zur Marktöffnung vor dem Beitritt, jedoch volle Marktöffnung erst angemessene Zeit nach dem Beitritt vorsieht. Für Einzelheiten wird auf den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen an den Vorsitzenden des Ausschusses für Ver-

kehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages vom 14. März 2000 verwiesen.

Für das Rheinstromgebiet bestehen Sozialvorschriften der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), die auch auf die Flotten der mittel- und osteuropäischen Staaten Anwendung finden, die das Rheinstromgebiet befahren. Bis zum Beitritt gelten die bilateralen Binnenschifffahrtsabkommen zwischen Deutschland und Polen, Tschechien sowie fast allen Donauanliegerstaaten, die u. a. im jeweils gegenseitigen Wechselverkehr Transportpreise verbindlich vorschreiben und Quoten vorsehen. Die so genannte Kabotage, ein Transport zwischen zwei deutschen Häfen durch ein Schiff der o. g. Vertragsstaaten ist grundsätzlich bei freier Bildung der Frachtpreise zwar möglich, derartige Transporte bedürfen aber einer Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden, die nur gegeben wird, wenn deutscher bzw. EU-Schiffsraum nicht zur Verfügung steht.

110. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die geltenden Sozialvorschriften im Transportgewerbe eingehalten werden?

Welche Institutionen sollen dies kontrollieren bzw. gegebenenfalls sanktionieren?

Alle in die Bundesrepublik Deutschland einfahrenden Fahrzeuge müssen bereits seit 1998 mit Kontrollgeräten ausgestattet sein, welche baugleich sind mit den sog. EG-Kontrollgeräten; die Fahrer dieser Fahrzeuge haben entsprechende Lenk- und Ruhezeiten (identisch mit denen der EG-Vorschriften) zu beachten. Zuwiderhandlungen ausländischer Fahrer werden zentral vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) geahndet, die von deutschen Fahrern/Unternehmen jeweils von der für den Betriebssitz zuständigen Gewerbeaufsicht.

Die Kontrollorgane in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesamt für Güterverkehr, Gewerbeaufsichtsämter der Bundesländer, Bundesgrenzschutz und Polizei) kontrollieren jährlich ca. 4 % aller in Deutschland erbrachten Fahrtage. Dies schließt die Kontrolle sowohl inländischer als auch ausländischer Fahrer mit ein. Damit liegt Deutschland bei der Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr an der Spitze aller EU-Mitgliedstaaten.

VIII. Zur arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Dimension der Erweiterung

111. Mit welchen Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt und seine einzelnen Bereiche rechnet die Bundesregierung als Folge der Freizügigkeit durch die EU-Osterweiterung?

Die Herstellung umfassender Freizügigkeit zum Zeitpunkt des Beitritts könnte vorübergehend zu Belastungen regionaler und sektorieller Arbeitsmärkte führen. Diese gilt es durch entsprechende Übergangsregelungen abzufedern. Mittel- und langfristig ist eine substantielle Zuwanderung von Arbeitskräften zur Sicherung des Standortes Deutschland und einer harmonischen Wirtschaftsentwicklung nötig. Zu berücksichtigen ist, dass Vorhersagen mit größerer Unsicherheit verbunden sind, wie es das Beispiel der Süderweiterung um Spanien und Portugal zeigt, wo weniger Zuwanderung erfolgt ist als prognostiziert (zwischen 1984 und 1987 war die Zahl der spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland sogar rückläufig).

In den Beitrittsländern laufen derzeit große Umstrukturierungsprozesse (Landwirtschaft, Bergbau, Schwerindustrie) ab, die die Freisetzung von Arbeitskräften zur Folge haben. Migrationsentscheidungen können dadurch begünstigt werden. Hierdurch kann sich ein Druck auf den deutschen Arbeitsmarkt entwickeln,

wenn die Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz in Deutschland suchen. Hinzu kommt das nach wie vor hohe Einkommensgefälle zwischen den Beitrittsländern und der EU und Deutschland im Besonderen.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen verfügen mittel- und osteuropäische Migranten – im Vergleich zu Migranten aus der Süderweiterung – z. T. über ein höheres Qualifikationsniveau und zeigen eine erhöhte Flexibilität, auch unterhalb ihrer Qualifikation zu arbeiten. Dadurch kann sich die bereits bestehende Konkurrenz auf Teilarbeitsmärkten verstärken, wovon insbesondere einheimische Arbeitnehmer in Berufen mit niedrigen oder einfachen Qualifikationsniveaus betroffen wären. Andererseits besteht derzeit in bestimmten Branchen ein hoher Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften. Eine qualifizierte Zuwanderung kann deshalb auch der Standortsicherung und Arbeitsplatzsicherung in anderen Bereichen dienen.

112. Wie bewertet die Bundesregierung Befürchtungen in der Bevölkerung der Mitgliedstaaten, insbesondere in den Grenzregionen, über wirtschaftliche Nachteile durch starke Wanderungsbewegungen und Billiglohnkonkurrenz aus Osteuropa und deren Auswirkungen auf den Erweiterungsprozess?

Die Bundesregierung nimmt diese Befürchtungen ernst. Insgesamt ist in einer Übergangsphase mit Nachteilen für lohnintensive Betriebe in Grenzregionen zu rechnen. Ihnen stehen jedoch Vorteile durch einen größeren Markt gegenüber sowie mittelfristig die Entwicklung stabilerer Wirtschaftsstrukturen. Die IHKs und AHKs bemühen sich bereits seit einiger Zeit, Unternehmen in diesen Regionen beratend zur Seite zu stehen, damit sie diesen Herausforderungen durch rechtzeitige Anpassung nicht nur gewachsen sind, sondern im Wege der Kooperation auch die sich daraus ergebenden neuen Chancen nutzen können.

Hinsichtlich der Größenordnung der zu erwartenden Migrationsbewegungen kommen die bisher vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen je nach Methode und Annahme der zukünftigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung in der EU und in den Beitrittsländern zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.

So erwartet z. B. eine im Auftrag der Europäischen Kommission vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und dem Institut für Zukunft der Arbeit (IZA) erstellte und im Mai 2000 veröffentlichte Studie, dass es im Falle einer Einführung der Freizügigkeit für alle 10 MOE-Beitrittsländer in den Jahren 2002 bis 2030 zu einer Zuwanderung nach Deutschland kommen wird. Nach dem Basisszenario¹⁾ wird die Bevölkerung aus den Beitrittsländern in Deutschland anfänglich um knapp 220 000 Personen p. a. (davon 35 bis 40 % Arbeitnehmer) zunehmen und innerhalb der ersten Dekade dann auf weniger als die Hälfte des ursprünglichen Niveaus der Zuwanderung sinken.

Deutschland ist für die meisten Beitrittsländer Handelspartner Nr. 1. Dies ist ein Ergebnis der bereits im Vorfeld zum Beitritt abgeschlossenen Europaabkommen mit den Beitrittsländern, die eine weitgehende Liberalisierung des Handels und damit eine schrittweise Integration der Beitrittsländer in den europäischen Binnenmarkt ermöglichten. Der sich seitdem dynamisch entwickelnde bilaterale Handel mit den Beitrittsländern hat im Ergebnis auch zu beschäftigungsstabilisierenden Effekten auf dem deutschen Arbeitsmarkt geführt und den Erhalt heimischer Arbeitsplätze ermöglicht.

¹⁾ Wachstum des BIP pro Kopf in D und EU 2 % p. a., in MOEL 4 bis 5 % – Konvergenzrate zwischen EU und MOEL 2 % p. a. – Konstante Beschäftigungsquote in D und MOEL – Bevölkerungsentwicklung nach Weltbankprojektion von 1999.

Befürchtungen in der Bevölkerung vor einer weiteren Verlagerung von Arbeitsplätzen werden von der Bundesregierung ernst genommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Deutschland ansässige Unternehmen zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Überlegungen mit dem Ziel einer (weiteren) Expansion in die Beitrittsländer bzw. einer verstärkten Kooperation mit Unternehmen aus den Beitrittsländern anstellen. Dies gilt selbstverständlich auch für Unternehmen in den Grenzregionen. Die Arbeitgeberverbände sehen als Hauptmotiv für die Investitionen in den Beitrittsländern die Erschließung neuer Märkte und strategische Ziele im globalen Wettbewerb. Sie tragen also zur wirtschaftlichen Sicherung der Unternehmen und damit zum langfristigen Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

Vor dem Hintergrund des EU-Beitritts Polens werden die 1995 vom Bundeskabinett verabschiedeten „Raumordnerischen Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze“ bilateral überarbeitet. Dies soll bereits in der Phase des Heranführungsprozesses frühzeitige planerische Festlegungen und konkrete Kooperationen über Oder und Neiße hinweg ermöglichen. Es handelt sich dabei um einen öffentlichkeitswirksamen Prozess, in dem es gilt, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften beiderseits der Grenze mit einzubeziehen und mentale Barrieren zu überwinden. Es wird darauf ankommen, die Wirtschaft in den betroffenen Regionen auf diese positiven Möglichkeiten der Kooperation aufmerksam zu machen.

Insgesamt wird die Erweiterung auch für die Grenzregionen positive Auswirkungen haben, da diese aus ihrer Randlage herauswachsen und von ihrer neuen Rolle als Bindeglied zu den Beitrittsländern wirtschaftlich profitieren können.

113. Welche Übergangsfristen zur Freizügigkeit bzw. zur Teilnahme auf dem deutschen Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung als Verhandlungsposition der EU gefordert und durchgesetzt, und aus welchen Gründen geschah dies?

Ziel der Bundesregierung ist es, über flexible und zeitlich begrenzte Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit ein schrittweises Zusammenwachsen der Arbeitsmärkte zu ermöglichen und somit die beitriffsbedingten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen abzufedern. Die Position der Bundesregierung umfasst 5 Punkte:

- eine angemessene Übergangsfrist mit einer Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für 7 Jahre;
- ein flexibles Modell, das die Verkürzung der Übergangsfrist für einzelne Beitrittsländer zulässt. Hierzu sind Pflichtüberprüfungen, eine Art „Besichtigungstermin“, nach fünf Jahren erforderlich;
- auf Antrag könnte bei geeigneten Beitrittsländern, wenn die Voraussetzungen vorliegen, bereits vorher eine Aufhebung der Beschränkungen erfolgen;
- bei allgemeinem und fachlichem Arbeitskräftemangel in den alten Mitgliedsstaaten können diese gemäß nationalem Recht bereits während der Übergangszeit kontrollierte Zugangsmöglichkeiten schaffen;
- für die Dauer der Übergangsfrist wird eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit in Teilbereichen, insbesondere in der Baubranche und im Handwerk angestrebt.

Diese Position wird die Bundesregierung in die Beitrittsverhandlungen einbringen, die für das Kapitel Arbeitnehmerfreizügigkeit im 1. Halbjahr 2001 auf der Tagesordnung stehen.

114. Wie kann die Bundesregierung garantieren, dass die EU-Arbeits-, -arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen -Sozialvorschriften durch die Beitrittsländer rechtzeitig und vollständig übernommen werden und welche Sanktionen treten im Falle einer Nichtübernahme ein?

Wie wird nach der Vorstellung der Bundesregierung sichergestellt, dass diese übernommenen EU-Vorschriften in den jeweils neuen Mitgliedstaaten auch vollzogen werden?

Die Beitrittsländer sind verpflichtet, den gemeinschaftlichen Besitzstand in seiner Gesamtheit zu übernehmen und anzuwenden sowie die notwendigen Verwaltungs- und Kontrollinstitutionen (z. B. Arbeitsinspektionen) aufzubauen. Im Rahmen eines Monitoring wird dieser Übernahmeprozess überwacht.

Für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des gemeinsamen Marktes trägt die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge Verantwortung. Sie hat deswegen für die Anwendung des EG-Vertrages sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang hat sie das Recht, sich mit Auskunftsersuchen an die Mitgliedstaaten zu wenden, die grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet sind. Überdies müssen die Mitgliedstaaten Informationspflichten erfüllen, soweit sie ihnen in Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auferlegt worden sind. Verstößt ein Mitgliedstaat nach Auffassung der Europäischen Kommission gegen eine vertragliche Verpflichtung, was ihr meistens durch eine Beschwerde von Privatpersonen, Verbänden oder einzelnen Wettbewerbern bekannt wird, leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein, in dessen Verlauf sie den Europäischen Gerichtshof anrufen kann. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat den Europäischen Gerichtshof anrufen, wenn er der Ansicht ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat. Wird Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes nicht nachgekommen, kann die Europäische Kommission den Europäischen Gerichtshof erneut anrufen und die Verhängung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes in erheblicher Höhe beantragen.

115. Mit welcher Aufteilungsquote bzw. Zuteilung aus dem Europäischen Sozialfonds sowie aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung zu Gunsten der Beitrittskandidaten und zu Lasten Deutschlands rechnet die Bundesregierung?

Wie beabsichtigt die Bundesregierung diese Belastungen für Deutschland abzumildern?

Die Bundesregierung wird in den bevorstehenden Verhandlungen darauf achten, dass es nicht zu unververtretbaren Belastungen kommt. Eine Schätzung, wie hoch die den Beitrittsländern zuzuweisenden Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds sowie aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sein werden, ist nicht möglich. Dementsprechend können auch keine Aussagen gemacht werden, in welchem Ausmaß es zu geringeren Zuflüssen aus den Strukturfonds an Deutschland kommt. Die Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft hängt von den Kriterien ab, die der Verteilung zugrunde gelegt werden. Diese werden in den zu erarbeitenden Strukturfondsverordnungen enthalten sein, die ab dem Jahr 2007 in Kraft sein werden. Des Weiteren hängt die Mittelzuteilung von der verfügbaren Finanzmasse ab. Diese wird in der ab dem Jahr 2007 geltenden finanziellen Vorausschau festgelegt werden.

116. Ist der Bundesregierung bekannt, dass aufgrund einer von der Kommission in Auftrag gegebenen und veröffentlichten Studie durch die Ost-

erweiterung mit einem Migrationpotential nach Deutschland i. H. v. 220 000 Personen (Österreich 42 000 Personen) zu rechnen ist?

Teilt die Bundesregierung diese eher vorsichtige Prognose, hat sie eigene Schätzungen?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Studie?

Die Studie ist der Bundesregierung bekannt. Der Anteil der Arbeitnehmer an den Migranten wird nach vorsichtigen Schätzungen der Autoren zwischen 35 bis 40 % betragen. Im Übrigen bestätigt die Studie die Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich der Einführung von flexiblen und zeitlich beschränkten Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

117. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Erweiterung für die Sozialversicherungen und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf für gesetzgeberische Maßnahmen, um Anreize zur Migration durch die Sozialsysteme einschließlich Sozialhilfe zu verhindern?

Mit der EU-Erweiterung ist auch die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme der derzeitigen Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zwingend verbunden. Diese Koordinierung erfolgt durch das Europäische Gemeinschaftsrecht. Die Regelungen des Gemeinschaftsrechts können durch nationale Gesetze nicht unterlaufen werden.

Die Koordinierungsregelungen des Gemeinschaftsrechts sehen u. a. einen vollen Rentenexport vor, während das deutsche Recht hier gewisse Einschränkungen enthält. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass das Gemeinschaftsrecht auch den neuen Mitgliedstaaten erhebliche finanzielle Verpflichtungen auferlegt (z. B. die Bezahlung von Gesundheitsleistungen, die aushilfsweise in den derzeitigen Mitgliedstaaten erbracht werden). Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass Deutschland mit einem Teil der Beitrittsländer bereits bilaterale Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, die von ähnlichen Grundsätzen geprägt sind wie die Koordinierungsvorschriften des Gemeinschaftsrechts.

Der Bereich der Sozialhilfe wird von den Koordinierungsregelungen der Gemeinschaft nicht erfasst; ein Leistungsexport in diesem Bereich findet nicht statt. Angehörige aller Mitgliedstaaten, also nach Beitritt auch die der jetzigen Beitrittsländer, können aber einen Anspruch auf deutsche Sozialhilfe geltend machen, wenn sie in Deutschland hilfebedürftig werden. Allerdings können bei Personen, die keine Beschäftigung in Deutschland haben, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden. Soweit Angehörige von in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern einen Anspruch auf deutsche Sozialhilfe geltend machen können, kann dies beim Fortbestehen von Ungleichgewichten in der Ausgestaltung und Leistungsfähigkeit der Sozialhilfesysteme in diesen Fällen zu finanziellen Mehrbelastungen der Träger der Sozialhilfe führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter diesen Umständen von dem vergleichsweise hohen Sozialhilfeniveau ein gewisser Anreiz zur Einwanderung nach Deutschland aus Mitgliedstaaten mit niedrigerem Sozialhilfeniveau ausgeht.

Erforderlich ist, dass die Beitrittsländer funktionsfähige Sozialhilfesysteme schaffen, die zur Folge haben, dass ein Verbleiben im Heimatstaat keine oder nur geringe Nachteile mit sich bringt. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auf die mit den Beitrittsländern zu vereinbarenden Übergangsfristen für die Inanspruchnahme der Freizügigkeit hinzuweisen.

118. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der jetzigen und zukünftigen Pendler zwischen Beitrittsländern und Deutschland ein, über

die in der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie zur Migration aufgrund der Osterweiterung keine Aussage enthalten ist?

Bedingt durch die räumliche Nähe ist für Deutschland ein höherer Anteil an Grenzpendlern und temporären Migranten zu erwarten. Aus Sicht renommierter Forschungsinstitute (DIW/Ifo) werden jedoch strukturschwache Grenzregionen nur unterdurchschnittlich durch Pendlerströme belastet. Grenzpendler und temporäre Migranten suchen als Wochen- oder Monatspendler in erster Linie Beschäftigung in wirtschaftlich prosperierenden Regionen. Schätzungen über die zu erwartende Größenordnung dieser Migrationspotentiale wären mangels empirischer Daten mit einer so hohen Fehlerquote behaftet, dass ihre Aussagefähigkeit fraglich wäre.

119. Wann beabsichtigt die Bundesregierung ihre Verhandlungsposition zur Freizügigkeit öffentlich vorzustellen, wie das die österreichische Regierung bereits getan hat?

Der Bundeskanzler hat am 18. Dezember 2000 in Weiden/Oberpfalz im Rahmen einer Rede zur EU-Erweiterung die deutsche Verhandlungsposition zur Frage der Arbeitnehmerfreizügigkeit bekannt gegeben (siehe Antwort zu Frage 113).

120. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass nicht schon bereits jetzt bei der aktuellen EU-Politik, insbesondere bei dem Erlass von Rechtsvorschriften der EU, die Leistungsfähigkeit der zukünftigen neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muss?

Die Integrationsfähigkeit wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Beitrittsländer wurde in allen Erweiterungsrounden unter Beweis gestellt. Dabei wurde stets darauf geachtet, durch ein umfassendes Paket an Hilfsmaßnahmen eine behutsame Integration zu ermöglichen, ohne die Beitrittsländer zu überfordern. Dies gilt auch für die aktuelle Erweiterungsrounde.

IX. Zur familien-, jugend- und frauenpolitischen Dimension der Erweiterung

121. Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Beitrittsländern?

Alle Beitrittsländer haben die VN-Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert. Inzwischen hat auch in den meisten Fällen die erste Prüfung der von den Staaten vorgelegten Staatenberichte durch den VN-Ausschuss über die Rechte des Kindes stattgefunden. Es ergibt sich ein überwiegend ermutigendes Bild: So hat der Ausschuss durchwegs den politischen Willen der Vertragsparteien anerkannt, die mit der Ratifizierung dieses Instruments übernommenen Verpflichtungen umzusetzen. In den meisten Beitrittsländern wurden neue Institutionen zum Kinderschutz geschaffen. Bestehende Gesetze wurden zum Teil umfänglich an die Erfordernisse der Kinderkonvention angepasst und neue Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht sowie Aktionspläne verabschiedet. Begrüßt wurden vom Kinderrechtsausschuss in vielen Fällen auch die Bemühungen, die Kinderkonvention bekannt und sie zur Richtschnur staatlichen Handelns in den entsprechenden Bereichen zu machen. Auch die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft wurde des öfteren lobend hervorgehoben.

Mängel sieht der Ausschuss vor allem bei der Koordination und Integration verschiedener mit Kinderfürsorge und -schutz betrauter Stellen und bei der Lage von Kindern in besonders schwierigen Lebensumständen (Flüchtlingskinder,

behinderte Kinder). Daneben mahnt der Ausschuss Verbesserungen hinsichtlich der Lage von Kindern ethnischer Minderheiten und Kindern Alleinerziehender an. In einigen Staaten hat der Ausschuss allerdings auch fortbestehende gesetzgeberische Lücken festgestellt und bessere Berücksichtigung der Leitprinzipien der Kinderkonvention (Partizipation, das Diskriminierungsverbot und das Kindeswohl als übergeordnetes Prinzip) gefordert.

Die in der europäischen Öffentlichkeit besonders beachtete Situation der Straßen- und Heimkinder in Rumänien scheint von der rumänischen Regierung inzwischen entschlossen angegangen zu werden. In der Vergangenheit haben sowohl Bundesregierung als auch Europäische Union durch humanitäre Hilfe versucht, die Situation dieser Kinder zu verbessern. Die am 2. Dezember 1999 abgeschlossene Beitrittspartnerschaft zwischen der EU und Rumänien sieht als kurzfristige Priorität für das Jahr 2000 die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel für die Unterstützung von Heimkindern und eine umfassende Reform des Kinderbetreuungssystems und der Bestimmungen für die Behandlung von Kindern und Erwachsenen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen vor. Daneben hat die EU selbst mit einer Bestandsaufnahme sämtlicher Heime begonnen, um ihre Hilfen gezielt einsetzen zu können, da die Verhältnisse zum Teil sehr unterschiedlich sind.

122. Welchen zusätzlichen Bedarf sieht die Bundesregierung für Jugendprojekte und Jugendprogramme, um den Austausch von deutschen und osteuropäischen Jugendlichen aus den Beitrittsstaaten zu fördern?

Mit einer Reihe von Beitrittsländern unterhält die Bundesrepublik Deutschland bereits enge jugendpolitische Beziehungen. Allen voran mit Polen (Deutsch-Polnisches Jugendwerk) und mit der Tschechischen Republik (Koordinierungsstelle Tandem). Darüber hinaus gibt es bilaterale Vereinbarungen über jugendpolitische Zusammenarbeit mit Ungarn, der Slowakei und mit den baltischen Staaten. Themen mit Bezug zum EU-Beitritt werden immer wieder in den Programmen aufgegriffen. Die Kontakte zu den südosteuropäischen Beitrittsländern werden sukzessive ausgeweitet.

123. Welche Auswirkungen werden für die Jugendprogramme der EU durch die Osterweiterung erwartet?

Die Beitrittsländer sind (sukzessive seit 1996 bis 1998) bereits dem Programm „Jugend für Europa III“ beigetreten.

Ebenso ist ihre Teilnahme am integrierten EU-Aktionsprogramm „Jugend“ (2000 bis 2006) gewährleistet, die sie durch PHARE-Mittel und eigene Haushaltsbeiträge finanzieren. Die finanzielle Belastung – auch im Verhältnis zu ihren nationalen Etats für Jugendarbeit und -begegnung – wird von einigen Beitrittsländern als beträchtlich empfunden.

Die im neuen EU-Jugendprogramm 2000 bis 2006 eröffnete Beteiligung am Europäischen Freiwilligendienst und die jugend- und europapolitisch wünschenswerte Ausweitung und Intensivierung von Jugendbegegnungen stellen vor diesem Hintergrund eine große Herausforderung – und Chance – dar, auf die sich die EU und die Mitgliedstaaten neu einstellen müssen.

124. Ergeben sich mit der Erweiterung der EU neue Gesichtspunkte hinsichtlich des Jugendschutzes in den Medien, insbesondere in den Neuen Medien?

Müssen diesbezüglich neue Regelungen zur Harmonisierung der vorhandenen Gesetze geschaffen werden?

Wenn ja, welche?

Die Erweiterung führt dazu, dass die Politik der Gemeinschaft zum Schutz wesentlicher gesellschaftlicher Anliegen, so namentlich auch zum Schutz der Jugend und zum Schutz der Menschenwürde in den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten auch auf die Beitrittsländer ausgedehnt wird. Die Bundesregierung erwartet von der Vergrößerung des Rechtsraums der Gemeinschaft positive Auswirkungen ihrer grenzüberschreitenden Medienpolitik.

125. Erwartet die Bundesregierung steigende Ausgaben im familienpolitischen Bereich (z. B. Kindergeld oder Erziehungsgeld) durch eine Erweiterung der EU, da diese Leistungen in Einzelfällen besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der EU enthalten?

Steigende Ausgaben im familienpolitischen Bereich sind – wie bei früheren Erweiterungsrounden auch – zu erwarten.

126. Sieht die Bundesregierung Ansätze dafür, eine mit den Beitrittsstaaten einheitliche Definition von Menschenhandel und Frauenhandel zu finden, um diesen noch wirksamer zu bekämpfen?

Ja. Der Europarat – dem auch die Beitrittsländer angehören – hat am 18. Mai 2000 eine Empfehlung des Ministerkomitees gegen den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ausgesprochen, die auch eine Begriffsbestimmung des Frauenhandels enthält. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 15. November 2000 gemeinsam mit der Konvention gegen Transnationale Organisierte Kriminalität das Protokoll zur Verhinderung, Unterdrückung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, verabschiedet. Dieses Protokoll enthält ebenfalls eine Definition dessen, was für die Zwecke des Protokolls unter dem Begriff „Menschen- bzw. Frauen- und Kinderhandel“ verstanden werden soll. An den Verhandlungen zu diesem Protokoll haben sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die Beitrittsländer aktiv mitgewirkt. Darüber hinaus wurde ein Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornographie vereinbart, welches unter anderem den Begriff des Verkaufs von Kindern definiert und die Staaten verpflichtet, diese Handlungen unter Strafe zu stellen. Im Übrigen gehört die Gemeinsame Maßnahme des Rates der Europäischen Union vom 24. Februar 1997 betreffend die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zum „Acquis“ der Europäischen Union, der von den Beitrittsländern übernommen werden muss.

127. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Bekämpfung des Frauenhandels und der Zwangsprostitution angesichts des großen sozialen Gefälles zwischen Deutschland und den MOE-Staaten und der dann auch hinsichtlich dieser Staaten geltenden Freizügigkeit?

Durch den Beitritt zur EU wird sich mittelfristig das soziale Gefälle zwischen Deutschland und den Beitrittsländern abschwächen.

Bereits jetzt brauchen Staatsangehörige aus den Beitrittsländern (zurzeit noch mit Ausnahme von Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien) kein Visum mehr, um als Touristen Deutschland zu besuchen. Ob die Freizügigkeit innerhalb der EU auch Berufe im Sex-Gewerbe einschließt, ist bei den Gerichten umstritten. Eine neuere – allerdings nicht rechtskräftige – Entscheidung des VGH Baden-Württemberg hat gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsansprüche auch im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution bejaht. Freizügigkeitsrechte sind grundsätzlich wohl geeignet, die Zwangssituation, in der sich Prostituierte bei einem unerlaubten Aufenthalt befinden, zu entschärfen, was der Kriminalität eher entgegenwirkt. Damit kann der Zwangsprostitution bzw. dem Frauenhandel teilweise die Grundlage entzogen werden.

128. Hält die Bundesregierung die bisherigen Maßnahmen gegen den Frauenhandel auch im Hinblick auf die neuen Außengrenzen der EU für ausreichend oder strebt sie eine Weiterentwicklung an?

Wenn ja, welche?

Soweit in den Beitrittsländern Defizite bei den Maßnahmen gegen den Frauenhandel bestanden, hat die EU im Rahmen des Beitrittsprozesses darauf hingewiesen und Fortschritte angemahnt. Die betroffenen Beitrittsländer haben bereits Maßnahmen ergriffen, die zum Teil zu einer Verbesserung der Lage geführt haben. Die EU wird auch künftig die Maßnahmen der Beitrittsländer in diesem Bereich genau verfolgen, die Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung der Fortschritte der Beitrittsländer im Bereich der politischen Kopenhagener Kriterien sind.

Im Hinblick auf die künftigen Außengrenzen hält die Bundesregierung die bisherigen Maßnahmen für ausreichend.

129. Wie schätzt die Bundesregierung die Chancen zur zügigen Umsetzung des gender-mainstream-Ansatzes in den Beitrittsstaaten ein?

Auf der VN-Sondergeneralversammlung „Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ („Peking plus 5“) haben sich alle VN-Mitgliedstaaten erneut zum Grundsatz des „gender mainstreaming“ verpflichtet (paras. 109aa, 112b, 112c des Abschlussdokuments). Bei der Bewertung der Umsetzung muss berücksichtigt werden, dass es sich bei „gender mainstreaming“ um einen kontinuierlichen Prozess handelt, der nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein kann. Die notwendigen Voraussetzungen für diesen Prozess sind mit der eingegangenen Selbstverpflichtung, den Grundsatz des „gender mainstreaming“ zu beachten, bei allen Beitrittsländern erfüllt. Eine detailliertere Übersicht über bereits erfolgte Maßnahmen kann dem Dokument EG (99) 12 des Europarates „National Machinery, Action plans and gender mainstreaming in the Council of Europe Member States since the 4th World Conference on Women (Beijing 1995)“ entnommen werden.

130. Hält die Bundesregierung die Berücksichtigung des gender budgeting in den Haushalten der Beitrittsländer für realistisch angesichts der großen Finanzprobleme, mit denen der Umbruchprozess in diesen Ländern verbunden ist?

Die Selbstverpflichtung der Beitrittsländer zu „gender mainstreaming“ (siehe Antwort zu Frage 129) bedeutet auch, dass bei allen haushaltsrelevanten Vorgängen eine Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von den finanziellen Problemen, die mit einem Haushalt

verbunden sein können. Sie lässt sich auch bei einem defizitären Haushalt einhalten. Insofern hat die Situation der Staatsfinanzen in den Beitrittsländern keine Auswirkung auf „gender budgeting“. Entscheidend für die Umsetzung des „gender budgeting“ ist die politische Bedeutung, welche ihm von den Beitrittsländern beigemessen wird.

131. Sieht die Bundesregierung bei allen Beitrittsstaaten die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme dieser Prinzipien, auch unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Bewertungen der Rolle der Frauen?

Ja. Mit der Annahme des Abschluss-Dokuments von „Peking plus 5“ haben alle Beitrittsländer ihre Bereitschaft zur Übernahme der genannten Prinzipien ausdrücklich erklärt. Im Übrigen gibt es aus Sicht der Bundesregierung in den Beitrittsländern keine grundsätzlich unterschiedliche Bewertung der Rolle der Frauen im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten.

132. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen des EU-Beitritts auf die Stellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein, insbesondere auf die Erhöhung des Anteiles von Frauen in den nationalen Parlamenten?

Die direkten Auswirkungen ergeben sich aus der Übernahme und Anwendung des einschlägigen EU-Acquis (u. a. Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz), häufig bereits vor dem Beitritt. Alle Beitrittsländer, von denen bereits Positionspapiere vorliegen, haben den Acquis in diesem Bereich akzeptiert und keine Übergangsregelungen gefordert. Die Ergebnisse des Screening lassen für die übrigen Beitrittsländer das Gleiche erwarten.

Indirekte Auswirkungen sind von dem Reform- und Modernisierungsschub zu erwarten, den der Beitrittsprozess in den Beitrittsländern auslöst und der ihre Gesellschaft insgesamt in Bewegung setzt. Welche positiven Effekte für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen dabei entstehen und was das für den Frauenanteil in nationalen Parlamenten bedeutet, lässt sich heute nicht abschätzen.

X. Zur gesundheitspolitischen Dimension der Erweiterung

133. Welche Herausforderungen sieht die Bundesregierung bei der EU-Osterweiterung im Zusammenhang mit der Gesundheitspolitik und welche gesundheitspolitischen Strategien erarbeitet sie, um die Verhandlungen zur EU-Erweiterung konstruktiv begleiten zu können?

Die Beitrittsländer stehen mehrheitlich vor ernststen Gesundheitsproblemen, die aus einer Reihe von Gründen nur sehr schwer zu bewältigen sind. An erster Stelle sind hier fehlende Ressourcen zu nennen sowie die Tatsache, dass die Reform der Gesundheitssysteme und die notwendige Anpassung der Verwaltungsstrukturen in den meisten Ländern noch in vollem Gange ist. Der Beitrittsprozess wird die Verbesserungen im Gesundheitssektor unterstützen.

Die Bundesregierung unterstützt daher nachdrücklich die Bemühungen der Europäischen Kommission, welche die kontinuierliche Heranführung der Beitrittsländer an das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zum Inhalt haben. Diesem Ziel diene im Übrigen bereits ein von der deutschen Präsidentschaft initiiertes Gedankenaustausch mit den Gesundheitsministern der Beitrittsländer aus Anlass des Gesundheitsministerrates am 8. Juni 1999.

134. Welche gesundheitspolitischen Voraussetzungen und Bedingungen müssen aus Sicht der Bundesregierung notwendig erfüllt werden, damit ein mittelosteuropäisches Land der Europäischen Union beitreten kann?

Voraussetzung für den Beitritt zur Europäischen Union ist die Übernahme des entsprechenden Acquis. Da die Gesundheitspolitik jedoch nicht zu den harmonisierten Politiken der Gemeinschaft zählt und die Kompetenz nach Artikel 152 EGV im Wesentlichen auf Ergänzung zur in nationaler Souveränität verbleibenden Gesundheitspolitik begrenzt ist, sind die diesbezüglichen Bestimmungen bei weitem nicht so umfangreich wie auf anderen Gebieten. Allerdings bedeutet das vorgegebene Erfordernis der Koordinierung der Gesundheitspolitiken und -systeme, dass von Seiten der Beitrittsländer die hierfür notwendigen rechtlichen, finanziellen und administrativen Rahmenbedingungen zu schaffen sind. Im Übrigen hat ein funktionierendes Gesundheitswesen – auch wenn es in seiner konkreten Ausgestaltung nicht gemeinschaftsrechtlich präjudiziert ist – Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes.

135. Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Teilnahme der einzelnen assoziierten mitteleuropäischen Länder an den Aktionsprogrammen der Europäischen Union zur Gesundheitsförderung, zur Krebsbekämpfung, zur Prävention von AIDS und übertragbaren Krankheiten (v. a. Tuberkulose, Syphilis), zur Drogenbekämpfung und Suchtprävention sowie zur Bekämpfung umweltbedingter Krankheiten als Vorbereitung auf den Beitritt zur Europäischen Union?

Die Bundesregierung ist mit der Europäischen Kommission der Meinung, dass die Teilnahme an den Gesundheitsprogrammen eine wichtige Vorbereitung für den Beitritt ist. Sie begrüßt es daher nachdrücklich, dass sich mittlerweile die meisten Beitrittsländer für eine Teilnahme an den Programmen entschieden haben und eine Finanzierung von Programmkosten aus dem PHARE-Programm ermöglicht wurde. Von der Europäischen Kommission vorgesehen und von der Bundesregierung unterstützt wird insbesondere auch die Beteiligung der Beitrittsländer an der Vorbereitung des geplanten „Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001 bis 2006)“.

136. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um im Rahmen der EU-Osterweiterung die beitriftswilligen Länder allmählich an das europäische Versorgungssystem sozialer Sicherheit heranzuführen, damit der Zugang aller zu einer hohen Qualitätsansprüchen genügenden Gesundheitsversorgung gewährleistet bleibt und Ungleichheiten bei der Gesundheitsfürsorge verringert werden?

Bereits von 1991 bis 1998 hat die Bundesregierung im Rahmen des TRANSFORM-Programms erhebliche Anstrengungen unternommen, durch intensive Beratungsmaßnahmen in einer Reihe von Beitrittsländern zum dortigen Aufbau von leistungsfähigen, hohen Qualitätsansprüchen genügenden Gesundheitssystemen beizutragen. Seit 1999 beteiligt sich die Bundesregierung an entsprechenden Projekten des PHARE-Consensus-Programms und stellt ihr Fachwissen im Rahmen von Partnerschaften mit Behörden und Institutionen von Beitrittsländern zur Verfügung.

137. Plant die Bundesregierung, Leistungen des deutschen Gesundheitswesens den Bürgern aus den Beitrittsländern zugänglich zu machen?

Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Und wie stellt sich die Bundesregierung dann insbesondere die Finanzierung vor?

Der Umfang der Leistungen des deutschen Gesundheitswesens für die Bürger der Beitrittsländer wird derzeit durch die teilweise bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit diesen Ländern definiert. Nach dem Beitritt werden die in allen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, welche auch die grenzüberschreitende Erbringung von Gesundheitsleistungen regelt, die Bedingungen und Grenzen der Inanspruchnahme dieser Leistungen auch durch die Bürger aus den Beitrittsländern festlegen.

138. Wird nach Ansicht der Bundesregierung die Osterweiterung Europas zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in den Beitrittsländern durch deutsche Versicherte führen?

Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für die Finanzierung im deutschen Gesundheitswesen?

Nach der Erweiterung soll das in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene System der Leistungserbringung an EU-Ausländer auch in den Beitrittsländern gelten. Die Notfallbehandlung deutscher Staatsangehöriger wird damit auf eine sichere Grundlage gestellt. Die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in den Beitrittsländern durch deutsche Versicherte über die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geregelten Fälle hinaus wird maßgeblich bestimmt werden durch die weitere diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH. Die Bundesregierung hat dem EuGH ihre Auffassung hierzu in mehreren Verfahren mitgeteilt. Sie beobachtet diese Entwicklung weiterhin sorgfältig und wird sie bei der weiteren Entwicklung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angemessen berücksichtigen.

Im Übrigen wird die Bundesregierung zu Fragen der Liberalisierung des Europäischen Gesundheitsmarktes und der Eröffnung des Zugangs zu medizinischen Behandlungen in anderen Mitgliedstaaten ausführlich im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage der Abgeordneten Ulf Fink u. a. zur „Zukunft des Gesundheitswesens“ – Bundestagsdrucksache 14/3887 – Stellung nehmen.

139. Welche Bestimmungen zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz sind aus Sicht der Bundesregierung unabdingbar, um auch in den beitriftswilligen Ländern das Inverkehrbringen und die Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in der Tierernährung, Lebensmittelproduktion, Arzneimittelherstellung sowie in der Herstellung alltäglicher Gebrauchs-, Baby- und Spielzeugartikel zu unterbinden bzw. zu beschränken?

Der gesundheitliche Verbraucherschutz genießt innerhalb der Europäischen Union höchste Priorität. Wesentliche Aufgabe des Binnenmarktes ist das Angebot einer breiten Palette sicherer und hochwertiger Erzeugnisse in allen Mitgliedstaaten. So ermöglichen z. B. die entsprechenden umfangreichen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes einen Standard in der Lebensmittelherstellung, der weltweit zu den sichersten zählt. Gleiches gilt für den Bereich der Arzneimittel und der Bedarfsgegenstände. Voraussetzung für den EU-Beitritt ist die Anerkennung und Übernahme aller diesbezüglichen Regelungen des Acquis Communautaire. Übergangsregelungen werden allenfalls in besonders begründeten Einzelfällen in Frage kommen.

140. Wie stellt sich die Bundesregierung die Aufwertung des sozialen und wirtschaftlichen Status der Heilberufe in den beitriftswilligen Ländern vor, um den möglicherweise entstehenden Migrationsdruck, der zur Ausblutung des Gesundheitswesens in den Beitrittsländern oder zu einer unerwünschten Zuwanderung in die Europäische Union führt, zu verringern?

Die finanziellen Anreize und der soziale Status der Angehörigen der Heilberufe sind derzeit tatsächlich in den meisten Beitrittsländern geringer als in den Mitgliedstaaten. Allerdings geht die Bundesregierung davon aus, dass sich diese Situation im Bereich der Heilberufe im Zuge der allgemeinen Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitrittsländer deutlich verbessern wird. Gegebenenfalls müssen im Lichte der weiteren Entwicklung gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten hier geeignete Maßnahmen geprüft werden.

141. Wie will die Bundesregierung das relative Fehlen einer geeigneten und ausreichenden Beteiligung der Bürgergesellschaft an Fragen des Gesundheitswesens und den Mangel an entsprechenden Einrichtungen und Verbänden in den Beitrittsländern beseitigen helfen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Entstehen einer eigenverantwortlichen Bürgergesellschaft in den Beitrittsländern mittlerweile durch eine Vielzahl von Interessenverbänden und nichtstaatlichen Organisationen auf einem guten Weg ist. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten fördert sie diese Entwicklung und unterstützt sie auch in den entsprechenden Verwaltungspartnerschaften.

142. Wie bereitet die Bundesregierung die Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte zur Erörterung spezifischer gesundheitspolitischer Beitrittsfragen zwischen den Mitgliedstaaten und den einzelnen Beitrittsländern vor, um Schwerpunkte für die Zusammenarbeit festzulegen und Informationen über die Prioritäten bei der Ressourcenallokation und der Investitionszuweisung auszutauschen?

Die Bundesregierung hat bereits 1999 im Rahmen der deutschen Präsidentschaft durch entsprechende Initiativen die Bedeutung eines kontinuierlichen Dialogs der Mitgliedstaaten mit den Beitrittsländern in wichtigen gesundheitspolitischen Fragen, die auch die Ressourcenallokation betreffen, unterstrichen. Zu diesen Initiativen gehörten eine Konferenz mit Regierungsvertretern der Beitrittsländer sowie der Gedankenaustausch mit den Gesundheitsministern der Beitrittsländer am Rande des Gesundheitsministerrates im Juni 1999. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt darüber hinaus aber nachdrücklich alle diesbezüglichen Aktivitäten der Europäischen Kommission, die auf verschiedenen Ebenen (insbesondere Hoher Ausschuss Gesundheit der Europäischen Kommission) um eine Verstärkung des Gedankenaustausches mit den Beitrittsländern über alle auf dem Gebiet des Gesundheitswesens relevanten Beitrittsfragen bemüht ist.

143. Erwägt die Bundesregierung Erleichterungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die über die Umsetzung und Einführung des *aquis communautaire* hinausgehen?

Wenn ja, welche?

144. Wie will die Bundesregierung Austausch und Verbindungen zwischen den im Gesundheitswesen tätigen nichtstaatlichen Organisationen in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern fördern?

Die Bundesregierung begrüßt hier in Gang gekommene Kooperationsprojekte und fördert sie im Einzelfall auch finanziell. Sie unterstützt nachdrücklich z. B. das von Krankenversicherungsverbänden und Ärztekammern gezeigte Engagement bei der Mitarbeit in Verwaltungspartnerschaften mit Beitrittsländern. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf entsprechende Kooperationen verwiesen, die sich im Rahmen der Teilnahme von Beitrittsländern an den Gesundheitsprogrammen der Europäischen Union ergeben.

145. Legt die EU-Kommission bei den Beitrittsverhandlungen nach Auffassung der Bundesregierung hinreichendes Gewicht auf die Gesundheitspolitik in den Beitrittsländern?

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung bei der Kommission korrigierend zu intervenieren?

Die Bundesregierung macht darauf aufmerksam, dass der engere Bereich der Gesundheitspolitik im Unterschied z. B. zu den Politiken im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht zu den harmonisierten Politiken der Gemeinschaft zählt. Auf die Antwort zu Frage 134 wird insoweit verwiesen. Gleichwohl hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 18. Mai 1999 die Bedeutung der gesundheitspolitischen Dimension des Erweiterungsprozesses umrissen und auf dringende Handlungserfordernisse zur Verbesserung der Rahmenbedingungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in den Beitrittsländern hingewiesen. Die Bundesregierung teilt im Wesentlichen die diesbezüglichen Auffassungen der Europäischen Kommission, die im Übrigen auch ihren Niederschlag gefunden haben in einer unter deutscher Präsidentschaft im Entwurf vorgelegten und unter finnischer Präsidentschaft verabschiedeten entsprechenden Entschließung des Rates.

XI. Zur bildungs- und forschungspolitischen Dimension der Erweiterung

146. Wie beurteilt die Bundesregierung die Initiative der Kommission „Hin zu einem europäischen Forschungsraum“ (KOM (2000) 6 vom 18. Januar 2000)
- im Lichte der Beratungen im EU-Forschungsministerrat am 15. Juni 2000,
 - im Lichte der Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) vom Februar 2000?

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, eine breite Diskussion über die Weiterentwicklung der europäischen Forschung über das Instrument der EU-Forschungsrahmenprogramme hinaus anzustoßen. Mit den Vorschlägen zur Vernetzung von Spitzenforschungszentren, dem Ausbau der Humanressourcen und der Erhöhung der Mobilität europäischer Forscher, der Nutzung und des Ausbaus des elektronischen Forschungsnetzes, der Modernisierung des europäischen Patentrechts, der Verbesserung der Koordinierung und

Erhöhung der weltweiten Attraktivität des Forschungsstandortes Europa und der Definition eines europäischen Ansatzes im Bereich Forschungsinfrastrukturen hat die Europäische Kommission wichtige Schwerpunkte für künftiges Handeln genannt.

Zu der o. g. Mitteilung der Europäischen Kommission hat die Bundesregierung bereits am 16. März 2000 gegenüber den Ausschüssen für die Angelegenheiten der Europäischen Union und für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages Stellung bezogen (Ausschussdrucksache 14/168).

Sowohl im Lichte der Beratungen im EU-Forschungsministerrat am 15. Juni 2000, auf dem mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten eine Entschließung zum europäischen Forschungsraum verabschiedet wurde (vgl. Bericht Ausschussdrucksache 14/232), als auch im Lichte der Stellungnahme des DIHT und zahlreicher weiterer Verbände sieht die Bundesregierung den weiteren Erörterungen mit Interesse entgegen. Es bleibt abzuwarten, welche Vorschläge die Europäische Kommission zu den einzelnen Aufträgen der Ratsentschließung den Mitgliedstaaten unterbreiten wird.

147. Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung aus den bisherigen Erfahrungen mit dem 5. EU-Forschungsrahmenprogramm für die inhaltliche Ausrichtung des 6. EU-Forschungsrahmenprogramms (2003 bis 2006) zu ziehen?

Das 5. EU-Forschungsrahmenprogramm implementiert im Vergleich zum 1. bis 4. Rahmenprogramm einen neuen Ansatz, der nicht mehr rein technologieorientiert, sondern von problemlösungsorientierten Leitaktionen ausgeht, die aus den Innovationsherausforderungen und gesellschaftlichen Fragestellungen von europäischem Ausmaß entwickelt wurden und auf die interdisziplinäre Erarbeitung von Lösungsansätzen abzielen.

Der erste Eindruck nach Abschluss der ersten Ausschreibungsrunden und Beginn der zweiten Runden ist positiv. Gerade der problemorientierte Ansatz der Leitaktionen wird von den Antragstellern sehr begrüßt. Das Grundkonzept des 5. Rahmenprogramms hält die Bundesregierung deshalb im Hinblick auf die Gestaltung des nächsten Rahmenprogramms weiterhin für richtig, sie wird sich aber für eine noch stärkere thematische Fokussierung einsetzen.

148. Wann und auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag in die Ausgestaltung des 6. EU-Forschungsrahmenprogramms, für das die Vorarbeiten bereits begonnen haben, einzubeziehen?

Die Bundesregierung hat die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages über den Stand der Diskussion kontinuierlich unterrichtet, so in ihrem Bericht über den Forschungsministerrat am 15. Juni 2000 und ihnen das mit den Bundesländern, Verbänden der Wissenschaft und Wirtschaft abgestimmte Positionspapier der Bundesregierung zum 6. EU-Forschungsrahmenprogramm zugeleitet.

Sobald die Europäische Kommission ihren Vorschlag zum 6. Rahmenprogramm vorgelegt hat, wird der Deutsche Bundestag erneut unterrichtet werden.

149. Verfolgt die Bundesregierung das Ziel, eine einheitliche europäische Patentregelung zu schaffen?

Die Bundesregierung hält eine einheitliche Regelung des Patentrechts in Europa für unabdingbar. Dazu gehört zum einen, dass die Beitrittsländer in ihrer jeweiligen nationalen Gesetzgebung die Gewährleistung des „Acquis Communautaire“ im Patentbereich sicherstellen. Dies geschieht im Wesentlichen durch den Beitritt zum Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 (Europäisches Patentübereinkommen). Hier ist bereits in allen Fällen das Beitrittsverfahren eingeleitet. Die Verhandlungen der Europäischen Kommission zum Komplex Patentrecht verlaufen im Übrigen weitestgehend reibungslos.

150. Wie weit ist die Integration der bisherigen vier ESA-Beitrittsländer (ESA: Europäische Raumfahrt-Agentur) fortgeschritten?

Zwischen den vier Beitrittsländern und der ESA bestehen seit mehreren Jahren Rahmenabkommen zur Kooperation (Ungarn 1991, Polen und Rumänien 1993, Tschechien 1996).

Ende 1999 hat der ESA-Rat eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Thema „Erweiterung der ESA“ eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat Regeln und Schritte zur Aufnahme der Beitrittsländer als Mitglieder in die ESA vorgeschlagen. Um sie in Kraft zu setzen, bedarf es noch der Zustimmung des ESA-Rates. Der voraussichtlich nächste Schritt zur Integration der Beitrittsländer ist die assoziierte Mitgliedschaft.

151. Welche Schritte werden unternommen, um die EU-Beitrittskandidaten auf einen möglichen ESA-Beitritt vorzubereiten?

Auf der Grundlage der o. g. Rahmenabkommen können sich diese Beitrittsländer derzeit im Detail über ESA-Programme, -Regularien usw. informieren, Beteiligungsmöglichkeiten an Programmen feststellen und sich an bestimmten Aktivitäten der ESA beteiligen.

Der nächste Schritt, die assoziierte Mitgliedschaft, muss jeweils vom ESA-Rat einstimmig gebilligt werden. Assoziierte Mitgliedstaaten können an einzelnen ESA-Programmen teilnehmen; sie tragen z. B. zum Allgemeinen Haushalt bei und haben im ESA-Rat einen Beobachterstatus.

152. Wie will die Bundesregierung den Aufbau eines europäischen Raumes des lebenslangen Lernens sowie einer Bildungsgesellschaft (learning society) unter den veränderten Bedingungen der Erweiterung unterstützen?

In Deutschland und in Europa ist das Konzept lebenslangen Lernens ein prioritäres Bildungsziel, das in allen Bildungsbereichen konsequent verwirklicht werden soll. Da nach den Rechtsgrundlagen der europäischen Bildungszusammenarbeit die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung der Bildungssysteme bei den Mitgliedstaaten liegt, kommt der Gemeinschaft im Bildungsbereich eine primär ergänzende und unterstützende Rolle zu. Schwerpunkte sind dabei gemeinsame politische Zielsetzungen zu relevanten Bildungsfragen, die Förderung von Mobilität und Innovation und die Verbesserung des Informationsaustausches sowie der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen und Bildungsabschlüssen zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums. Dies schlägt sich in vielfachen Programmen und Initiativen nieder, die gemeinsam von der Europäischen Kom-

mission und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Das Konzept lebenslangen Lernens hat hierbei in der Bildungszusammenarbeit auf fachlicher und politischer Ebene hohe Priorität. Diese Bildungszusammenarbeit hat zugleich eine Schlüsselfunktion für die Erweiterung der Europäischen Union. Bereits jetzt nehmen etwa an den EU-Bildungsprogrammen LEONARDO und SOKRATES 29 EU-, EWR- und Beitrittsländer teil. Auch auf politischer Ebene finden regelmäßig gemeinsame Bildungsministertagungen von EU- und Beitrittsländern zu relevanten Bildungsthemen statt. Daneben tragen verschiedene Programme und Institutionen der EU den spezifischen Bedürfnissen der Beitrittsländer Rechnung. Die Bundesregierung hat an der Vertiefung dieser Zusammenarbeit schon aus geographischen Gründen besonderes Interesse und unterstützt die Einbeziehung der Beitrittsländer in die Bildungskoooperation nachdrücklich.

XII. Zur kultur- und medienpolitischen Dimension der Erweiterung

153. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der kultur- und medienpolitischen Dimension der EU-Erweiterung bei?

Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus gezogen bzw. welche Konsequenzen beabsichtigt sie daraus zu ziehen?

Die Erweiterung der EU wird der Debatte über die kulturelle Vielfalt als gemeinschaftsinternes Phänomen weitere Anstöße geben. Kunst und Kultur haben für alle Völker in Europa einen hohen Eigenwert, sie sind wesentliche Bestandteile der europäischen Integration und tragen zur Durchsetzung und Lebensfähigkeit des europäischen Gesellschaftsmodells wie auch zur Ausstrahlung der Gemeinschaft im Weltmaßstab bei. Kunst und Kultur sind außerdem sowohl ein Wirtschaftsfaktor als auch ein Faktor der sozialen und staatsbürgerlichen Integration. Deshalb haben sie angesichts der neuen Herausforderungen, denen sich die Gemeinschaft gegenüber sieht (Globalisierung, Informationsgesellschaft, sozialer Zusammenhalt, Schaffung von Arbeitsplätzen), eine wichtige Funktion. Um die volle Zustimmung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am europäischen Aufbauwerk zu gewährleisten, bedarf es einer stärkeren Hervorhebung ihrer gemeinsamen kulturellen Werte und Wurzeln als Schlüsselement ihrer Identität und ihrer Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft, die sich auf Freiheit, Demokratie, Toleranz und Solidarität gründet. Es ist erforderlich, eine bessere Ausgewogenheit zwischen den wirtschaftlichen und kulturellen Aspekten der Gemeinschaft zu erreichen, damit diese einander ergänzen und stärken. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Gemeinschaft, auf die Errichtung eines offenen, vielgestaltigen gemeinsamen Kulturraums hinzuwirken, der sich auf die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität, auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kulturakteuren, auf die Wahrung des rechtlichen Rahmens der kulturellen Vielfalt sowie auf die in Artikel 151 Abs. 4 des EG-Vertrages vorgesehene Einbeziehung der kulturellen Dimension in die Gemeinschaftspolitiken gründet. Die EU hat zur Verwirklichung der o. g. Grundsätze für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die kulturelle Zusammenarbeit unter der Bezeichnung „Programm Kultur 2000“ geschaffen, an dem sich ab 2001 grundsätzlich auch die Beitrittsländer beteiligen können.

Im Medienbereich erwartet die Bundesregierung dort, wo die Grundprinzipien des Medienrechts und der Medienpolitik der Gemeinschaft noch nicht durch entsprechende Konventionen des Europarates über die Grenzen der EU hinaus Geltung gefunden haben, von der Erweiterung positive Auswirkungen für einen gesamteuropäischen Medienraum. So wird der Binnenmarkt die Möglichkeiten für deutsche Medienunternehmen, mit Partnern in den Beitrittsländern zu kooperieren oder dort zu investieren, nachhaltig verbessern. Ein intensiverer grenzüber-

schreitender Austausch gerade im Mediensektor ist nach Auffassung der Bundesregierung zu erwarten.

154. Welche politischen und rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung aus Artikel 151 EG-Vertrag (so genannter Kulturartikel) im Beitrittsprozess für die laufenden Verhandlungen zur Rückgabe kriegsbedingt verlagelter Kulturgüter, und welche Länder wären hier ggf. betroffen?

Keine. Grundlagen der laufenden Verhandlungen mit Polen und den baltischen Staaten zur Rückgabe kriegsbedingt verlagelter Kulturgüter sind das allgemeine Völkerrecht und bilaterale Verträge.

155. Wie nutzt die Bundesregierung die ihr zustehenden Möglichkeiten der Förderung der Kulturarbeit nach § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz zur Förderung des Erweiterungsprozesses?

Sind hier Änderungen geplant, und wenn ja, mit welchen Zielsetzungen?

Welche künftigen Chancen der weiteren Verständigung der Völker in Europa misst sie diesem Instrumentarium bei?

Nach § 96 Bundesvertriebengesetz fördert die Bundesregierung eine die Grenzen Deutschlands überschreitende kulturelle Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa auf der Grundlage der historischen Entwicklung von Kultur und Geschichte der Deutschen in diesen Gebieten. Entsprechende Programme werden mit diesen Staaten und Kultureinrichtungen besprochen und oft gemeinsam realisiert. In die Zusammenarbeit können auch kulturelle Erfahrungen entsprechender Landsmannschaften der Vertriebenen einbezogen werden. Diese auf die historische Entwicklung bezogene Zusammenarbeit fügt sich in den kulturellen Dialog mit den europäischen Staaten, auch mit den Beitrittsländern, ein und kann dadurch auch der Verständigung zwischen den Völkern dienen und den Erweiterungsprozess der Europäischen Union unterstützen.

156. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über deutschsprachige Medien und wie nutzt sie sie in den zum Beitritt anstehenden Ländern bzw. will die Bundesregierung – ggf. wie – hier bestehende Chancen der Förderung des Erweiterungsprozesses nutzen?

In den Beitrittsländern Polen, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Litauen existieren deutschsprachige Printmedien mit unterschiedlichen Auflagenstärken und überwiegend wöchentlichen Ausgaben. Themenschwerpunkte sind neben Angelegenheiten der deutschen Minderheit, der Brauchtumspflege, der bilateralen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland insbesondere auch Fragen der EU-Erweiterung. Mit Ausnahme von Litauen werden in den genannten Ländern über regionale Radio- und Fernsehsender auch deutschsprachige Programme mit unterschiedlichen Zeitfenstern verbreitet.

In Slowenien, Estland, Lettland und der Slowakei gibt es keine nennenswerten deutschsprachigen Medien, lediglich Veröffentlichungen der deutschsprachigen Minderheit in geringer Auflage. Auf Zypern existieren ebenfalls keine deutschsprachigen Medien, ebensowenig auf Malta, wo es lediglich einen Kurzwellensender gibt, der täglich eine Stunde in deutscher Sprache sendet (Urlauberradio).

In den Ländern, in denen deutschsprachige Medien existieren, pflegen die deutschen Auslandsvertretungen enge Kontakte zu diesen Medien und unterstützen

sie tatkräftig. Botschafter und Pressereferent stehen regelmäßig als Interview- und Ansprechpartner zur Verfügung, wobei Presseerklärungen, Hintergrundinformationen, Broschüren und andere Pressematerialien übermittelt werden. Außerdem werden Pressekonferenzen abgehalten und Interviews mit im Gastland weilenden deutschen Politikern vermittelt. Neben bilateralen Themen und Themen der deutschen Minderheit nimmt die EU-Erweiterung jeweils eine herausragende Stellung ein. Ein großer Teil der deutschsprachigen Medien im Ausland wird aus Bundesmitteln gefördert.

157. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Instrumente und Mittler der Auswärtigen Kulturpolitik einschließlich der Deutschen Welle geeignet sind, den Erweiterungsprozess zu fördern?

Welche Konsequenzen will die Bundesregierung aus ihrer Bewertung ziehen?

Die Mittlerorganisationen der Auswärtigen Kulturpolitik leisten durch vielfältige Projekte und Programme in den Bereichen Wissenschafts- und Hochschulkooperation, Spracharbeit, Theater, Musik und Film, Auslandsscholarbeit sowie Medien einen wesentlichen Beitrag zur Einbeziehung der Beitrittsländer in die kultur- und medienpolitische Dimension der EU. Die Deutsche Welle trägt mit ihren Programmen ebenfalls wesentlich zur Intensivierung des Erweiterungsprozesses bei. Insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern haben die Mittler und die Deutsche Welle nach der demokratischen Öffnung in den vergangenen zehn Jahren ihre Arbeit nachhaltig intensiviert und so zeitgemäß auf die neuen Herausforderungen reagiert. Die Bundesregierung misst diesen Leistungen hohe Bedeutung zu und wird sie weiterhin mit Nachdruck unterstützen.

158. Welche weiteren kultur- und medienpolitischen Instrumentarien hat die Bundesregierung eingesetzt bzw. beabsichtigt sie einzusetzen, um anknüpfend an die historischen Bindungen vieler Beitrittskandidaten zu Deutschland den Erweiterungsprozess zu unterstützen?

Welche Rolle spielen in dem Zusammenhang beispielsweise Kirchen- und Glaubensgemeinschaften oder die bereits in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der Beitrittskandidaten?

Historische Bindungen vieler Beitrittsländer an Deutschland werden in vielfältiger Form in zahlreichen Programmen und Projekten der Mittlerorganisationen zur Vertiefung des kulturellen Austausches und zur Heranführung dieser Partnerländer an die EU genutzt. In Deutschland lebende Staatsangehörige der Beitrittsländer wirken in zahlreichen Projekten der deutschen Auswärtigen Kulturpolitik gegenüber ihren Heimatländern mit.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften tragen durch eine Fülle von Partnerschaftsprojekten, humanitäre Sofort- und Aufbauhilfe sowie durch europaweite innerkirchliche Zusammenarbeit dazu bei, die historischen Bindungen der Beitrittsländer zu Deutschland und anderen europäischen Partnerländern zu intensivieren und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der kulturellen Dimension der europäischen Einigung.

159. Wie beurteilt die Bundesregierung den anstehenden Erweiterungsprozess mit Blick auf Konsequenzen für EU-relevante Rechtsmaterien wie beispielsweise Urheberrecht oder Rundfunkordnung – aufgelistet nach

relevanten Bereichen – und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus ihrer Beurteilung für die künftige Integrationspolitik?

Die Beitrittsländer sind verpflichtet, das geltende europäische Urheberrecht zu übernehmen. Die Erweiterung wird also zu einer Ausdehnung des territorialen Geltungsbereichs des europäischen Urheberrechts führen. Damit ist die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus in den Beitrittsländern verbunden. Im Übrigen beurteilt die Bundesregierung den anstehenden Erweiterungsprozess mit Blick auf die Rechtsmaterie des Urheberrechts neutral.

Mit Blick auf die Rundfunkordnung geht die Bundesregierung davon aus, dass die Grundlagen der dualen Rundfunkordnung in Deutschland auch in einer erweiterten Union ihre Gültigkeit und ihre Vorbildfunktion behalten. Die bewährte Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern im Rundfunkrecht, die in den vergangenen Jahren zwischen den Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen gewachsen ist, kann noch intensiver fortgesetzt werden, wenn diese Staaten Schritt für Schritt der Europäischen Union beitreten. Dabei dürfte der Stellenwert von grenzüberschreitenden Programmen, die auf europäische Integration gerichtet sind, wie etwa das von Frankreich und Deutschland gemeinsam ins Leben gerufene Programm des Senders ARTE, künftig noch steigen.

160. Wie beurteilt die Bundesregierung kultur- und medienpolitische Aktionen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber den Beitrittskandidaten, und welche Konsequenzen will die Bundesregierung daraus ziehen?

Die Bundesregierung begrüßt das kultur- und medienpolitische Engagement der EU-Partnerländer in den Beitrittsländern.

Die Bundesregierung unterstützt – neben der Förderung und Durchführung von kulturellen Maßnahmen und Projekten der Öffentlichkeitsarbeit – im Rahmen der Möglichkeiten auch solche Projekte, die dem allgemeinen Informationsbedürfnis der Bevölkerung in den Beitrittsländern mit dem Ziel eines besseren Verständnisses und einer größeren Akzeptanz der EU-Erweiterung Rechnung tragen.

161. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeit geplante Mittelausstattung des Kulturförderungsprogramms der EU-Kommission mit Blick auf die Beitrittskandidaten, und wie beurteilt die Bundesregierung die Bedeutung dieses Programms für den Integrationsprozess?

Die Mittelausstattung des Kulturförderungsprogramms „Kultur 2000“ von 167 Mio. Euro für die Laufzeit 2000 bis 2004 umfasst nicht die Mittel für die Beteiligung der Beitrittsländer. Die Beteiligung der Beitrittsländer erfolgt durch ein aufgrund des Assoziierungsabkommens zu schließendes Zusatzprotokoll, das auch den vom jeweiligen Beitrittsland zu leistenden Finanzbeitrag festlegt; hierfür können PHARE-Mittel verwendet werden. Es ist somit zunächst Sache der Beitrittsländer, zu entscheiden, wieviele Mittel sie für die Beteiligung an dem Kulturförderprogramm aufwenden möchten. Nach Meinung der Bundesregierung kann „Kultur 2000“ insofern zum Integrationsprozess beitragen, als das Programm Begegnung, Austausch und Kooperation zwischen Personen mit Multiplikatorwirkung fördert, die Europa als gemeinsame kulturelle Größe erfahrbar machen.

XIII. Zur außenpolitischen Dimension der Erweiterung

162. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des Erweiterungsprozesses der Europäischen Union auf den erklärten Willen der EU, eine intensive Partnerschaft Europa-Mittelmeer mit dem langfristigen Ziel einer Mittelmeer-Freihandelszone zu entwickeln?

Ziel unserer Europapolitik ist die Einbettung der EU in eine Nachbarschaft von Frieden, Freiheit, Stabilität und Wohlstand. Die Ostpolitik muss daher von einer Mittelmeerpolitik flankiert werden. Die EU hat 1995 mit dem sogenannten Barcelona-Prozess eine intensive Zusammenarbeit mit 12 südlichen Mittelmeeranrainern eingeleitet. Ziel ist die Schaffung eines Raumes des Friedens und der Stabilität. Darüber hinaus findet im Wege der Assoziierungsabkommen eine bilaterale Zusammenarbeit mit einzelnen Mittelmeerpartnern statt. Die Union bekundet damit ihr Interesse an dieser strategisch wichtigen Region und ihrer politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung.

Erweiterung und Barcelona-Prozess ergänzen einander. Sie zielen darauf ab, einen geografisch umfassenden Raum der Stabilität zu schaffen. Der Erweiterungsprozess hat auch eine Mittelmeerkomponente (Malta, Zypern, Türkei).

163. Wie bewertet die Bundesregierung das sicherheitspolitische Umfeld im Mittelmeerraum mit Blick auf die Beitrittskandidaten-Staaten Malta und Zypern?

Der Mittelmeerraum gewinnt für die Europäische Union zunehmend an Bedeutung. Dies gilt auch für die sicherheitspolitischen Aspekte. Diese Entwicklung wird durch den Beitritt von Malta und Zypern zusätzlich verstärkt werden. Eine grundsätzliche Änderung der sicherheitspolitischen Lage im Mittelmeerraum wird damit nicht verbunden sein. Die weitere Ausgestaltung der sicherheitspolitischen Beziehungen Zyperns wird entscheidend von der Entwicklung der Zypernfrage und dem Heranführungsprozess der Türkei an die EU abhängen. Darüber hinaus soll auch der Barcelona-Prozess zu einer Verbesserung des sicherheitspolitischen Umfeldes im Mittelmeerraum beitragen.

Die Beitrittsländer sind zur Übernahme des Acquis verpflichtet. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der ESVP, kann das mittelfristig auf das sicherheitspolitische Umfeld im Mittelmeerraum Auswirkungen haben, die im Einzelnen davon abhängen, wie sich der Acquis weiterentwickelt.

164. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Umsetzung der gemeinsamen Strategien der Europäischen Union zu Russland und zur Ukraine vor dem Hintergrund des Beitrittsprozesses?

Parallel zum Erweiterungsprozess kommt es bereits jetzt zu einer Intensivierung der Beziehungen zu Russland und zur Ukraine, verbunden mit einer Vielzahl politischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten für beide Seiten. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die in den Gemeinsamen Strategien festgeschriebenen Möglichkeiten zur Unterstützung Russlands und der Ukraine bei der Modernisierung und der Reformierung von Wirtschaft und Gesellschaft umfassend zu nutzen. Sie lässt sich dabei davon leiten, dass in Europa in erster Linie die Europäische Union über die Ressourcen und Instrumente verfügt, um Russland und die Ukraine auf dem schwierigen Weg der Transformation wirkungsvoll zu unterstützen und damit den europäischen Kontinent als Ganzes zu stabilisieren.

Gleichzeitig geht die Bundesregierung davon aus, dass die in den gemeinsamen Strategien angestrebte Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Wirtschafts- und Sozialraums erheblicher eigener Anstrengungen Russlands und der Ukraine zum Aufbau demokratischer Institutionen, zur Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien, zur Etablierung funktionierender Marktwirtschaften mit einem wirksamen Ordnungsrahmen und damit schließlich für eine erfolgreiche Entwicklung der eigenen Volkswirtschaften bedarf. Sie begrüßt die Bereitschaft Präsident Putins und Präsident Kutschmas zu einer stärkeren Zusammenarbeit und zur Etablierung einer strategischen Partnerschaft in Europa. Gleichzeitig drängt die Bundesregierung auch auf schnelle Fortschritte und Ergebnisse bei konkreten Fragen, darunter bei der Vorbereitung der Beitritte Russlands und der Ukraine zur Welthandelsorganisation (WTO), in der Energiepolitik, beim Umweltschutz und beim Kampf gegen Geldwäsche und organisierte Kriminalität.

165. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, Nicht-EU-Beitrittskandidatenstaaten wie z. B. Russland in bestimmte Fragen des Beitrittsprozesses einzubinden (z. B. im Rahmen der Ostsee-Kooperation)?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, alle Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen der EU und jenen europäischen Staaten, die aus unterschiedlichen Gründen derzeit nicht für einen EU-Beitritt in Frage kommen, auszuschöpfen. Konkrete Schritte in diese Richtung sind beispielsweise die geplante Assoziierung Norwegens und Islands zum Schengener Durchführungsübereinkommen, die Vorbereitung von Stabilisierungs- und Assoziierungsübereinkommen mit Mazedonien, Kroatien und Albanien und der unter deutscher Ratspräsidentschaft erfolgte Abschluss von sieben Sektorabkommen zwischen der EU und der Schweiz. In Bezug auf die Staaten des Transkaukasus hat sich die Bundesregierung innerhalb der EU durch gemeinsame Kooperationsräte aller drei Länder und gezielte TACIS-Projekte für die Lösung der regionalen Konflikte (insbesondere Nagorny Karabach) eingesetzt.

Zu den Nahzielen in den Beziehungen der EU zu Russland und zur Ukraine gehört die Schaffung von Freihandelszonen. Im Falle Russlands ist außerdem aus Sicht der Bundesregierung die besondere Lage des Kaliningrader Gebiets eine mit Vorrang zu behandelnde Fragestellung. Sowohl der Ostseerat, bis Juni 2001 unter deutschem Vorsitz, als auch die Nördliche Dimension setzen bei der Einbindung des Kaliningrader Gebietes in die regionale Zusammenarbeit unter den Ostseeanrainern einen Schwerpunkt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zur Ostsee-Politik der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/4026), insbesondere auf die Frage 22 verwiesen.

166. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung der Erweiterungsprozess um die mittelosteuropäischen Staaten auf die Beziehungen der Europäischen Union zu Russland und zur Ukraine auswirken?

Nach Auffassung der Bundesregierung wird sich die EU-Erweiterung auf die Beziehungen der EU zur Russischen Föderation und zur Ukraine positiv auswirken. Die Erweiterung, ebenso wie bereits heute der Erweiterungsprozess, schaffen in Mittel- und Osteuropa einen Raum der Sicherheit und des Rechts, von dem auch diese beiden Länder profitieren. Wirtschaftlich ist die Vergrößerung des Binnenmarktes, zu dem Russland und die Ukraine guten Zugang haben, langfristig in beider Interesse.

Sowohl Russland als auch die Ukraine stehen der Erweiterung der EU grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings befürchten sie im Gefolge der Einführung des Schengen-Regimes eine neue Grenzlinie in Europa und Beeinträchtigungen insbesondere der grenznahen Wirtschaftsbeziehungen. Ein einheitliches Visum-Regime und der Schutz der EU-Außengrenzen nach Schengen sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die Aufhebung der Binnengrenzen in der EU. Die EU anerkennt jedoch die Bedeutung der grenzüberschreitenden Kontakte für die Grenzregionen in Osteuropa. Die Bundesregierung bemüht sich in diesem Zusammenhang, in der Perspektive der EU-Erweiterung bei der Suche nach pragmatischen Lösungen für den legalen Grenzverkehr über künftige EU-Außengrenzen behilflich zu sein.

167. Mit welchem Zeitraum rechnet die Bundesregierung für die Umsetzung des in Helsinki aufgestellten „Fahrplans“ für einen EU-Beitritt der Türkei bzw. die darin festgelegten Bedingungen (Menschenrechte, Ächtung der Todesstrafe, Minderheitenstatus, Rechtsstaatlichkeit etc.) und wie verbindlich ist dieser „Fahrplan“ für die Türkei?

In Helsinki wurde für den EU-Beitritt der Türkei kein Zeitplan festgelegt. Der Rat hat am 4. Dezember 2000 politische Einigung über die Rahmenverordnung der Heranführungsstrategie sowie über die Errichtung einer Beitrittspartnerschaft mit der Türkei erzielt. Die Beitrittspartnerschaft legt die Ziele und Prioritäten für die Erfüllung der vom Europäischen Rat definierten Beitrittskriterien und Verpflichtungen der Türkei sowie die dafür von der EU zur Verfügung gestellten Finanzmittel fest. Gleichzeitig muss die Türkei einen nationalen Plan für die Übernahme des EU-Acquis aufstellen. Aus heutiger Sicht lässt sich noch nicht sagen, wie lange es dauern wird, bis die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien erfüllen wird. Dies ist – wie bei den anderen Beitrittsländern – Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Die Europäische Kommission berichtet bei allen Beitrittsländern jährlich über die Fortschritte bei der Erfüllung der Beitrittskriterien. Somit haben die Beitrittsländer selbst maßgeblichen Einfluss auf das Tempo des Fortschritts.

168. In welchem Ausmaß sieht die Bundesregierung in der Türkei die Bereitschaft, die notwendigen Reformen im Hinblick auf die demokratische Verfasstheit des Landes, die Rolle des Militärs, die Menschenrechtslage und das Kurdenproblem durchzuführen?

In dem von der Türkei mitgetragenen Entwurf zur EU-Beitrittspartnerschaft akzeptiert das Land die darin aufgelisteten Reformschritte. Die türkische Regierung erarbeitet derzeit ein „Nationales Programme zur Übernahme des Acquis“ das auch zu sensiblen Themenbereichen (Rolle des Nationalen Sicherheitsrates, kurdischsprachige Rundfunksendungen, Verbesserung der Menschenrechtslage etc.) Stellung nehmen soll.

Die Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere seit den Wahlen vom April 1999 zeigt, dass sich Politiker, Medien und Öffentlichkeit in der Türkei der genannten Probleme zunehmend bewusst sind und auch die Notwendigkeit von Reformen erkannt haben. Allerdings sprechen sich in der Türkei weiterhin verschiedene Kräfte, insbesondere nationalistische Kreise, gegen Reformen aus, die aus ihrer Sicht den grundlegenden Charakter der Türkei als säkularer Einheitsstaat in Frage stellen.

169. Welche Chancen sieht die Bundesregierung zur Beilegung der bilateralen Konflikte zwischen der Türkei und Griechenland?

Die bilateralen Beziehungen haben vor allem durch die bei den Erdbebenkatastrophen in Istanbul und Athen 1999 geleisteten gegenseitigen Hilfsmaßnahmen einen starken positiven Impuls erhalten und zu verschiedenen Treffen der Außenminister beider Länder geführt. Ein deutliches Zeichen für die verbesserte Dialogatmosphäre war die Zustimmung Griechenlands zum Kandidatenstatus für die Türkei beim Europäischen Rat in Helsinki und zu Finanzhilfen für die Türkei. Auch führten die Gespräche auf hoher Beamtenebene zu neun Kooperationsverträgen in wichtigen Bereichen (u. a. Tourismus, Umwelt, Handel, Kultur, Terrorismusbekämpfung). Die neue Dynamik des Annäherungsprozesses hat auch die Zunahme der Begegnungen von Menschen beider Länder gefördert, was insbesondere in einem Zuwachs des bilateralen Tourismus und Handels zum Ausdruck kommt. Die bisherigen Gespräche haben die Kernprobleme zwischen der Türkei und Griechenland (Festlandsockel/Hoheitszonen Ägäis, Zypern, Minderheiten) indes noch nicht gelöst. Die von beiden Seiten gewünschte Fortentwicklung der griechisch-türkischen Verständigung und der Annäherungsprozess der Türkei an die EU wird deren Problemlösung aber erleichtern.

170. Welche Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung der Reformbemühungen der Türkei hat die Europäische Union ergriffen und welche sind geplant?

Für die Türkei wurden zur Unterstützung der Reformbemühungen aus der finanziellen Zusammenarbeit mit den Mittelmeerpartnerländern von 1996 bis 1999 (MEDA I). 376 Mio. Euro bereitgestellt. Zurzeit sind folgende weiteren Finanzhilfen vorgesehen:

- 15 Mio. Euro Haushaltsmittel zur Vertiefung der Zollunion (Ratsverordnung wurde kürzlich verabschiedet, Laufzeit 3 Jahre/2000 bis 2002);
- 135 Mio. Euro Haushaltsmittel zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei (Gemeinsame Verordnung von Rat und EP inzwischen verabschiedet, vorgesehene Laufzeit 3 Jahre/2000 bis 2002);
- im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit den Mittelmeerpartnerländern insgesamt (MEDA II 2000 bis 2006) Haushaltsmittel in Höhe von 5,35 Mrd. Euro und EIB-Darlehen in Höhe von 6,425 Mrd. Euro; davon hat die Europäische Kommission für die ersten drei Jahre jährlich je 127 Mio. Euro, die EIB für die ersten drei Jahre je 130 Mio. Euro vorgesehen;
- EIB-Darlehen zur Rehabilitierung von Erdbebenschäden (TERRA) über insgesamt 600 Mio. Euro (davon 450 Mio. Euro Wiederaufbauhilfe und 150 Mio. Euro KMU-Unterstützung);
- Sonderaktionsprogramm der EIB über 450 Mio. Euro zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion (Zeitraum 2000 bis 2004; vom Rat bereits verabschiedet);
- Beteiligung an der Vorbeitrittsfazilität der EIB bis zu 8,5 Mrd. Euro aus eigenen Mitteln der Bank für 3,5 Jahre/2000 bis 2003 (keine Aufteilung in Länderquoten).

171. Inwieweit kann die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Türkei im Rahmen der Zollunion zum beiderseitigen Nutzen ausgebaut werden und den Reformprozess in der Türkei befördern?

Bei der Konsolidierung und Vertiefung der Zollunion geht es vor allem um folgende Themen:

- gegenseitige Verbesserung des präferenzbegünstigten Marktzugangs für landwirtschaftliche Rohstoffe;
- Präferenzabkommen zur Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs;
- gegenseitige Öffnung der Märkte für das öffentliche Beschaffungswesen; Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Telekommunikation an die der EU;
- Annäherung der Umweltvorschriften und
- Aufnahme eines gesamtwirtschaftlichen Dialogs als Grundlage für eine stärkere Liberalisierung des Kapitalverkehrs.

Die Verhandlungen über eine Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und die gegenseitige Öffnung der Märkte für öffentliche Beschaffungen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2000 aufgenommen. Ein Abkommensentwurf wird der Türkei in Kürze übergeben.

Alle genannten Maßnahmen führen zu einer weiteren Übernahme des EU-Acquis durch die Türkei und zu einer stärkeren Annäherung der türkischen Wirtschaft an die EU. Davon gehen kräftige Impulse für die erforderlichen wirtschaftlichen Reformen in der Türkei aus.

172. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Einhaltung von Zusagen der türkischen Regierung im Blick auf den „Fahrplan“ und die „Kopenhagener Kriterien“ zu überprüfen?

Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung in Brüssel anzunehmen, falls die Türkei diesen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder will?

Das wichtigste Instrument für die Überprüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der Beitrittskriterien sind die jährlichen Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission. Außerdem wird die Übernahme des Acquis in den Gremien des Assoziationsabkommens EU – Türkei überwacht. Die Bundesregierung bringt in die Diskussion innerhalb der EU ihre eigenen Erkenntnisse zur Situation in der Türkei ein.

Bei den von der Türkei im Rahmen des Beitrittsprozesses zu erbringenden Reformanstrengungen handelt es sich nicht um vertragliche Verpflichtungen der Türkei. Die Konsequenzen für die Türkei bei einer Nichterfüllung der Kriterien ergeben sich aus der Systematik des Beitrittsprozesses: Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erst nach Erfüllung der politischen Kriterien und Beitritt erst nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen und Erfüllung aller Beitrittskriterien. In der Rahmenverordnung zur Heranführungsstrategie ist außerdem wie bei den anderen Beitrittsländern vorgesehen, dass der Rat geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Heranführungshilfe beschließen kann, wenn die Türkei keine hinreichenden Fortschritte bei der Erfüllung der Beitrittskriterien erzielt. Bilateral hält die Bundesregierung sich aus allen verfügbaren Quellen, vor allem der Berichterstattung der Botschaft Ankara, über den Fortschritt des türkischen Reformprozesses genau unterrichtet. Diese Entwicklungen bilden naturgemäß einen Schwerpunkt auch im bilateralen politischen Dialog.

173. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Türkei für den Fall, dass sie die „Kopenhagener Kriterien“ erfüllt, zu einem Souveränitätsverlust bereit ist, wie es die EU-Vollmitgliedschaft erfordert oder hält sie es eher für wahrscheinlich, dass die Türkei schon auf Grund ihrer geopolitischen Lage und Rolle zu einem solchen Souveränitätsverlust nicht bereit sein wird?

Der Türkei ist bekannt, dass die Mitgliedschaft in der EU mit der Übertragung von Souveränität auf die EU verbunden ist. Die dafür erforderlichen Reformen sind Gegenstand der öffentlichen Diskussion in der Türkei. Die Annäherung an die EU genießt in der Türkei breite öffentliche und politische Zustimmung.

174. Verfolgt die Bundesregierung Alternativpläne zu einer EU-Vollmitgliedschaft der Türkei in Form einer privilegierten Partnerschaft der EU mit der Türkei oder eines Systems differenzierter Mitgliedschaften in der EU?

Die EU und die Türkei arbeiten zurzeit gemeinsam an der Umsetzung der Heranführungsstrategie für die Türkei. Ein System differenzierter Mitgliedschaften ist nicht Gegenstand der derzeitigen Diskussion.

175. In welchem Ausmaß hält die Bundesregierung eine verstärkte Migration türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familien nach einem EU-Beitritt der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland für wahrscheinlich?

Die Kopenhagener Kriterien verlangen vor dem Beitritt auch einen hinreichenden Stand wirtschaftlicher Entwicklung, der bei verbessertem regionalen und sozialen Gleichgewicht den Migrationsdruck mindert. Es ist davon auszugehen, dass es sich tendenziell um einen längerfristigen Beitrittsprozess handeln wird. Deshalb wäre es verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt Mutmaßungen zu dieser Frage anzustellen.

176. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zur Begleitung des Türkei-Beitrittsprozesses zu ergreifen, um auch seinen kulturellen Aspekt aufzugreifen und ihm als nicht zu unterschätzende Herausforderung gerecht zu werden?

Inwiefern fördert die Bundesregierung einen Dialog der Kulturen zwischen Christentum und Islam, der nicht nur für eine Annäherung zwischen der Türkei und der EU, sondern auch für eine erfolgversprechende Integration der in Deutschland lebenden Türken und ein partnerschaftliches Verhältnis mit ihnen notwendig ist?

Die Bundesregierung unterstützt alle Maßnahmen, die Gegenstand der für die Türkei offenstehenden EU-Kultur- und -Bildungsprogramme sind („Sokrates“- , „Leonardo“- und Jugendprogramm). Zurzeit werden in der Türkei die nationalen Organisationsstrukturen zur Teilnahme an den EU-Kultur- und -Bildungsprogrammen geschaffen.

Die Bundesregierung setzt sich insbesondere dafür ein, dass im Rahmen des Sokrates-II-Programms zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Bildungsbereich im wichtigen Aktionsfeld „Erlernen europäischer Sprachen“ Sprachkurse für Multiplikatoren wie Lehrkräfte, Verantwortliche von Bildungseinrichtungen und bildungspolitische Entscheidungsträger auch in deutscher Sprache geplant werden. Darüber hinaus definieren die Kopenhagener Kriterien Beitrittsvoraussetzungen lediglich für den Bereich der politischen Kultur, so dass kulturelle Aspekte im Übrigen keine Rolle spielen.

Das Gespräch des Bundespräsidenten beim griechisch-orthodoxen Patriarchen anlässlich seines Staatsbesuches in der Türkei im April 2000 hat die Bedeutung unterstrichen, die die Bundesregierung dem Dialog der Religionen in der Türkei beimisst. Die Bundesregierung begrüßt die Bestrebungen des türkischen staatlichen Amtes für religiöse Angelegenheiten, den interreligiösen Dialog durch Konferenzen und gemeinsame Positionspapiere zu fördern. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Christen in der Türkei Religionsfreiheit im selben Umfang wie Muslimen in Deutschland gewährt wird. Die in der Türkei arbeitenden politischen Stiftungen nehmen sich dieses Themas ebenfalls an.

177. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage der Menschenrechte in der Türkei im Hinblick auf Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit, Minderheitenschutz und des Systems der Notstandsgerichte?

Wie bewertet sie die Maßnahmen zur Bekämpfung der Folter und zur strafrechtlichen Verfolgung von Folterungen sowie die immer noch bestehende Untersuchungshaft in Polizeistationen („incommunicado“)?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus offiziellen Berichten wie auch aus Mitteilungen von Nichtregierungsorganisationen über Menschenrechtsverletzungen sowie Diskriminierung von Minderheiten für den Wunsch der Türkei nach einem Beitritt in die EU?

Der Türkei ist bewusst, dass Beitrittsverhandlungen erst aufgenommen werden können, wenn die politischen Kriterien erfüllt sind. Dazu sind wesentliche Fortschritte in den genannten Bereichen erforderlich. Von der Anerkennung als Beitrittsland, die der Türkei die Möglichkeit eröffnet, weitere Stufen im Beitrittsprozess zu erreichen, geht auf die Türkei ein starker Anreiz für Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation aus. Die Türkei muss sich damit an den gleichen Kriterien messen lassen wie die anderen Beitrittsländer. Die EU hat in den Beitrittskriterien und der daraus abgeleiteten Beitrittspartnerschaft eine klare Grundlage, auf der sie die Einhaltung der Menschenrechte einfordern kann.

Im Einzelnen:

Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit, Minderheitenschutz und das System der Staatssicherheitsgerichte sind nach wie vor zentrale Probleme der Menschenrechtsslage in der Türkei. Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit unterliegen immer noch schwerwiegenden Einschränkungen. Eine Verbesserung bei den Staatssicherheitsgerichten wurde im Sommer 1999 dadurch erreicht, dass der militärische Vertreter durch einen zivilen Vertreter ersetzt wurde. Dennoch besteht weiterer Reformbedarf bei den Staatssicherheitsgerichten.

Türkische Politiker sind sich der Notwendigkeit bewusst, effektiver als bisher gegen Folter und Misshandlung einzuschreiten. Eine Gesetzesänderung vom Sommer 1999 erhöhte die Obergrenze des Strafrahmens für Folter und präziserte den Straftatbestand der Ausstellung unrichtiger ärztlicher Atteste zwecks Verschleiерung von Folterfällen. Das ist ein Schritt in Richtung auf eine wirksamere Bekämpfung von Folter. So wurden z. B. am 15. November 2000 im sog. Manisa-Prozess 10 Polizeibeamte wegen Misshandlung und Folter von 10 Jugendlichen zu Haftstrafen zwischen 5 und 10 Jahren verurteilt.

Ein weiterer Schritt war die Novellierung des Gesetzes über die Strafverfolgung von Beamten, die zwar am Erfordernis der Genehmigung des höheren Vorgesetzten zur Einleitung von Ermittlungen gegen einen Beamten festhält, das Verfahren aber präziser und straffer gestaltet und Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung vorsieht. Eine Anzahl von Berichten des Menschenrechtsausschusses des türkischen Parlamentes beschrieb die gegenwärtige Lage sehr kritisch. Die relativ lange Dauer des Polizeigewahrsams bis zum Ergehen eines Unter-

suchungshaftbefehles schafft schließlich in vielen Fällen erst die Voraussetzungen, unter denen es zu Folter und Misshandlung kommt.

Im November 2000 wurde erstmals in der Türkei öffentlich und auf hoher politischer Ebene über die Zulassung von Rundfunksendungen in kurdischer Sprache diskutiert. Die Frage von kulturellen Rechten ist besonders wichtig im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation im Südosten des Landes, zumal sich die dortige Sicherheitslage verbessert hat und die Türkei ein Programm zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung in der Region aufgelegt hat. Was das Notstandsrecht in der Türkei betrifft, so unterliegen diesem Regime noch 4 von ursprünglich 6 Provinzen im kurdisch besiedelten Südosten des Landes. Gemessen an den Verpflichtungen hinsichtlich der Durchsetzung der Menschenrechte, die die Türkei mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Anerkennung der politischen Kopenhagener Kriterien eingegangen ist, sind die genannten Fortschritte unzureichend. Weiterhin bestehen große Defizite. Die Menschenrechtslage ist aber heute – im Gegensatz zu früher – Gegenstand der öffentlichen Diskussion.

Offizielle Berichte wie die Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission ergänzen – ebenso wie die von Nichtregierungsorganisationen erstellten Berichte – die Erkenntnisse der Bundesregierung zur Menschenrechtslage in der Türkei. Die sich daraus und aus anderen Quellen ergebenden Informationen sind wesentliche Elemente für die Bewertung, ob die politischen Kopenhagener Kriterien erfüllt sind.

XIV. Zur verteidigungspolitischen Dimension der Erweiterung

178. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, künftige EU-Mitgliedstaaten in die auf den EU-Gipfeln in Köln und Helsinki beschlossenen Aktivitäten im Rahmen der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) einzubeziehen, wenn sie nicht Mitglied der NATO oder Westeuropäischen Union (WEU) sind?

Die Beschlüsse des ER Nizza sehen für alle Länder, die sich um einen Beitritt zur EU bewerben, die Möglichkeit vor, sich an EU-geführten militärischen Krisenmanagement-Operationen zu beteiligen. Diese Möglichkeit ist nicht auf Staaten beschränkt, die Mitglied von NATO oder WEU sind.

179. Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage der Weitergeltung des Artikels V des Brüsseler Vertrags (WEU-Vertrag), wenn die WEU in der EU aufgegangen sein wird, im Hinblick auf die EU-Länder, die nicht WEU-Staaten sind, und den Eintritt weiterer MOE-Staaten in die EU?

Die Überführung der bisherigen von der WEU wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Petersberg-Aufgaben in die unmittelbare Zuständigkeit der EU hat nicht automatisch die Auflösung des WEU-Vertrages und damit der Beistandsverpflichtung aus Artikel V WEU-Vertrag zur Folge.

Die Übertragung des Artikel V WEU-Vertrag in die EU war daher nicht Gegenstand des Europäischen Rates in Nizza und ist auch kein Thema der laufenden Beratungen zur Umsetzung der vom ER Köln gefassten Beschlüsse zur Stärkung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Im Zuge der Übernahme der Aufgaben der WEU im Bereich des Krisenmanagements durch die EU wird sich die Thematik des Artikel V WEU-Vertrag in einem neuen Kontext stellen. Die Bundesregierung wird die darüber zu führende Diskussion zum gegebenen Zeitpunkt aktiv mitgestalten.

Es bleibt darüber hinaus abzuwarten, ob die in der Frage angesprochenen Staaten ein Interesse an einer Erstreckung einer Regelung im Sinne des Artikel V WEU-Vertrag auf sie bekunden.

180. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Mitgliedstaaten unterschiedlicher Kategorie der bisherigen WEU im Rahmen der Überführung der WEU in die EU eine institutionelle Mitwirkung in den Gremien der EU im Hinblick auf die ESVP zu geben, auch wenn sie nicht EU-Mitglieder sind?

Alle nicht der EU angehörenden assoziierten Mitglieder und assoziierten Partner der WEU werden gemäß den Beschlüssen des ER Nizza die Möglichkeit zur Beteiligung an EU-geführten militärischen Krisenmanagement-Operationen erhalten.

Die Fortentwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vollzieht sich dabei im einheitlichen institutionellen Rahmen der EU. Der EU-Vertrag sieht keine Mitentscheidungsrechte für Staaten vor, die nicht der EU angehören. Staaten, die sich an einer Krisenmanagement-Operation beteiligen, können aber gleichberechtigt an den Arbeiten des Ad hoc Committee of Contributors teilnehmen.

181. Welche Bedeutung kommt der verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf die ESVP in einer erweiterten Europäischen Union zu?

Die Bundesregierung sieht in der verstärkten Zusammenarbeit ein Instrument zur Förderung weiterer europäischer Integration, wobei das Ziel ist, dass die an einer verstärkten Zusammenarbeit zunächst nicht beteiligten Mitgliedstaaten sich ihr später anschließen. Die Bundesregierung ist in der Regierungskonferenz nachdrücklich dafür eingetreten, die Möglichkeit zur verstärkten Zusammenarbeit im Zuge der laufenden Regierungskonferenz auch auf die GASP einschließlich der ESVP zu erstrecken. Diese Position konnte zum Teil umgesetzt werden. Der Vertrag von Nizza sieht die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung einer Gemeinsamen Aktion oder eines Gemeinsamen Standpunktes (Artikel 14, 15 EU-Vertrag) vor. Dies gilt aber nicht für Maßnahmen mit militärischem Bezug oder im Bereich der Verteidigung.

182. Welche Möglichkeiten und Handlungsoptionen sieht die Bundesregierung in der EU, einen Militär- und Militärinfrastruktur-Haushalt – vergleichbar dem NATO-Militärhaushalt bzw. NATO-Infrastrukturhaushalt – zu etablieren, zu denen alle EU-Nationen, auch die neuen Mitglieder, entsprechend ihrer Größe Beiträge entrichten?

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 EU-Vertrag gehen die Verwaltungsausgaben, die den Organen der EU aus den Bestimmungen über die GASP entstehen, zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften. Der Hohe Repräsentant und Generalsekretär des EU-Ratsekretariats prüft zurzeit den personellen und finanziellen Bedarf für den im Hinblick auf die ESVP erforderlichen Ausbau des EU-Ratsekretariats.

Gemäß Artikel 28 Abs. 3 EUV gehen die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen grundsätzlich nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes bestimmt. Ein Mitgliedstaat, der nach Artikel 23 Abs. 1 EU-Vertrag von der Möglichkeit der „konstruktiven Enthaltung“ gegen einen Beschluss Gebrauch macht, ist nicht verpflichtet,

zur Finanzierung von Ausgaben mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.

Die operativen Ausgaben im Zusammenhang von Maßnahmen ohne militärischen oder verteidigungspolitischen Bezug gehen dagegen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften. Einzelheiten der Finanzierung von ESVP-bezogenen Ausgaben müssen noch festgelegt werden.

Falls die EU Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert, die ihrer Natur nach bei der NATO aus dem Militärhaushalt bzw. dem NISP (NATO-Sicherheits-Investitionsprogramm) finanziert würden, fänden die EU-Bestimmungen Anwendung, wonach bei der Aufstellung des EU-Haushalts die Europäische Kommission, der Rat und das Parlament zu beteiligen sind.

183. Welchen Stellenwert nimmt im Rahmen der gegenwärtig laufenden Beitrittsverhandlungen mit den 10 + 2-Staaten die GASP/ESVP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) ein?

Der Stellenwert der GASP/ESVP als wichtiger Teil des Acquis kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie in den Beitrittsverhandlungen in einem eigenen Kapitel behandelt wird. Mit allen Beitrittsländern konnte dieses Kapitel inzwischen vorläufig abgeschlossen werden.

XV. Zur entwicklungspolitischen Dimension der Erweiterung

184. Welche Konsequenzen sind aus der EU-Osterweiterung hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Entwicklungszusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten (Afrikanische, karibische und pazifische Länder) zu erwarten?

Die Entwicklungszusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten wird aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert, der außerhalb des EU-Gemeinschaftshaushalts geführt wird. Die Mittelfestsetzung für den 9. EEF gilt für den Zeitraum bis 2005. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Beitrittsländer noch an der Finanzierung dieses Fonds beteiligen werden.

Falls diese Finanzierungsart beibehalten wird, werden sie jedoch wie andere Mitgliedstaaten danach einen Beitrag übernehmen müssen. Welche Auswirkungen dies auf künftige Fonds haben wird, ist noch nicht absehbar.

185. Wie verhält es sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Mittelkonkurrenz mit den übrigen aus dem allgemeinen EU-Haushalt finanzierten Maßnahmen der EU-Entwicklungszusammenarbeit?

Durch die Erweiterung der EU ergeben sich keine nachteiligen Konsequenzen für die übrigen aus dem EU-Haushalt finanzierten Maßnahmen der EU-Entwicklungszusammenarbeit. Dies ergibt sich aus dem Finanzrahmen, der durch die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000 bis 2006 vorgegeben ist. Er sieht für den genannten Zeitraum eine Steigerungsrate für die Außenhilfen der EU (in Rubrik 4) vor. Eine Umschichtung von Mitteln für die EU-Außenhilfe zugunsten von Beitrittsländern ist nicht möglich.

XVI. Zur menschenrechtspolitischen Dimension der Erweiterung

186. Wie beurteilt die Bundesregierung das Faktum, dass bislang noch nicht alle Bewerberländer die europäischen wie auch die UN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert haben?

Alle Beitrittsländer einschließlich der Türkei sind Mitgliedstaaten des Europarates und haben die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 ratifiziert.

Ferner haben alle Beitrittsländer, mit denen Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden, die einschlägigen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert, im Einzelnen:

- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966,
- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966,
- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966,
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979,
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984,
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

Die Türkei hat die genannten VN-Abkommen ebenfalls unterzeichnet, drei davon jedoch noch nicht ratifiziert (Zivilpakt, Sozialpakt, Übereinkommen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung).

187. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Beitrittskandidaten die Bedeutung der Ratifizierung der europäischen wie der UN-Menschenrechtskonventionen für ihren EU-Beitritt deutlich zu machen?

Die Bedeutung der Beachtung menschenrechtlicher Standards für den EU-Beitritt wird dadurch verdeutlicht, dass sie als Bestandteil der politischen Kopenhagener Kriterien Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sind.

Hinsichtlich der bereits verhandelnden Beitrittsländer wird auf die Antwort zu Frage 186 und hinsichtlich der Türkei auch auf die Antworten zu den Fragen 167 bis 177 verwiesen.

188. Welche Konsequenzen sind nach Ansicht der Bundesregierung daraus zu ziehen, dass in einigen Bewerberländern Minderheiten benachteiligt sind, obwohl die Regierungen das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ ratifiziert haben, wie z. B. die Roma in Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Slowenien und der Slowakei?

Die Frage der Lebensverhältnisse der Roma steht in engem Zusammenhang mit den politischen Kriterien für den Beitritt. Auch deshalb hat die Europäische Kommission in ihren bisherigen jährlichen Berichten zum Stand der Beitrittsvorbereitungen der einzelnen Länder diesem Aspekt immer ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die von der EU eingeforderte Beseitigung von noch bestehenden

Diskriminierungen wurde zudem im jüngsten EU-Menschenrechtsbericht thematisiert und ist seit 1999 wiederholt Gegenstand von koordinierten Gesprächen der Botschafter der EU-Mitgliedsländer und der Europäischen Kommission mit den Beitrittsländern gewesen. Die dabei von der EU vertretene Linie zielt auf eine Verbesserung der materiellen und beruflichen Chancen der Roma einschließlich der Schaffung der erforderlichen Bildungsmöglichkeiten. Sie wurde im Rahmen der GASP abgestimmt. Deutschland hat diese Abstimmung in den zuständigen Gremien der GASP zum Ende der deutschen EU-Ratspräsidentschaft angestoßen. Unter finnischer Präsidentschaft entwickelte sich daraus ein politischer Handlungsrahmen, der die Koordination zwischen den beteiligten Gremien und Beauftragten der OSZE, des Europarats und der EU verbesserte. Im Rahmen von PHARE werden außerdem Projekte der Beitrittsländer zur Verbesserung der Lage der Roma finanziell unterstützt. Trotz der seit 1999 verstärkten gemeinsamen Bemühungen der EU und der Beitrittsländer dürfte eine nachhaltige Verbesserung der Lage der Roma in den Beitrittsländern nur mittelfristig möglich sein.

189. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Minderheitenschutz in den Staaten, die das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ noch nicht ratifiziert haben, zu erreichen, wie z. B. der Roma in der Tschechischen Republik?

Auch für die Länder, die das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ noch nicht ratifiziert haben, steht die Frage der Lebensverhältnisse der Roma in engem Zusammenhang mit den politischen Beitrittskriterien. Die Bundesregierung führt zu dieser Frage mit den jeweiligen Regierungen einen intensiven Dialog. Die in der Frage als Beispiel für die bisherige Nichtratifikation genannte Tschechische Republik hat das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten bereits am 18. Dezember 1997 ratifiziert.

190. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den Staatsangehörigkeitsgesetzen und den Sprachengesetzen in Estland und Lettland?

Die Bundesregierung hat zusammen mit den EU-Partnern den Gang der Gesetzgebung der Staatsangehörigkeitsgesetze und Sprachengesetze in Estland und Lettland aufmerksam beobachtet und sich in Gesprächen mit Vertretern der jeweiligen Regierungen für die Gewährleistung der Minderheitenrechte eingesetzt.

Auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE (Hochkommissar für nationale Minderheiten van der Stoep und die OSZE-Missionen in Estland und Lettland), die Europäische Kommission und der Europarat sowie der Menschenrechtskommissar des Ostseerats haben minderheitenrechtliche Fragen in der Vergangenheit intensiv begleitet und insbesondere bei den Sprachengesetzen Beratungshilfe bei der Gesetzgebung geleistet.

Die Staatsangehörigkeitsgesetze in Estland und Lettland befinden sich inzwischen im Einklang mit den internationalen Übereinkommen.

In der Frage der Sprachengesetze konnten weitere substantielle Verbesserungen erreicht werden: zuletzt mit der Annahme der Änderungen zum Sprachengesetz im Juni 2000 in Estland und der Verabschiedung der den internationalen Standards im Wesentlichen entsprechenden Ausführungsverordnungen zum Sprachengesetz in Lettland, das am 1. September 2000 in Kraft getreten ist.

Die Bundesregierung wird sich auch künftig dafür einsetzen, dass die Minderheitenrechte im Einklang mit den hohen internationalen Standards verwirklicht werden.

191. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Fortgeltung von Vertreibungs- und Enteignungsdekreten in Beitrittsländern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Beitrittsverhandlungen nicht durch aus der Vergangenheit herrührende politische und rechtliche Fragen belastet werden sollten. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass die Beitrittsländer den *Acquis Communautaire*, inkl. Diskriminierungsverbot übernehmen müssen.

XVII. Zu besonderen Auswirkungen der Erweiterung auf die neuen Bundesländer und auf die grenznahen Regionen Ostbayerns

192. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von der EU-Osterweiterung auf die neuen Bundesländer und die Grenzregionen und welche Strategien sind für besonders strukturschwache Regionen geplant?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur „Zukunft der deutschen Regionalförderpolitik im Zusammenhang mit der Reform des Strukturfonds der Europäischen Union“ (Bundestagsdrucksache 14/4112) verwiesen, insbesondere auf die Antwort zu Frage 15.

193. Verfügt die Bundesregierung über Studien zu sensiblen Erweiterungskapiteln wie Freizügigkeit, Landwirtschaft, Umwelt usw., welche die Auswirkungen einer Osterweiterung (Vor- und Nachteile) für die neuen Bundesländer und auf die Grenzregionen aufzeigen?

Zur notwendigen wirtschaftspolitischen Begleitung der EU-Osterweiterung wurde dem ifo-Institut Dresden Ende 1998 ein Forschungsauftrag zum Thema „Strukturpolitik und Raumplanung an der mitteleuropäischen EU-Außengrenze zur Vorbereitung auf die EU-Osterweiterung“ erteilt.

Ziel dieses Forschungsgutachtens ist

- die Vorbereitung der politisch Verantwortlichen in den Regionen der mitteleuropäischen EU-Außengrenze auf die Osterweiterung,
- ein Beitrag zur wirtschaftspolitischen Bewältigung der regionalen Struktur- und Kohäsionsproblematik und
- die Minderung der Kosten der Anpassung an den größeren Integrationsraum mit Hilfe des erarbeiteten Instrumentariums, Abfederung sozialer Härten und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zur Nutzung der Integrationschancen.

Die Ergebnisse werden Anfang 2001 vorliegen.

194. Welche möglichen Auswirkungen sieht die Bundesregierung auf die durch die volle Freizügigkeit und unterschiedliche Aufenthaltskosten entstehenden Pendlerbewegungen im grenznahen Raum?

Im Falle der vollen Freizügigkeit werden sich Pendler weniger auf Grenzregionen konzentrieren, sondern als Wochen- bzw. Monatspendler auch wirtschaftlich attraktivere Regionen aufsuchen, sofern sich die damit verbundenen Migrationskosten in Grenzen halten. Das Pendeln von Arbeitskräften kann einen Beitrag zur dynamischen Entwicklung insbesondere der Grenzregionen leisten, da Pendler besonders flexibel auf Angebot und Nachfrage reagieren (z. B. als Arbeits-

kraftreserve bei nur vorübergehendem zusätzlichem Bedarf und in Bereichen, die das einheimische Arbeitskräfteangebot nicht abdeckt).

195. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die bei voller Freizügigkeit im Grenzverkehr möglicherweise weiter ansteigende Kriminalität in den Grenzgebieten (Autodiebstahl, Drogenhandel) bekämpfen?

Die mit dem Beitritt unserer Nachbarn zur EU verbundene Übernahme des Sicherheitsacquis wird die Möglichkeiten für die gemeinsame Kriminalitätsbekämpfung verbessern. Eine wichtige Grundlage für die Bekämpfung der Kriminalität in den Grenzgebieten bilden darüber hinaus bilaterale Abkommen mit Nachbarstaaten über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Solche Abkommen wurden bereits mit den Niederlanden, Luxemburg, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Österreich, Polen und der Tschechischen Republik geschlossen. Verhandlungen mit Dänemark sind eingeleitet worden, desgleichen Fachgespräche mit Polen und Österreich über den Abschluss weitergehender Abkommen. Im Zollbereich hat die EU mit den Beitrittsländern Abkommen geschlossen, die auf Ersuchen eine Zusammenarbeit der Zollverwaltungen sowie einen spontanen Informationsaustausch zur Prävention und Aufdeckung von Betrug und anderen Straftaten mit Zollbezug vorsehen. Mit ihrem Beitritt werden die neuen Mitgliedstaaten als Acquis der Gemeinschaft das Zollunterstützungsübereinkommen „Neapel II“ annehmen, das umfangreiche Regelungen zur verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit enthält. Im Bereich der Strafverfolgung leisten verschiedene multi- und bilaterale Rechtshilfeübereinkommen einen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (u. a. das kürzlich unterzeichnete EU-Rechtshilfeübereinkommen; ein Rechtshilfeübereinkommen mit der Tschechischen Republik wurde gerade unterzeichnet; ein neues Abkommen mit Polen wird zurzeit ausgehandelt).

Die Bundesregierung trägt mit der Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes dem anhaltenden Migrationsdruck über die mittel- und osteuropäischen Staaten Rechnung. Der Bundesgrenzschutz wird auch nach einem Beitritt Polens und der Tschechischen Republik seine Aufgaben in den dortigen Grenzgebieten wahrnehmen. Seit dem 1. September 1998 ist der Bundesgrenzschutz ebenfalls befugt, außerhalb des 30-km-Grenzstreifens – je nach Lagebeurteilung – in Bahnhöfen sowie auf Flughäfen Personenkontrollen ohne konkreten Verdacht durchzuführen. Damit haben sich die Möglichkeiten des Bundesgrenzschutzes zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erheblich verbessert und zu einer Erhöhung der Kontrolldichte beigetragen. Im Zollbereich werden Mobile Kontrollgruppen verstärkt tätig sein, um die grenzüberschreitende Kriminalität nach dem Wegfall der Grenzkontrollen zu bekämpfen.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Bekämpfung der Kriminalität – auch in den Grenzgebieten – grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

196. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die Handwerker in den Grenzgebieten der neuen Bundesländer unterstützen, deren gerade aufgebaute Existenzen durch die kommende Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt und die damit verbundene Möglichkeit des Einsatzes geringer qualifizierter Firmen (Meisterbrief nur in Deutschland Pflicht) gefährdet sein könnten?

Die Öffnung der Grenzen bietet auch Chancen gerade für qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen. Die Bundesregierung wird das Handwerk in den Grenzgebieten in den neuen Bundesländern weiterhin durch die bewährten Maß-

nahmen der spezifischen Gewerbeförderung für Mittelstand und Handwerk und durch öffentliche Darlehen aus den Programmen des ERP-Sondervermögens und der Förderbanken des Bundes (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) fördern. Gerade in den neuen Bundesländern wurden durch den Aufbau der Handwerkskammern und die Investitionen in Bildungsstätten und neue Techniken gute Voraussetzungen für die Selbstständigkeit der Handwerker geschaffen.

Es ist absehbar, dass die Grenzregionen zu Polen und Tschechien nach dem Beitritt dieser Länder unter Anpassungsdruck geraten. Das bedeutet für das Handwerk Chancen ebenso wie Risiken. Es gibt Entfaltungsmöglichkeiten, z. B. wenn es gelingt, Vorteile, die sich aus der Grenznähe ergeben, wie günstige Beschaffungsmärkte, für die Konkurrenzfähigkeit des eigenen Unternehmens zu nutzen. Den Grenzregionen werden zur Flankierung des Anpassungsprozesses Hilfen aus nationalen und EU-Regionalprogrammen gewährt, die auch dem Handwerk zugute kommen: Die Grenzregionen in Gänze sind bis Ende 2006 Teil der Gemeinschaftsinitiative INTERREG (siehe auch Antwort zu Frage 198). Im Rahmen dieser Gemeinschaftsinitiative können der Aufbau von grenzüberschreitenden Netzen für Wirtschaftsbeziehungen zwischen KMU¹⁾ sowie die Schaffung besserer Voraussetzungen für KMU in den Regionen durch Austausch von wirtschaftsnahen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Maßnahmen für eine gemeinsame Marktforschung und Marketingstrategien gefördert werden. Im Rahmen des INTERREG-Programms stehen den Regionen an den Außengrenzen 430 Mio. Euro (entsprechen 73 % der Gesamtmittel) zur Verfügung, davon 60,1 Mio. Euro (2000 bis 2006) für den bayrisch-tschechischen Grenzraum. Für die Gebiete in Tschechien sind 10 Mio. Euro p. a. im Rahmen des Programms Phare/CBC (Cross Border Cooperation) vorgesehen. Zudem werden fast alle Grenzregionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert.

197. Plant die Bundesregierung Bürgschaftsprogramme für Existenzgründer in den Grenzregionen, die oft Schwierigkeiten haben, in ausreichendem Umfang Kredite zu bekommen?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung unterstützt die Gründung neuer selbständiger Existenzen flächendeckend in ganz Deutschland durch ein eng aufeinander abgestimmtes System von Finanzierungsbausteinen. Dazu gehören auch Bürgschaften durch die in allen Ländern vorhandenen Bürgschaftsbanken. Diese Bürgschaften ermöglichen es, ein tragfähiges Gründungsvorhaben auch dann zu realisieren, wenn die vorhandenen Sicherheiten nicht ausreichen. Neue Bürgschaftsprogramme sind nicht erforderlich, da deren Aufgabe durch das vorhandene Instrumentarium voll abgedeckt wird.

198. Ist die Bundesregierung bereit, bei der Festlegung der EU-Strukturförderung nach 2006 für ein Sonderförderprogramm bzw. für die Ausweisung eines Sonderfördergebiets entlang der Ostgrenzen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Beitrittsländern Tschechische Republik und Polen nach dem Vorbild des EU-Sonderförderprogramms einzutreten, das nach dem Beitritt der südeuropäischen Länder

¹⁾ KMU: Kleine und mittlere Unternehmen.

für die französischen Grenzregionen gegenüber Spanien aufgelegt wurde?

Auf Initiative von Deutschland und Österreich hat der Europäische Rat von Nizza die Kommission beauftragt, ein Programm zur Festigung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Grenzregionen vorzulegen. Die Programme, die anlässlich des Beitritts von Spanien und Portugal für die betroffenen Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Griechenland) aufgelegt wurden, können dafür nur bedingt ein Vorbild sein, da sie nicht spezifisch für Grenzregionen ausgelegt waren und zum damaligen Zeitpunkt die Strukturpolitik weniger entwickelt war als heute.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Europäische Kommission aufgrund einer Analyse der Auswirkungen des Beitritts auf die Grenzregionen unter Beteiligung der betroffenen Mitgliedstaaten in diesem Jahr einen Vorschlag für ein angemessenes Programm vorlegt. Soweit das Programm zusätzliche Mittel für die Grenzregionen vor 2006 – hier insbesondere für den Bereich der Verkehrsinfrastruktur – vorsehen sollte, ist darauf zu achten, dass die finanzielle Vorausschau eingehalten wird. Das Programm darf dabei nicht zu Lasten anderer Regionen in Deutschland gehen.

Im Übrigen wird die Bundesregierung Vorschläge zur Effizienzerhöhung und zur verbesserten Koordinierung bestehender EU-Programme machen. Die Bundesregierung tritt außerdem dafür ein, dass ausreichender Spielraum für nationale Regionalbeihilfen gewährt und dieser nach Möglichkeit erweitert wird. Damit sollen die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Grenzregionen gestärkt und grenzüberschreitende Aktivitäten gefördert werden.

199. Welche Erfordernisse sieht die Bundesregierung für Maßnahmen zur Stabilisierung der Lage von Handel und Gewerbe in an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen nach der EU-Erweiterung?

Die Bundesregierung konzentriert sich in ihrer Wirtschaftspolitik auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen, etwa durch die erfolgreiche Verabschiedung der Steuerreform, von der alle deutschen Unternehmen – auch in den an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen – profitieren. Um größenbedingte Nachteile für kleine und mittlere Unternehmen zu kompensieren, existiert ein umfangreiches Förderinstrumentarium, welches bundesweit von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere die verschiedenen Instrumente der Außenwirtschaftsförderung, z. B. die zahlreichen Veranstaltungen zur Förderung grenzüberschreitender Kooperationen mit den Beitrittsländern, erlauben es den Unternehmen, die sich aus der EU-Erweiterung ergebenden neuen Geschäftspotenziale auszuschöpfen. So kann im Zuge der Osterweiterung der heimische Markt für den Handel attraktiver werden. Der Aktionsradius vergrößert sich. Nach bisherigen Erkenntnissen ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche Kaufkraft in die Nachbarregionen abfließen wird.

Für die mit dem Handel verknüpften Dienstleistungsangebote ist die Situation etwas anders zu bewerten. Hier könnte sich der Wettbewerbsdruck erhöhen, wenn Arbeitskräfte aus Polen, Tschechien oder der Slowakei diese Dienstleistungen günstiger anbieten. Allerdings ist hier nicht der Preis allein, sondern auch die Qualität ausschlaggebend.

Zur Stabilisierung der Lage im Handel dienen alle Maßnahmen, die wirksam zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen können. Dazu gehören vor allem:

- verstärkte Aktivitäten für grenzüberschreitende Kooperationen und Investitionen,

- erhöhte Anstrengungen zur Kundengewinnung aus dem jeweiligen Nachbarland durch:
 - Nutzung von E-Commerce,
 - gezielte Werbekampagnen,
 - kundenfreundliche Ladenöffnungszeiten,
 - verstärkte Ausrichtung der Dienstleistungsangebote auf neue Kundengruppen,
 - Nutzung von INTERREG und der EU-Förderprogramme für KMU,
 - grenzüberschreitende Koordinierung von Ansiedlungsvorhaben für großflächigen Einzelhandel und FOC (Factory Outlet Centre),
 - verstärkte Maßnahmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Unternehmen.

Um das Wachstumspotenzial der betroffenen Regionen zu mobilisieren, ist darüber hinaus eine regionalpolitische Flankierung notwendig. Dazu steht Bund und Ländern ein breites strukturpolitisches Förderinstrumentarium zur Verfügung.

200. Welche Erfahrungen können aus dem marktwirtschaftlichen Transformationsprozess in den neuen Bundesländern nach Ansicht der Bundesregierung für die Beitrittsländer nutzbar gemacht werden und welche Förderprogramme sind für die Entsendung entsprechender Spezialisten geplant?

Die Integration der Beitrittsländer ist nur bedingt mit den vorangegangenen Beitrittsrunden und mit der deutschen Vereinigung vergleichbar. Erfahrungen sind daher nur begrenzt nutzbar zu machen. Die neuen Bundesländer sind ohne Vorbereitungsphase „über Nacht“ Vollmitglieder der EU geworden. Da eine sofortige Anwendung des Gemeinschaftsrechts in einigen Bereichen aus wirtschaftlichen oder wegen erheblicher technischer Umstellung nicht möglich war, sind der Bundesrepublik begrenzte Ausnahmen und Übergangsfristen gewährt worden.

Die Beitrittsländer aus Mittel- und Osteuropa müssen ihre strukturellen Reformen durchführen, um dem Wettbewerbsdruck des EU-Binnenmarktes standhalten zu können und auch alle anderen Voraussetzungen für den EU-Beitritt erfüllen. Die Beitrittsländer haben jetzt die Chance, sich mit mehr Zeit als seinerzeit die neuen Bundesländer auf den Beitritt vorzubereiten. Sie sollten bemüht sein, noch vor dem Beitritt den vollen Gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen. Übergangsfristen insbesondere im Binnenmarktbereich dürfen nicht zu wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen führen, anderenfalls würde das insoweit den Ausschluss vom Gemeinsamen Markt nach sich ziehen.

Die Beitrittsländer weisen z. T. ein enormes wirtschaftliches und soziales Gefälle untereinander und im Verhältnis zur Situation in den Neuen Bundesländern im Jahre 1990 auf. Die deutschen Transformationsprogramme wären – unter Berücksichtigung der 10-jährigen Erfahrungen – in jedem Einzelfall vor Übernahme zu prüfen und anzupassen. Hierbei sind auch institutionelle Unterschiede zwischen Deutschland und den Beitrittsländern zu berücksichtigen (Föderatives System mit Länder-Finanzausgleich, Unterschiede im Förderbankensystem, fiskalische Unterschiede etc.). Transformationsprogramme müssten passgenau auf den bereits erreichten Entwicklungsstand und die strukturellen Gegebenheiten der jeweiligen Beitrittsländer zugeschnitten werden. Von bestimmten Grunderfahrungen aus dem Beitritt der neuen Länder können auch die Beitrittsländer lernen. Eine generelle Übernahme deutscher Transformationsmodelle ist jedoch aus den genannten Gründen kaum möglich.

Zu den Erfahrungen bei der Transformation der Neuen Bundesländer wird auf die entsprechenden Ausführungen im Jahresbericht 2000 der Bundesregierung zum Stand der deutschen Einheit verwiesen.

Spezielle Förderprogramme für die Entsendung entsprechender Experten sind nicht vorgesehen, jedoch werden die Erfahrungen aus dem Transformationsprozess der neuen Bundesländer durch die Einbeziehung in bestehende Förderprogramme genutzt.

So leistet die Bundesregierung Beratungshilfe zum Aufbau von Demokratie und Marktwirtschaft für die MOE-Beitrittsländer im Rahmen des TRANSFORM-Programms, in dessen Projekte Experten und Unternehmen aus den neuen Bundesländern einbezogen sind.

Weiterhin sind die Verwaltungen der neuen Bundesländer in das Twinning-Programm der Europäischen Union einbezogen. Die Möglichkeit, spezifisch deutsche Erfahrungen aus dem Transformationsprozess der neuen Bundesländer den Beitrittsländern anbieten zu können, stellt einen Vorteil deutscher Twinning-Angebote dar.

201. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zum Ausgleich von beitriffsbedingten Nachteilen für die deutschen Grenzregionen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die EU umfassende Fördermaßnahmen für die Grenzregionen beihilferechtlich zulassen sollte?

Die zur Unterstützung der Regionen vorhandenen Förderinstrumente unterliegen zum Teil den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Die Bundesregierung setzt sich für eine Sicherung und eine flexible Ausgestaltung des beihilferechtlichen nationalen Handlungsspielraums ein. Hierzu klagt sie mit Zustimmung der Länder beim Europäischen Gerichtshof gegen die von der Europäischen Kommission vorgenommene Kürzung des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, um die aus deutscher Sicht nicht gerechtfertigte Kürzung des Fördergebietsplafonds rückgängig zu machen. Darüber hinaus wird sie bei der anstehenden Überprüfung von EG-rechtlichen Beihilfevorschriften auf eine Flexibilisierung hinwirken.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 198 verwiesen und hinsichtlich einer Übergangsregelung bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit – die gerade für die Grenzregionen Bedeutung hat – auf die Antwort zu Frage 113.

202. Welche Bedeutung kommt in Zukunft den EUREGIOS bei der Osterweiterung zu?

Die Euregios tragen wesentlich zur Verzahnung der Grenzregionen bei. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit INTERREG haben sie bereits im bisherigen Programmzeitraum bis 1999 als Sekretariat für die Beantragung und Vorabstimmung der in diesem Rahmen geförderten Projekte eine wichtige Rolle gespielt.

Ihre gute Arbeit wird u. a. auch in den Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III gewürdigt, in denen die Europäische Kommission feststellt, dass die intensive Zusammenarbeit in den Euroregionen zu einer umfangreichen Entwicklungstätigkeit in den Grenzgebieten beigetragen hat.

Im neuen Programmzeitraum bis 2006 erhält die Gemeinschaftsinitiative INTERREG eine noch größere Bedeutung, da ihre Ausrichtung auf drei Bereiche

– grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit – erweitert wurde. Die Euroregionen sind hier bereits bei der Ausarbeitung der Programme sowie im Vorfeld bei der Erstellung von Entwicklungs- und Handlungskonzepten für die Grenzregionen einbezogen worden. Die für die Umsetzung der Programme ausgewählten Vorhaben und Maßnahmen müssen einen deutlich grenzübergreifenden Charakter haben und gemeinsam ausgewählt werden. Damit kommt den Euroregionen als Partner für eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Mitgliedstaat und den Beitrittsländern in Zukunft eine noch höhere Bedeutung zu.

203. Ist die Bundesregierung bereit, in den Grenzregionen schon jetzt jungen Ausbildungssuchenden aus den Beitrittsländern eine Ausbildung vorwiegend in mittelständischen Firmen zu ermöglichen, um mittelfristig den Aufbau eines qualifizierten Mittelstandes in den Beitrittsländern zu unterstützen?

In den Grenzregionen ist die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft und die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft bisher noch nicht so weit fortgeschritten, dass die Ausbildung von Jugendlichen aus den Beitrittsländern möglich ist. In diesen Regionen besteht trotz erheblicher öffentlicher Förderung nach wie vor ein erhebliches Defizit an Ausbildungsplätzen.

Anlagen

Anlagen zu Frage 41

Entwicklung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland mit ausgewählten Ländern

<u>Einfuhr</u>	1993	1994	VÄ	1995	VÄ	1996	VÄ	1997	VÄ	1998	VÄ	1999	VÄ
	Mio	Mio	Vorj.										
	DM	DM	in %										
Gesamt	27.367	33.724	23,2	41.600	23,4	43.739	5,1	53.574	22,5	65.271	21,8	73.528	12,6
Estland	166	192	15,7	253	31,8	311	23,2	457	46,7	337	-26,2	419	24,5
Lettland	294	419	42,6	580	38,4	489	-15,7	660	34,9	604	-8,5	627	3,8
Litauen	322	419	30,2	609	45,5	746	22,3	904	21,2	971	7,4	1.026	5,7
Polen	8.639	10.126	17,2	12.413	22,6	12.203	-1,7	14.357	17,6	16.444	14,5	18.030	9,6
Tschech. Rep.	6.436	8.497	32,0	10.588	24,6	11.385	7,5	13.831	21,5	17.182	24,2	19.867	15,6
Slowakei	1.491	2.198	47,4	3.140	42,8	3.427	9,2	4.181	22,0	6.043	44,5	6.253	3,5
Ungarn	4.526	5.410	19,5	6.909	27,7	7.945	15,0	10.857	36,7	14.588	34,4	17.528	20,2
Rumänien	1.370	1.827	33,3	2.152	17,8	2.293	6,5	2.786	21,5	3.193	14,6	3.490	9,3
Bulgarien	573	744	30,0	801	7,6	801	0,1	929	15,9	1.048	12,9	969	-7,6
Slowenien	2.998	3.345	11,6	3.633	8,6	3.646	0,3	4.131	13,3	4.348	5,3	4.723	8,6
Malta	353	354	0,2	383	8,3	358	-6,6	376	5,1	391	3,9	487	24,6
Zypern	200	194	-3,0	139	-28,3	136	-2,4	105	-22,5	122	15,8	109	-10,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

Entwicklung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland mit ausgewählten Ländern

<u>Ausfuhr</u>	1993	1994	VÄ	1995	VÄ	1996	VÄ	1997	VÄ	1998	VÄ	1999	VÄ
	Mio	Mio	Vorj.										
	DM	DM	in %										
Gesamt	31.427	37.347	18,8	44.495	19,1	52.349	17,7	65.413	25,0	78.568	20,1	79.499	1,2
Estland	171	267	55,6	369	38,4	452	22,4	659	45,9	765	16,0	606	-20,7
Lettland	349	508	45,5	592	16,4	612	3,4	888	45,2	1.101	23,9	938	-14,8
Litauen	502	785	56,2	769	-2,0	1.070	39,2	1.657	54,8	1.808	9,1	1.463	-19,1
Polen	9.702	10.353	6,7	12.695	22,6	16.366	28,9	20.666	26,3	24.136	16,8	24.132	0,0
Tschech. Rep.	7.654	9.643	26,0	11.819	22,6	13.853	17,2	16.499	19,1	18.743	13,6	19.632	4,7
Slowakei	1.403	2.036	45,1	3.085	51,5	3.678	19,2	4.565	24,1	6.200	35,8	5.516	-11,0
Ungarn	5.158	6.376	23,6	7.028	10,2	8.349	18,8	11.665	39,7	15.269	30,9	16.589	8,6
Rumänien	1.806	2.007	11,1	2.563	27,7	2.902	13,2	3.147	8,4	4.063	29,1	3.900	-4,0
Bulgarien	905	1.072	18,5	1.329	23,9	1.043	-21,5	1.103	5,8	1.395	26,5	1.412	1,2
Slowenien	2.465	2.801	13,6	3.137	12,0	3.100	-1,2	3.575	15,3	3.965	10,9	4.052	2,2
Malta	457	491	7,6	386	-21,4	374	-3,2	424	13,5	468	10,4	494	5,5
Zypern	855	1.008	17,9	724	-28,2	550	-24,0	564	2,6	656	16,2	764	16,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

Entwicklung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland mit ausgewählten Ländern

<u>Umsatz</u>	1993	1994	VÄ	1995	VÄ	1996	VÄ	1997	VÄ	1998	VÄ	1999	VÄ
	Mio	Mio DM	Vorj. in										
	DM		%		%		%		%		in %		%
Gesamt	58.794	71.071	20,9	86.095	21,1	96.088	11,6	118.986	23,8	143.839	20,9	153027	6,4
Estland	337	458	36,0	622	35,6	763	22,7	1.116	46,2	1.101	-1,3	1.026	-6,9
Lettland	643	927	44,2	1.172	26,4	1.101	-6,1	1.548	40,6	1.704	10,1	1.565	-8,2
Litauen	824	1.203	46,1	1.378	14,5	1.816	31,8	2.561	41,0	2.779	8,5	2.489	-10,4
Polen	18.340	20.479	11,7	25.108	22,6	28.569	13,8	35.023	22,6	40.580	15,9	42.162	3,9
Tschech. Rep.	14.090	18.139	28,7	22.406	23,5	25.238	12,6	30.330	20,2	35.926	18,5	39.498	9,9
Slowakei	2.894	4.234	46,3	6.225	47,0	7.106	14,2	8.747	23,1	12.243	40,0	11.769	-3,9
Ungarn	9.685	11.786	21,7	13.938	18,3	16.294	16,9	22.523	38,2	29.857	32,6	34.117	14,3
Rumänien	3.176	3.834	20,7	4.715	23,0	5.195	10,2	5.933	14,2	7.256	22,3	7.389	1,8
Bulgarien	1.478	1.817	22,9	2.130	17,2	1.844	-13,4	2.032	10,2	2.443	20,3	2.380	-2,6
Slowenien	5.463	6.146	12,5	6.770	10,1	6.746	-0,4	7.705	14,2	8.313	7,9	8.776	5,6
Malta	810	845	4,4	769	-9,0	732	-4,9	801	9,4	859	7,3	981	14,2
Zypern	1.055	1.202	13,9	863	-28,2	686	-20,5	669	-2,4	778	16,2	874	12,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Entwicklung des Außenhandels der EU- Länder mit ausgewählten Ländern

<u>Einfuhr</u>	1993	1994	VÄ	1995	VÄ	1996	VÄ	1997	VÄ	1998	VÄ	1999	VÄ
	Mio	Mio	Vorj. in	Mio	Vorj.	Mio	Vorj. in						
	ECU	ECU	%	ECU	%	ECU	%	ECU	%	ECU	in %	ECU	%
Gesamt	28.099	36.208	28,9	44.360	22,5	47.093	6,2	56.689	20,4	67.622	19,3	75.501	11,7
Estland	296	594	100,7	889	49,6	1.085	22,1	1.502	38,4	1.669	11,1	1.869	12,0
Lettland	727	955	31,4	1.126	17,9	1.141	1,4	1.270	11,3	1.342	5,7	1.401	4,4
Litauen	699	843	20,6	970	15,1	1.116	15,0	1.308	17,2	1.416	8,3	1.597	12,8
Polen	8.458	10.127	19,7	12.239	20,9	12.203	-0,3	14.136	15,8	16.072	13,7	17.407	8,3
Tschech. Rep.	5.636	7.378	30,9	8.989	21,8	9.753	8,5	11.680	19,8	14.579	24,8	16.704	14,6
Slowakei	1.417	2.239	58,0	3.087	37,9	3.412	10,5	3.968	16,3	5.358	35,0	5.957	11,2
Ungarn	4.878	6.060	24,2	7.599	25,4	8.836	16,3	11.666	32,0	14.617	25,3	17.300	18,4
Rumänien	1.796	2.795	55,6	3.390	21,3	3.581	5,6	4.421	23,5	5.134	16,1	5.758	12,2
Bulgarien	1.014	1.419	39,9	1.835	29,3	1.704	-7,1	2.084	22,3	2.229	7,0	2.236	0,3
Slowenien	3.178	3.798	19,5	4.236	11,5	4.262	0,6	4.654	9,2	5.206	11,9	5.272	1,3
Malta	869	1.028	18,3	1.077	4,8	797	-26,0	683	-14,3	747	9,4	831	11,2
Zypern	732	631	-13,8	737	16,8	564	-23,5	373	-33,9	434	16,4	596	37,3

<u>Ausfuhr</u>	1993	1994	VÄ	1995	VÄ	1996	VÄ	1997	VÄ	1998	VÄ	1999	VÄ
	Mio	Mio	Vorj. in	Mio	Vorj.	Mio	Vorj. in						
	ECU	ECU	%	ECU	%	ECU	%	ECU	%	ECU	in %	ECU	%
Gesamt	39.047	47.376	21,3	56.996	20,3	66.758	17,1	81.049	21,4	93.069	14,8	95.929	3,1
Estland	492	1.030	109,3	1.348	30,9	1.677	24,4	2.360	40,7	2.665	12,9	2.373	-11,0
Lettland	415	719	73,3	941	30,9	1.096	16,5	1.500	36,9	1.779	18,6	1.615	-9,2
Litauen	545	856	57,1	1.016	18,7	1.441	41,8	2.119	47,1	2.352	11,0	2.030	-13,7
Polen	11.114	12.317	10,8	15.236	23,7	19.667	29,1	24.507	24,6	27.615	12,7	28.297	2,5
Tschech. Rep.	7.087	9.224	30,2	11.600	25,8	13.852	19,4	15.568	12,4	16.894	8,5	17.934	6,2
Slowakei	1.583	2.194	38,6	3.175	44,7	3.962	24,8	4.734	19,5	5.736	21,2	5.397	-5,9
Ungarn	6.447	8.066	25,1	8.682	7,6	9.892	13,9	13.369	35,1	16.646	24,5	18.328	10,1
Rumänien	2.513	2.895	15,2	3.780	30,6	4.427	17,1	4.942	11,6	6.226	26,0	6.226	0,0
Bulgarien	1.488	1.752	17,7	2.040	16,4	1.667	-18,3	1.807	8,4	2.392	32,4	2.629	9,9
Slowenien	3.618	4.348	20,2	5.150	18,4	5.327	3,4	6.229	16,9	6.685	7,3	6.744	0,9
Malta	1.780	1.889	6,1	2.015	6,7	1.863	-7,5	1.975	6,0	1.964	-0,6	2.055	4,6
Zypern	1.965	2.086	6,2	2.013	-3,5	1.887	-6,3	1.939	2,8	2.115	9,1	2.301	8,8

Quelle: Eurostat

Entwicklung des Außenhandels der EU- Länder mit ausgewählten Ländern

<u>Umsatz</u>	1993	1994	VÄ	1995	VÄ	1996	VÄ	1997	VÄ	1998	VÄ	1999	VÄ
	Mio	Mio	Vorj. in	Mio	Vorj.	Mio	Vorj. in						
	ECU	ECU	%	ECU	%	ECU	%	ECU	%	ECU	in %	ECU	%
Gesamt	63.401	79.609	25,6	97.328	22,3	110.101	13,1	133.824	21,5	156.612	17,0	167.074	6,7
Estland	788	1.624	106,1	2.237	37,7	2.762	23,5	3.862	39,8	4.334	12,2	4.242	-2,1
Lettland	1.142	1.674	46,6	2.067	23,5	2.237	8,2	2.770	23,8	3.121	12,7	3.016	-3,4
Litauen	1.244	1.699	36,6	1.986	16,9	2.557	28,7	3.427	34,0	3.768	10,0	3.627	-3,7
Polen	19.572	22.444	14,7	27.475	22,4	31.870	16,0	38.643	21,3	43.687	13,1	45.704	4,6
Tschech. Rep.	12.723	16.602	30,5	20.589	24,0	23.605	14,6	27.248	15,4	31.473	15,5	34.638	10,1
Slowakei	3.000	4.433	47,8	6.262	41,3	7.374	17,8	8.702	18,0	11.094	27,5	11.354	2,3
Ungarn	11.325	14.126	24,7	16.281	15,3	18.728	15,0	25.035	33,7	31.263	24,9	35.628	14,0
Rumänien	4.309	5.690	32,0	7.170	26,0	8.008	11,7	9.363	16,9	11.360	21,3	11.984	5,5
Bulgarien	2.502	3.171	26,7	3.875	22,2	3.371	-13,0	3.891	15,4	4.621	18,8	4.865	5,3
Slowenien	6.796	8.146	19,9	9.386	15,2	9.589	2,2	10.883	13,5	11.891	9,3	12.016	1,1
Malta	2.649	2.917	10,1	3.092	6,0	2.660	-14,0	2.658	-0,1	2.711	2,0	2.886	6,5
Zypern	2.697	2.717	0,7	2.750	1,2	2.451	-10,9	2.312	-5,7	2.549	10,3	2.897	13,7

Quelle: Eurostat

Anlage zu Frage 43**Deutsche Direktinvestitionen in den mittelosteuropäischen Beitrittsländern**

- Mio. DM -

Land	Bestand			Nettotransfers			
	1996	1997	1998	1996	1997	1998	1999
Bulgarien	51	86	115	38	62	80	92
Estland	3	8	35	12	10	10	18
Lettland	60	125	147	17	49	14	14
Litauen	33	43	116	10	25	27	41
Polen	3.440	5.623	7.896	2.569	2.502	3.742	4.068
Rumänien	172	316	597	111	153	319	80
Slowakei	843	1.035	1.437	191	145	319	196
Slowenien	348	408	504	38	44	43	66
Tschechische Republik	5.396	6.505	8.242	1.495	1.616	1.449	651
Ungarn	5.017	6.359	8.963	1.062	1.108	1.324	./ 340
Zypern	199	194	257	41	14	244	78
Malta	270	301	241	23	38	./ 45	25

Direktinvestitionen aus den EU-MS in den Beitrittsländern¹ in Mio. Euro

	BL	HUN	CZE	POL	TUR	SVK	Balt. Staaten	SVN	ROM	BGR
EU	30.871	8.120	7.669	7.165	3.489	1.290	966	809	748	347
darunter										
Deutshl.	11.034	3.117	3.288	2.796	768	520	77	205	155	33
Niederl.	4.066	915	1.192	1.216	452	95	28	39	21	55
Österreich	3.385	1.349	973	309	1	360	9	317	42	18
Frankreich ²	3.181	627	659	552	849	45	3	104	341	0
UK	2.070	-	394	351	372	13	33	46	39	15
übrige MS ³	7.135	-	1.163	1.940	1.047	257	816	98	150	225

Quelle: Eurostat, Stand: 1997

¹ ohne Zypern und Malta² Frankreich: Schätzungen für die Beitrittsländer (ohne Zypern)³ Der Wert für die übrigen MS ergibt sich aus der Differenz zwischen dem geschätzten Gesamtwert für die EU und der Summe der Werte der ausgewählten MS

Anlage zu Frage 64*EU-Agrarhandel mit den Beitrittsländern in Millionen ECU/Euro*

Länder	1995	1996	1997	1998	1999	1999 : 1995 in %
Importe						
<i>Estland</i>	27	37	60	64	57	+ 111,5
<i>Lettland</i>	14	18	25	30	32	+ 126,1
<i>Litauen</i>	51	64	84	91	91	+ 78,9
<i>Polen</i>	964	933	1 031	1 100	1 171	+ 21,4
<i>Tschech. Republik</i>	277	272	281	274	353	+ 27,4
<i>Slowakei</i>	58	61	79	74	82	+ 40,4
<i>Ungarn</i>	893	976	946	989	1 041	+ 16,6
<i>Rumänien</i>	120	130	151	141	221	+ 84,3
<i>Bulgarien</i>	219	210	222	211	248	+ 13,2
<i>Slowenien</i>	60	63	64	72	69	+ 14,7
Assoz. MOEL	2 684	2 764	2 944	3 045	3 365	+ 25,4
<i>Malta</i>	8	11	8	9	11	+ 37,5
<i>Zypern</i>	156	156	84	101	108	- 30,8
Beitrittsländer insg.	2 848	2 931	3 036	3 155	3 484	+ 22,3
Exporte						
<i>Estland</i>	181	221	273	273	215	+ 19,1
<i>Lettland</i>	196	217	208	228	183	- 6,9
<i>Litauen</i>	166	208	297	298	233	+ 40,8
<i>Polen</i>	1 205	1 458	1 520	1 629	1 454	+ 20,7
<i>Tschech. Republik</i>	755	843	853	866	872	+ 15,4
<i>Slowakei</i>	202	221	248	258	229	+ 13,4
<i>Ungarn</i>	424	360	449	469	420	- 0,9
<i>Rumänien</i>	283	301	243	357	237	- 16,1
<i>Bulgarien</i>	236	152	159	207	173	- 26,7
<i>Slowenien</i>	361	373	391	401	407	+ 12,7
Assoz. MOEL	4 009	4 354	4 640	4 988	4 424	+ 10,3
<i>Malta</i>	153	155	190	181	189	+ 23,5
<i>Zypern</i>	184	217	244	224	261	+ 41,8
Beitrittsländer insg.	4 346	4 726	5 074	5 393	4 874	+ 12,1

Quelle: EUROSTAT

